

Inhalt

Einleitung	4
Annäherung an den Forschungsgegenstand	5
Zur Fragestellung	6
Zur Reihenfolge – Kapitel und Unterkapitel	8
1. Theoretische Überlegungen, Erkenntnisinteresse und Forschungslücken	8
1.1. Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Vätern und Müttern	8
1.2. Carole Pateman: Gesellschaftsvertrag als Geschlechtervertrag	9
Die vertragstheoretische Bevorzugung der bürgerlichen Öffentlichkeit	9
Öffentlichkeit setzt Grundsicherung und demographische Stabilität voraus	10
1.3. Der Wandel der Arbeitsmärkte gefährdet die geschlechtliche Arbeitsteilung	11
Die ewige Verknüpfung von Frau und Mutter	12
Die wachsenden Paradoxien geschlechtlicher Sphärenteilung	12
Scheidungs zahlen als Indikator gesellschaftlichen Wandels	13
1.4. Gender Mainstreaming – geschlechtsspezifische Nachteile auch für Männer beseitigen	13
1.5. Die bürokratische Logik produziert systematische Ausschlüsse	15
1.6. Eine Lücke zwischen Frauen-, Männer-, und Bürokratieforschung	17
Bürokratieforschung	17
Frauenforschung	17
Männerforschung	18
Die Untersuchung zielt zwischen Frauen-, Männer- und Bürokratieforschung	18
Zusammenfassung	20
2. Methode und Ausführung der Untersuchung	20
2.1. Datenerhebung mittels ExpertInneninterviews	20
2.2. Zwei Wege zur Annäherung an die Zielgruppe	21
Kontextwissen	21
Betriebswissen	21
2.3. Zum Leitfaden	22
2.4. Zu den Interviews mit VätervertreterInnen	22
2.5. Zu den Interviews mit JugendamtsmitarbeiterInnen	23
2.6. Ausführung	23
zeitlicher und örtlicher Rahmen	23
Die InterviewpartnerInnen	23
erste Gruppe, VäterberaterInnen (A - E)	23
zweite Gruppe, JugendamtsmitarbeiterInnen (F - I)	24
Ablauf der Interviews	24
2.7. Zur Analyse der leitfadengestützten Interviews	25
Zusammenfassung	25
3. Die ExpertInneninterviews – Analyse und Diskussion	26
3.1. Familie	26

Familie und Ehe – ihre ‚natürlichen‘ Funktionen nach René König	26
Die lebenslange romantische Ehe – das Liebesideal von Annodutz	28
Familie zwischen Wunsch und Wirklichkeit – Ethos contra Individualisierung	29
„Führerschein für Eltern“ – Eltern mit Kindererziehung nicht allein lassen	32
„Kinder brauchen beide Elternteile“ – und vor allem die Mutter?	35
Zusammenfassung	39
3.2. Trennung und Scheidung	40
Das Familienideal verhindert, sich frühzeitig mit Scheidungsmodalitäten auseinander zu setzen	40
Trennung und Scheidung sind existenzielle Krisen	40
Das Ende kommt für Väter völlig unerwartet	40
Die Krise als Resultat traditionell geschlechtlicher Arbeitsteilung	41
Strategien zur Unterdrückung oder Angst vor Verlust der Männlichkeit	43
Das Familienideal bleibt auch nach Trennung und Scheidung bestehen	44
Die Verluste in Folge von Trennung und Scheidung	45
Von Zukunftsangst bis Suizid	45
Mütter stehen blöd da und Vätern bleibt nicht viel	47
Was bleibt, ist gegenseitiger Hass	49
Hass zerstört das Vaterbild	50
Zusammenfassung	51
3.3. Kindesunterhalt und Umgang	52
Unterhalt und Umgang – untrennbar, aber zu trennende Rechtsgüter?	53
Unterhalt im Namen des Kindeswohls	53
Unterhalt als Mutterschutz	56
Umgang zwischen Recht und Pflicht – damit Eltern Eltern bleiben	57
Schöne Zielgruppe! – Nicht zahlen aber das Kind sehen wollen	57
Umgang krieg ich nicht, aber zahlen darf ich	60
Unterhalt als Mittel im Kleinkrieg zwischen Mutter und Vater	62
Zusammenfassung:	64
3.4. Arbeit der Jugendämter	64
Jugendämter – Struktur und Aufgabe	65
Erziehungs- und Familienberatung – PsychologInnen, TherapeutInnen und SozialarbeiterInnen	68
Es geht fast immer (auch) um Trennung und Scheidung	68
Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf Beratung	69
Kein einheitliches Angebot in den Berliner Bezirken	70
Sozialpädagogischer Dienst – das Herzstück des Jugendamtes	70
Eine Stelle für alle Belange von Kindern und Jugendlichen als auch für Fach- und Finanzcontrolling	70
Vormundschaftsstelle – parteilich für die Kinder	71
Wir sind ja eine Verwaltungsstelle, keine Sozialarbeiter	71
Rechtsberatung und Notariatsfunktion	73
Qua Gesetz: Parteiisch fürs Kind und darum gegen die Väter	74
Väter und das Jugendamt – Einstellungen und Erfahrungen	75
Unterstützung für unterhaltspflichtige Väter vom Jugendamt	75
Die Düsseldorfer Tabelle – jeder kennt sie, keiner versteht sie	77
Väter werden alleingelassen, weggeschickt und nicht ernst genommen	78
Für oder gegen die Väter – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter	80
Eigene Trennungserfahrungen prägen das Vaterbild der Mitarbeiterinnen	81
Undurchschaubare Zuständigkeiten entmutigen die Väter	82

Jugendämter und ihre Bedeutung für die Situation kindesunterhaltsverpflichteter Väter –
eine theoretische und empirische Analyse

Das männliche Selbstverständnis als Hürde.....	83
Unklare Strukturen erschweren den Zugang zu vorhandenen Angeboten	85
Zusammenfassung	87
Ergebnisse	88
Die Arbeit der Jugendämter beeinflusst die Situation von unterhaltspflichtigen Vätern	88
Hilfe zur Erziehung – Stabilisierung der gesellschaftlichen Ordnung	88
Reduktion der Bürgerinnen und Bürger auf Fälle	90
Jugendamt als inkorporierte Geschlechterordnung	90
Das Jugendamt und seine kontingenten Vaterkonstrukte.....	92
Das Jugendamt hilft denen, die das Kind in Obhut haben.....	93
Das Jugendamt verfestigt die geschlechtliche Sphären- und Aufgabenteilung.....	94
Das Jugendamt berät keine Väter – weil Väter nicht kommen	95
Hegemoniale Männlichkeit als Hindernis	95
Schlechte Erfahrungen als Hindernis	95
Frauenanteil beim Amt als Hindernis.....	96
Mangelnde Transparenz als Hindernis	97
Das Jugendamt stellt hohe Ansprüche an Väter, bietet ihnen aber keine Unterstützung	98
Zusammenfassung	99
Ausblick	100
Abkürzungsverzeichnis	101
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	101
Zeitungsartikel.....	101
Statistisches Material:.....	101
Literatur	101
Sonstiges Material	105
Anhang	106
I: Leitfaden für die Interviews mit den VätervertreterInnen	106
II: Leitfaden für die Interviews mit den MitarbeiterInnen der Jugendamtsstellen	107

Einleitung

Kindesunterhaltspflichtig sind fast immer die Väter. Vier Prozent der Unterhaltspflichtigen sind Mütter. Zu 96 Prozent sind es die Väter. Um ihre Situation geht es in dieser Arbeit. Der Begriff Situation bezeichnet all jene Umstände, die für Leben, Handeln und Denken, Fühlen und Empfinden den Rahmen bilden. Es sind Sachverhalte, die die Lebenswirklichkeit ausmachen, in der ein Individuum es selbst ist bzw. sein kann, worin soziale Beziehungen möglich waren, sind und werden. Darum nimmt diese Arbeit mehr in den Blick als solche Tatsachen, dass Unterhaltspflichtige zu 85 Prozent ganz ohne Kinder leben, dass etwa 20 Prozent von ihnen nie verheiratet waren oder dass 9 Prozent nie mit der Mutter des zu unterhaltenden Kindes zusammengelebt haben.¹

Vater zu sein ist abhängig von Sachverhalten im Spannungsfeld zwischen privater und öffentlicher Sphäre aber auch davon, was allgemein von Vätern erwartet und über sie gedacht wird, mit anderen Worten von gesellschaftlichen Normen. Die Situation der Väter hat somit große Ähnlichkeit mit der „gesellschaftsoffenen Familie im Außenverhältnis“, so die Formulierung des Familienforschers Max Wingen². Die Analogie besteht in der überaus großen Herausforderung, die Wingen den Familien implizit attestiert, indem er von der Familienpolitik die „Förderung von gesellschaftsordnungskonformen Binnenstrukturen familialen Zusammenlebens“³ fordert. D.h. es gibt einen unablässigen wechselseitigen Wandel. Einerseits verändern sich die Formen familialen Zusammenlebens, was sich auf die gesellschaftliche Ordnung auswirkt. Andererseits wandelt sich die gesellschaftliche Ordnung und in ihrer Folge viele Normen. Dadurch ergibt sich für die Familien und ihre Mitglieder die Notwendigkeit, sich ständig strukturell anzupassen. Allein schaffen das viele Familien offenkundig nicht. Ein Indiz dafür mögen die alljährlich hohen Scheidungszahlen (1999 gut 190 000⁴) sein. Es überfordert die Familien, sich den immer neuen Anforderungen und den sich wandelnden Normen anzupassen. Die familienpolitischen Bemühungen belegen das. Denn würden Familien das allein geregelt bekommen, bedürften sie keiner Förderung und Unterstützung durch die Familienpolitik und ihrer öffentlichen Einrichtungen. Es gäbe keine Gesetze, die reformiert werden hätten können und müssen, wie im Jahr 1998, als das Kindschaftsrecht geändert und die Amtspflegschaft in Beistandschaft umgewandelt wurden.

Für die Väter gilt vieles von dem, was ich für die Familie beschrieben habe. So sind sie selbst von den Anpassungszwängen im familialen Zusammenleben betroffen und oft fallen sie durch Trennung und Scheidung aus diesem Zusammenleben heraus. Solche Trennungsväter müssen sich demnach in doppelter Hinsicht wandeln, denn irgendwie bleiben sie Teil der Familie, auch wenn sie an ihr nicht mehr vollständig teilhaben wol-

¹ Die Zahlen entnehme ich der Zusammenfassung der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Studie über die „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“

(http://www.bmfsfj.de/Anlage23916/Kurzfassung_der_Studie.pdf; 22.6.03)

² Max Wingen, 1997: Familienpolitik. Grundlagen und aktuelle Probleme, Bonn, S. 61

³ ebd. S. 59

⁴ genau waren es 190 590 (Quelle: Statistisches Jahrbuch 2001, S. 77)

len, können oder dürfen. Was es nun bedeutet, Vater zu sein oder besser gesagt: *guter* Vater zu sein und es zu bleiben⁵, ist ebenso wenig eindeutig und beständig, wie es für die Familie als Ganzes gilt.⁶ Mein Ziel ist es, explizit auf die Situation von Vätern zu schauen, um Probleme sichtbar zu machen, an denen der notwendige und von vielen geforderte Wandel von Vätern womöglich scheitert. Zudem soll deutlich gemacht werden, wie und worin Väter unterstützt werden könnten und sollten.

Annäherung an den Forschungsgegenstand

Wie der Titel meiner Arbeit nahe legt, geht es mir nicht um die Situation aller Väter. Es geht um jene Väter, die ledig Väter wurden, die sich haben scheiden lassen oder die nie in fester Beziehung zur Kindesmutter standen und denen gemein ist, dass sie nicht ständig mit ihren Kindern zusammen leben, ihnen aber unterhaltsverpflichtet sind. Selbst dieser Ausschnitt umfasst noch zu viel. Innerhalb dieser Gruppe geht es mir zuvorderst um jene Väter, die sich nicht damit abfinden können, dass ihre Beziehung zu ihrem Kind allein darin bestehen soll, regelmäßig Unterhalt zu zahlen und sie vielleicht alle 14 Tage zu sehen. Es geht um Väter, die ihrem Kind mehr als nur die materielle, funktionelle Grundlage sichern wollen, die auch expressiv, emotional am Leben ihrer Kinder teilhaben wollen. Es geht um die, die es leid sind, mit den Unterhaltsprellern, Hängelassern oder egoistischen Karrieristen zusammen geworfen zu werden. Es sind gewissermaßen „neue Väter“⁷, die ich im Blick habe. Und diese Väter sind oft wütend und noch öfter haben sie resigniert. Tatsächlich müsste anerkannt werden, dass es einerseits Väter gibt, die regelmäßig den Unterhalt für ihre Kinder zahlen⁸, ansonsten aber gegen ihren Willen vom Leben der Kinder ausgeschlossen sind. Und es gibt andererseits Väter, die vielleicht sogar gerne für ihr Kind aufkommen würden, es aber als Geringverdienende oder Arbeitslose im Moment – und angesichts der Arbeitsmarktlage voraussichtlich auch künftig – nicht können.

⁵ Zu den vielfältigen Herausforderungen der Väter vgl. Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), 2002b: Vater werden, Vater sein, Vater bleiben. Psychosoziale, rechtliche und politische Rahmenbedingungen. Dokumentation einer Fachtagung der Heinrich-Böll-Stiftung und des „Forum Männer in Theorie und Praxis der Geschlechterverhältnisse“ am 24./25. Mai 2002 in Berlin

⁶ Zum Wandel von Familie vgl. Ulrich Beck und Elisabeth Beck-Gernsheim, 1990: Das ganz normale Chaos der Liebe, Frankfurt am Main; Elisabeth Beck-Gernsheim: Auf dem Weg in die postfamiliale Familie - Von der Notgemeinschaft zur Wahlverwandtschaft, in: Ulrich Beck und Elisabeth Beck-Gernsheim, 1994: Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften, Frankfurt am Main, S. 115-138; Hans Bertram, 1997: Familien leben. Neue Wege zur flexiblen Gestaltung von Lebenszeit, Arbeitszeit und Familienzeit, Gütersloh; Rosemarie Nave-Herz, 1994: Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt

⁷ Diesen Begriff verwende ich in Anlehnung an Rainer Volz' Beschreibung „neuer Männer“. Für sie gilt: Betreuung des eigenen kleinen Kindes und Erziehungszeit werden als Bereicherung empfunden, wünschen sich paritätische Erwerbstätigkeit und gemeinsamen Beitrag zum Haushaltseinkommen mit ihren Partnerinnen, positive Einstellung gegenüber der Frauenemanzipation. Vgl. Rainer Volz, 2001: Männer zwischen Laptop und Wickeltisch – Ergebnisse der Studie „Männer im Aufbruch“, in: BMFSFJ (Hrsg.), 2001: Materialien zur Familienpolitik Nr. 12. Muss die Vaterrolle neu erfunden werden? Neue Chancen für Partnerschaft in Familie und Beruf, S. 5-20, S. 5-6

⁸ 31 % der Unterhaltsberechtigten geben an, dass es Probleme mit den Zahlungen gibt, d.h. dass immerhin in 69 % der Fällen keine Probleme gesehen werden. (Zahlen „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“ s. Fußnote 1)

Sie werden sehenden Auges zusammen mit den untergetauchten, sich bewusst und feige aus der Verantwortung stehenden Vätern auf ein und die selbe öffentliche Anklagebank gesetzt. Sie werden beschuldigt und gedemütigt. Ihnen wird eine Mitschuld daran gegeben, dass der Staat alljährlich Millionen Euro an Vorschuss zahlen muss. Entsprechend hieß es in der *Berliner Zeitung* vom 19. Mai 2003 unter der Überschrift „Säumige Väter kosten den Staat Millionen“:

„Mit 226,5 Millionen Euro hat der Staat 2002 die Kinder sitzengelassener Mütter unterstützt, weil die Väter keine Alimente zahlen.“⁹

In der Formulierung liegt die Behauptung, dass es sich in aller Regel um *sitzengelassene Mütter* handelt. Dass es auch Mütter gibt, die die Väter *sitzen lassen* und gleichwohl für die Kinder Unterhalt fordern, wurde ausgeblendet. Zum andern wird in der Randnotiz weder differenziert noch werden mögliche Gründe gesucht, warum Väter keine Alimente zahlen. Der Artikel soll hier als Teil fürs Ganze stehen. Er lässt keinen Gedanken daran erkennen, dass die finanzielle Abhängigkeit der Kinder und ihrer Mütter von den Alimenten der Väter durchaus benennbare Gründe hat. Leichtfertig werden die säumigen Väter angeklagt. Und es drängt sich der Eindruck auf, dass diese grob verallgemeinernde Sicht auf Väter aufgrund falsch verstandener *political correctness* weithin toleriert wird. Väter – und globaler Männer – zu denunzieren, scheint gewissermaßen hinnehmbar. Dem entgegen scheint es geradezu tabu, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einem kritischen Blick zu unterziehen, wenn dabei Männer, in diesem Fall Väter, als Opfer falscher Beschuldigungen, als systematisch benachteiligte sichtbar werden könnten.¹⁰

Die Kategorien Mann und Männlichkeit scheinen oftmals so klar negativ besetzt, dass eine undifferenzierte öffentliche Verunglimpfung von Männern in Gänze hingenommen wird. Zugleich scheinen Mutter und Mütterlichkeit als auch Frau und Weiblichkeit weithin positiv besetzte Kategorien. Väterlichkeit, Familie, Kind, Heterosexualität, Homosexualität, Versorgung, Verantwortung, Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Individualisierung, – und stärker politologisch – Gesellschaft, Privatheit, Öffentlichkeit, Herrschaft und Macht sind folglich einige der schwergewichtigen Begriffe, die diese Arbeit zum Teil nur berührt, zum Teil aber ausführlich in den Blick nimmt. Denn sie sind von elementarer Bedeutung für die Situation von Vätern im Allgemeinen und für die Kindesunterhaltspflichtigen Väter im speziellen.

Zur Fragestellung

Ich werfe den Blick nicht auf die gesamte Situation der Kindesunterhaltsverpflichteten Väter, sondern konzentriere mich weitgehend auf einen institutionalisierten Sachverhalt.

⁹ Berliner Zeitung vom 19.5.2003, S. 8

¹⁰ Zur Problematik, wie Männer zu Opfern (vornehmlich von Gewalt) werden und wie damit gesellschaftlich (nicht) umgegangen wird vgl. Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), 2002a: „Mann oder Opfer? Dokumentation einer Fachtagung der Heinrich-Böll-Stiftung und des „Forum Männer in Theorie und Praxis der Geschlechterverhältnisse“ am 12./13. Oktober in Berlin“

Kindesunterhaltsfragen liegen zu einem großen Teil in der Zuständigkeit von Jugendämtern. Zu gut einem Drittel werden die Kindesunterhaltstitel vom Jugendamt festgelegt bzw. mit seiner Hilfe.¹¹ Die Jugendämter vertreten offiziell die Interessen des Kindes. Darum werden die Jugendämter automatisch von einer bei Gericht anhängigen Scheidung informiert, wenn Minderjährige davon betroffen sind. Zur Wahrung des Kindesinteresses haben die Ämter den gesetzlichen Auftrag, dabei zu helfen, den Unterhalt – nicht nur bei Scheidungen – außergerichtlich zwischen Kindesseite und unterhaltspflichtiger Seite verbindlich zu regeln. Das Amt steht dabei auf der Seite des Kindes, und damit in der übergroßen Zahl der Fälle auf Seiten der Mütter, als tatsächlich sorgendem Elternteil. Auch direkt in gerichtlichen Verfahren unterstützt das Jugendamt die Kindesseite. Folglich sehen sich viele Väter im Falle einer Trennung oder Scheidung mit der Institution Jugendamt konfrontiert. Das Amt als öffentliche Einrichtung vertritt das Interesse des Kindes und aus dem Blickwinkel des Vaters vor allem das der Mutter, bspw. in Form des Beistands. Dies betrifft nur einen kleinen Ausschnitt der Arbeit der Jugendämter. Aber in dieser Untersuchung geht es nicht um das Tätigkeitsfeld der Ämter an sich, sondern darum, auf jene Tätigkeitsbereiche zu schauen, die bei Trennung und Scheidung, bei Fragen zum Kindesunterhalt, bei der Unterstützung zur Erziehung, bei der Feststellung der Vaterschaft usw. von Bedeutung für die Situation der Kindesunterhaltsverpflichteten Väter sind.¹² Diese Einschränkung musste vorangestellt werden, um die zentrale Untersuchungsfrage richtig zu verstehen:

Welche Bedeutung hat die Arbeit der Jugendämter für die Situation der Kindesunterhaltsverpflichteten Väter?

Mit einem Fokus auf die Väter, will ich versuchen zu klären, welche Prämissen der Arbeit der Jugendämter zugrunde liegen, wie Gesetze ausgelegt und in der Praxis umgesetzt werden; ich will herausfinden, wie diskrepant das Verständnis vom eigenen Arbeitsauftrag der in den Jugendämtern Beschäftigten mit Wünschen, Anforderungen, Hilfebedürfnissen der besagten Väter ist. D.h. es geht weniger um eine Beschreibung vermeintlicher (empirischer) Realität, die sich etwa aus Gesetzestexten oder aus der formellen Praxis der Ämter herleiten ließe, wie es der Begriff Sachverhalt nahe legen könnte. Es geht vielmehr um strukturelle und diskursive¹³ Bedingungen, die die Lebenssituation Kindesunterhaltsverpflichteter Väter bestimmen und beeinflussen. Weiterhin

¹¹ Die Zahl entnehme ich der Zusammenfassung der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Studie über die „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“ (http://www.bmfsfj.de/Anlage23916/Kurzfassung_der_Studie.pdf; 22.6.03)

¹² Die weiteren spannenden Aufgabenbereiche der Jugendhilfe, wie sie in § 2 des achten Sozialgesetzbuches aufgelistet werden, interessieren hier nicht. (vgl. § 2, Abs. 2, Punkte 1, 3, 5 SGB VIII).

¹³ Ich verwende den Diskursbegriff orientiert an Michel Foucault. Sehr vereinfacht gesagt sind Diskurse historisch gewachsene und sich stetig wandelnde Wissensformationen. Sie bestimmen teils bewusst, teils unbewusst das sowohl individuelle aber auch gemeinschaftliche gegenwärtige Denken, Fühlen und Handeln. Diskurse sind damit weit mehr als nur Diskussionen oder argumentative Aushandlungsprozesse um das, was als wahr gelten soll, wie - äußerst verkürzt - nach Habermas definiert werden könnte. (Zur Diskussion der unterschiedlichen Diskursbegriffe vgl. Jürgen Link, 1999: Diskursive Ereignisse, Diskurse, Interdiskurse: Sieben Thesen zur Operativität der Diskursanalyse am Beispiel des Normalismus, in: Bubitz, H. u.a. (Hrsg.), 1999: Das Wuchern der Diskurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults, Frankfurt am Main)

treiben mich folgende Fragen um: Werden die MitarbeiterInnen der Jugendämter durch die bürokratische Ämterlogik zu HandlangerInnen einer „hegemonialen Männlichkeit“¹⁴? Führt dieselbe Logik dazu, dass Männer oder genauer gesagt, Väter, die vom hegemonialen Bild abweichen, aus dem öffentlichen Hilfe- und Angebotsrahmen herausfallen? Wird durch die Logik der öffentlichen Hilfe jenes Verhältnis reproduziert und stabilisiert, in dem Väter für ihre Kinder vor allem zu zahlen und Mütter für sie zu sorgen haben?

Zur Reihenfolge – Kapitel und Unterkapitel

Im ersten Kapitel vertiefe ich zunächst, worauf meine Frage zielt und auf welchen theoretischen Überlegungen mein Erkenntnisinteresse gründet. Des weiteren stelle ich dar was von der Forschung bisher zu wenig berücksichtigt wurde. Im zweiten Kapitel widme ich mich der Untersuchungsmethode.

Im dritten und zentralen Kapitel stelle ich meine Untersuchungsergebnisse dar und diskutiere sie. Ich beginne mit der Familie (3.1.). Sie bildet sozusagen das normative Fundament auf das immer wieder – explizit oder implizit – zurückgekommen wird, wenn es nachfolgend um Trennung und Scheidung (3.2.), um Kindesunterhalt und Umgang (3.3.) und schließlich um die Arbeit der Jugendämter (3.4.) gehen wird.

Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst und in einem Ausblick auf offene gebliebene und in künftigen Projekten zu untersuchende Punkte hingewiesen.

1. Theoretische Überlegungen, Erkenntnisinteresse und Forschungslücken

1.1. Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Vätern und Müttern

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ So verkündet es das Grundgesetz in Artikel 3 Absatz 2.

Diese Stelle offenbart eine verfassungstypische Paradoxie. Es entsteht ein Spannungsfeld zwischen festgestelltem oder vielmehr behauptetem Zustand von Gleichberechtigung und dem Auftrag diesen postulierten Zustand überhaupt erst zu verwirklichen. Der als Ist-Zustand formulierten Maxime folgt eine Handlungsanweisung an den Staat: Männer und Frauen sind gleichberechtigt, also handle danach und Sorge dafür, dass die Realität die Verfassung nicht ewig Lügen straft. Der unmittelbar folgende Absatz bestimmt, dass niemand wegen seines Geschlechts vor dem Gesetz benachteiligt oder bevorzugt werden darf (Art. 3 Abs. 3 GG). Ich frage mich, wie der ausschließlich Müttern eingeräumte „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“ (Art. 6

¹⁴ Auf das Konzept der „hegemonialen Männlichkeit“ wird noch ausführlicher eingegangen. vgl. S. 19

Abs. 4 GG) damit zu vereinbaren ist, insofern das deutsche Verfassungsrecht nicht radikal die binäre Geschlechtlichkeit dekonstruiert.

Man könnte naiv einwenden, dass der Vater in der Verfassung unerwähnt bleibt, dadurch aber nicht zwangsläufig vom Schutz und der Fürsorge der Gemeinschaft ausgeschlossen wird. Weitergehend könnte angenommen werden, und von einigen Feministinnen wird diese These vertreten, dass ohnehin (fast) alles zum Vorteil von Männern geregelt ist. Wenn Väter also Männer sind, dann sollten diese Vorteile auch ihnen zuordenbar sein. Häufig ist in diesem Zusammenhang die Rede von herrschender Männlichkeit, männlicher Vorherrschaft, männlicher Macht oder von männlichen Privilegien.

Insofern wäre der Fürsorge- und Schutzanspruch von Müttern lediglich eine Kompensation der gesellschaftlichen Zustände, worin Männer (und somit auch Väter) gegenüber Frauen im Vorteil sind, insbesondere wenn Frauen Mütter werden. Tatsächlich haben diese feministischen Annahmen einiges für sich. Die Trennung von privat / öffentlich analog zu weiblich / männlich, wie sie sehr pointiert und Streitbar, bereits Ende der 1980er Jahre von der US-amerikanischen Politologin Carole Pateman¹⁵ dargestellt wurde, veranschaulicht diesbezüglich einige Probleme.

1.2. Carole Pateman: Gesellschaftsvertrag als Geschlechtervertrag

Pateman setzt sich kritisch mit der Vertragstheorie auseinander. Sie erläutert, dass Frauen durch den Gesellschaftsvertrag, am deutlichsten sichtbar im Eheschluss, ans Private gebunden und weitgehend aus der *aktiven* Gestaltung der öffentlichen Sphäre ausgeschlossen werden, mit anderen Worten wird ihnen die bürgerliche Freiheit vorenthalten. Stillschweigend wird vorausgesetzt, dass es die Aufgabe von Frauen sei, Reproduktion und Subsistenz zu sichern. Dadurch wird es den Bürgern, sprich Männern, möglich, sich weitgehend der Regelung und Organisation alles Öffentlichen zu widmen. Die Freiheit dazu erhalten sie durch die von unsichtbaren Kräften, sprich Frauen, übernommen existenzsichernden Grundfunktionen. Dies ist die theoretische Konstruktion einer Gesellschaft, wie es sie in dieser Eindeutigkeit nie gab. Dennoch bildet dieses vertragstheoretische Konstrukt die normative Grundlage auch der realen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, die zugleich zu einer hierarchischen Geschlechterpolarisierung führte und noch immer führt.

Die vertragstheoretische Bevorzugung der bürgerlichen Öffentlichkeit

Der Vertragstheoretiker Rousseau formulierte vor gut 240 Jahren im „Gesellschaftsvertrag“:

„Je besser der Staat verfasst ist, desto mehr überwiegen im Herzen der Bürger die öffentlichen Angelegenheiten die privaten. Es gibt sogar viel weniger private Angelegenheiten; denn indem die Ge-

¹⁵ Vgl. Carole Pateman (1988): *The Sexual Contract*. Cambridge; dies. (1989): *The Fraternal Social Contract*. In: Carole Pateman (1989): *The Disorder of Women*. Cambridge, 33-57

samtheit des gemeinsamen Glücks einen bedeutenderen Anteil zu dem jedes Individuums beiträgt, muss dieses sein Glück weniger in der Sorge um sein eigenes Wohl suchen.“¹⁶

Für Rousseau war das große Ziel ein dem Gemeinwohl dienendes Gemeinwesen. Es sollte frei von Unterdrückung sein. Es sollte dadurch Freiheit schaffen, dass es sich all-gemeingültige Regeln und Gesetze geben würde.

Ulrich K. Preuß verwendete in seiner Vorlesung zur Einführung in das Problemfeld Politik und Recht in diesem Zusammenhang gerne ein Bild aus der griechischen Mythologie: Odysseus ließ sich an den Mast seines Schiffes binden, um gefahrlos dem Sire-nengesang lauschen zu können. Seine Mannschaft hatte sich die Ohren verstopft und widerstand darum den gefährlichen Lockungen der Gesänge. Sie brachte das Schiff – und damit den gefesselten Odysseus – unbeschadet durch die gefährlichen Untiefen.

Sich der Freiheit der Bewegung berauben zu lassen, um mit Sirenenengesang belohnt zu werden, steht dafür, sich den Regeln einer Ordnung zu unterwerfen, um in die Vorzüge eben dieser gemeinschaftlichen Ordnung zu kommen, auch wenn dadurch manch indi-viduelle Freiheit beschränkt sein mag. Die öffentliche Ordnung ist nach Rousseau der höchste Wert der bürgerlichen Gesellschaft. Diesen Wert gilt es zu bewahren, zu schüt-zen und zu mehren. Und er soll im Herzen aller Bürger allem anderen überwiegen.

Öffentlichkeit setzt Grundsicherung und demographische Stabilität voraus

Dieses Modell ist nur schlüssig, wenn eine Existenzsicherung (die Schiffsbesatzung im Gleichnis) vorausgesetzt ist. Diese Voraussetzung erzeugt eine Hierarchie. Denn wer die Freiheit des Gemeinwesens als Bürger genießen will, lässt sich zwar an Rechte bin-den, bestimmt aber andere dazu, die dazu notwendigen Grundlagen zu sichern. Folge-richtig erscheint Rousseau die auf Wahl beruhende Aristokratie als beste Regierungs-form. Demnach soll eine nicht näher bestimmte, geeignete Anzahl von Bürgern die Re-gierung übernehmen, da sich nicht alle ausschließlich dem Regieren widmen können. Irgendwer muss die materiellen Grundlagen schaffen. Das war Rousseau schmerzlich bewusst. Er kannte die antiken Schriften, in denen Sklaverei die Lösung des Problems darstellte. Aber Sklaverei war mit seinem Menschenbild unvereinbar.

Darum soll das Gemeinwesen für seine Bürger sorgen, wie es ein Vater (!) für seine Familie tut - gütig und streng, verlässlich und fordernd. Die Bürger sollen von den öf-fentlichen Einrichtungen profitieren, die zuverlässig Sicherheit und Wohlfahrt bieten sollen, gleichermaßen sollen sie aber von den Bürgern getragen und gefördert werden. Es ist ein gegenseitiges Geben und Nehmen, ein am Gemeinwohl ausgerichtetes und damit mittelbar auch für jeden einzelnen das anzustrebende Ideal, das Rousseau im Prinzip der Gleichzeitigkeit von Untertan und Souverän beschreibt. Denn wer, von Selbstsucht getrieben, das Gemeinwohl gefährdet, riskiert die Stabilität des Ganzen und somit auch der je eigenen Grundlage, also Sicherheit und Freiheit.

¹⁶ Jean-Jacques Rousseau (1762): Du Contract Social ou Principes du Droit Politique; (dt. (1994): Vom Gesell-schaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart, 102)

In diesem bürgerlichen Modell, das macht Pateman in ihren Arbeiten überzeugend deutlich, ist die Grundsicherung und das Kinderbekommen eine unausgesprochene Prämisse. Beide sind irgendwie schon da, sie sind eine unhinterfragbare nahezu ewige Konstante. Christina von Braun unterstreicht das in ihrem Buch „Nicht ich“, wobei sie auf Rousseau als Verfasser pädagogischer Schriften, wie „Emil oder über die Erziehung“ Bezug nimmt:

„Im 19. Jahrhundert wurde, in der Nachfolge Rousseaus, die „Mütterlichkeit“ zum Ideal weiblicher Normalität erhoben. Jede Frau, die nicht das Muster der selbstlosen, aufopfernden Mutter verkörperte, galt als „krankhaft“, „abnorm“, „hysterisch“.“¹⁷

Gleichzeitig ist auch klar, dass die Strukturen der Öffentlichkeit derart gestaltet sein müssen, dass die beschriebene Form der Grundsicherung darin möglich ist. D.h. es muss soviel materielle Sicherheit geschaffen werden, dass die geschlechtliche Arbeits- und Aufgabenteilung funktionieren kann. Und sie muss so gut funktionieren, dass der Traum Rousseaus vom Bürger ohne Sorgen um die privaten Angelegenheiten verwirklicht werden kann.

1.3. Der Wandel der Arbeitsmärkte gefährdet die geschlechtliche Arbeitsteilung

Wo Frauen sich nicht mehr voll der Reproduktions- oder Subsistenzarbeiten widmen können (oder wollen), ist dieses bürgerliche Modell gefährdet. Das bedeutet für den Mann und im zweiten Schritt für die Öffentlichkeit, dass genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, sodass die Frau gemäß dem Modell ihre Funktionen übernehmen kann.

Will die Frau dieses Modell überwinden, muss die Öffentlichkeit umgestaltet werden, um so die aufreißende Versorgungslücke zu schließen. Wird die Frau aufgrund äußerer, d.h. öffentlicher Zwänge aus ihrem zugewiesenen inneren, also privaten Aufgabenbereich gedrängt, so offenbart das System Fehler in der Logik. Wenn Frauen in die öffentliche Sphäre vordringen müssen, um die materielle Grundlage zu sichern, dann hat das System der geschlechtlichen Arbeitsteilung versagt.

Nun kann gesagt werden, dass die weithin bestehenden Lohnunterschiede die traditionelle hierarchische Geschlechtsrollenverteilung stabilisieren: Frauen bleiben in Abhängigkeit von Männern respektive der öffentlichen Hand. Tatsächlich kann Mutterschutz nach Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes genau dafür als Beleg genommen werden. Mütter haben gegen den Staat Anspruch auf Schutz und Fürsorge und im Zweifelsfall auf staatliche Alimente. Offenkundig wird also nicht davon ausgegangen, dass Mütter in der Regel selbstständig für sich und ihre Kinder aufkommen können. Mir stellt sich daher die Frage, ob die Verfassung damit nur der nach wie vor gültigen Realität Rechnung trägt oder ob sie vielmehr die traditionelle Rollenerwartung der abhängigen Frau und Mutter – und damit im Übrigen auch die Väterrolle – reproduziert.

¹⁷ Christina von Braun, 1990: Nicht ich. Logik, Lüge, Libido, Frankfurt am Main, (3. Aufl., 1.: 1985), S.26

Die ewige Verknüpfung von Frau und Mutter

Diese Verquickung von Frau und Mutter liegt dem Vertragskonstrukt des deutschen Verfassungsstaates zugrunde. Wie gesagt, wird in den Vertragstheorien eine „ewige Frau“ vorausgesetzt, die allem voran Mutter ist, was sich bis in die deutsche Verfassung fortsetzt. Es heißt dort: „Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung.“ (Art. 6 Abs. 1 GG) Ehe und Familie werden verknüpft. Eine Ehe – gemeint, und bis heute verteidigt, ist die heterosexuelle Ehe – ist eine Familie oder zumindest eine potentielle Familie. Die Prämisse von Familie ist dabei eine Zwei-Generationen-Familie oder anders ausgedrückt, dass sie Kinder hervorbringt. Wäre das keine Prämisse, so würden die nachfolgenden Absätze des sechsten Artikels nicht die Pflege und Erziehung von Kindern (Abs. 2) und die Erziehungsberechtigung (Abs. 3) regeln. Mittlerweile werden die nichtehelichen Kinder den ehelichen rechtlich gleichgestellt (Abs. 4).

Hervorzuheben ist, dass das nur die Kinder betrifft. Die nichtehelichen Eltern sind den ehelichen keineswegs gleichgestellt. Gleiches gilt umso mehr für die nicht-mehrehelichen, also die geschiedenen Eltern. Gerade im letztgenannten Fall wird der vierte Absatz, der Müttern Schutz und Fürsorge zusichert, interessant und brisant. Denn Vätern wird beides explizit nicht angeboten. Mir stellt sich die Frage, warum das so ist.

Die wachsenden Paradoxien geschlechtlicher Sphärenteilung

Haben Väter weniger unmittelbare Verantwortung für das Kind? Ist es so, dass Mütter die privatisierte und vom Vater bzw. vom Staat alimentierte Versorgung zu übernehmen haben, während Väter in der öffentlichen Sphäre Geld verdienen sollen, womit wiederum dem Kind das Aufwachsen ermöglicht wird? Geld verdienen heißt, erwerbstätig zu sein, die eigene Arbeitskraft verkaufen und somit, neben der eigenen, die materielle Grundlage des Gemeinwesens zu schaffen. Damit ist man ein guter Bürger; denn ein weitgehend steuerfinanziertes Gemeinwesen ist abhängig von den erwerbstätigen und damit (hoffentlich) steuerzahlenden Bürgern.

Das deutsche Gemeinwesen leidet derzeit sehr lautstark unter der wachsenden Zahl unproduktiver und zudem kostenverursachender Erwerbsloser.¹⁸ Die materielle Grundlage ist stark gefährdet und damit auch das Ziel vom Gemeinwohl, wie die immer rigideren Sparmaßnahmen gerade in den sozialen Bereichen belegen. Es verwundert nicht, dass in diesem Kontext reprivatisierende Ideen traditionell bürgerlicher Arbeitsteilung immer wieder im öffentlichen Raum diskutiert werden: den Frauen die Haus- und Familienarbeit, den Männern das wesentliche Geldverdienen. Die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt würde angeblich sinken, wenn Frauen wieder ihre (Arbeits-)Plätze räumten. Ernsthaft wird das nicht diskutiert. Es wäre auch haltlos. Als vorherrschendes Denkm-

¹⁸ Vgl. Frank Oschmiansky, 2003: Faule Arbeitslose? Zur Debatte über Arbeitsunwilligkeit und Leistungsmissbrauch, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 6-7/2003, S. 10-16

dell, hat der aus dem 19. Jahrhundert nachhallende bürgerliche Traum geschlechtlicher Arbeits- und Sphärenteilung aber nicht ausgedient. Gemessen an der Realität verliert das Modell jedoch zunehmend an Plausibilität.

Flexibilität und Mobilität werden verlangt und erwartet. Beides ist schwer zu vereinbaren, wenn Männer und Frauen gleichermaßen erfolgreich erwerbstätig und gute Eltern sein wollen und sollen. Nicht einmal die geforderte ganztägige Kinderbetreuung durch öffentliche oder öffentlich finanzierte Stellen, könnte das Dilemma der Mobilität lösen. Das Kind kann schlechterdings nicht zerteilt werden und soll doch gleichermaßen vom Vater, wie der Mutter erzogen und aufgezogen werden, wie es neue Familienbilder vorgeben. Gesellschaftliche Spannungen und Paradoxien werden immer augenscheinlicher.

Scheidungskzahlen als Indikator gesellschaftlichen Wandels

Seit mindestens 15 Jahren wird von der drastischen Veränderung der Familie gesprochen. Man sah „die“ Familie von zahlreichen alternativen „familialen Lebensformen“ abgelöst. Als ein Beleg dieses radikalen Wandels galten, wohl nicht zu Unrecht, die Scheidungskzahlen. Die Familiensoziologin Rosemarie Nave-Herz entwarf Mitte der 1990er Jahre eine Familientypologie mit 14 denkbaren Familienformen: 7 Eltern-Familien (4 mit Ehe; 3 ohne Ehe) und Ein-Eltern-Familien (4 Mutter-; 3 Vater-Familien).¹⁹ Diese 14 Familientypen sind heteronormativ gebildet und sollten um homo- und bisexuelle Eltern-Familien ergänzt werden. Diese nicht heterosexuellen Familienformen sind zweifellos umstritten.²⁰ Aber Nave-Herz räumte bereits für ihre Typologie ein, dass es sich um „denkbare“ Lebensformen handelt und nicht grundsätzlich um Formen von großem oder sehr großem Verbreitungsgrad. Somit ist die heteronormative Einschränkung unbegründet. So können weniger distinkte sexuelle Vorlieben aus einer heterosexuell scheinenden Familie nach einer Scheidung eine Vater-Kind-Familie plus Mutter-Mutter-mit-Kind-Familie ohne Ehe machen oder ähnliches. Nun soll es in dieser Arbeit nicht um alle denkbaren und undenkbaren Familienkonstellationen gehen. Vielmehr ist mir daran gelegen, herrschende Denkmuster aufzuzeigen und in Frage zu stellen. Um die Familie wird es darum noch ausführlicher gehen.

1.4. Gender Mainstreaming – geschlechtsspezifische Nachteile auch für Männer beseitigen

Die Verfassung will Mütter schützen. Das ist zu begrüßen, wenn Frauen somit davor bewahrt werden, aufgrund einer möglichen Schwangerschaft oder einer tatsächlichen Schwangerschaft gegenüber Männern benachteiligt zu werden, nur weil Männer schlicht nicht schwanger werden können. Auch sollen von Vätern alleingelassene Müt-

¹⁹ Vgl. Rosemarie Nave-Herz, 1994: Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt, S. 6-7

²⁰ Vgl. Gerhard Amendt, 2002: Kultur, Kindeswohl und homosexuelle Fortpflanzung, in: Leviathan 2/2002, S. 161-174 und die Stellungnahme dazu: Dag Schölper, Marc Gärtner, 2002: (Be-)Gattungsethik – Kritik an Gerhard Amendts Aufsatz über homosexuelle Fortpflanzung, in Leviathan 4/2002; S. 565-567

ter im Namen der Kinder durch die Gemeinschaft unterstützt werden. Schließlich will ich Männer mit dieser Arbeit nicht heilig sprechen. Männer sind keinesfalls das bessere Geschlecht. Die strukturellen Benachteiligungen, die von feministischen WissenschaftlerInnen herausgearbeitet wurden, sind vielfach sehr schlüssig und nicht minder schwerwiegend, so bspw. der *glass-ceiling-effect* in Wirtschaft²¹ und Wissenschaft²² oder globaler - androzentrische Strukturen in Institutionen oder eben die zuvor ausgeführte geschlechtliche Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit.

All das begründet aber nicht die Annahme, dass Männer per se schlechter als Frauen seien und darum an erfahrenen Benachteiligungen schon immer irgendwie selber Schuld trügen, frei nach dem Motto: Wenn es einen einzelnen Mann ungerecht erwischt, dann erfährt er nur, was Frauen regelmäßig zu erdulden haben. Solche dumpf anmutenden, vermeintlich feministischen Argumente mögen angesichts struktureller Benachteiligungen von Frauen verständlich sein. Es legitimiert sie aber nicht. Denn es muss darum gehen, strukturelle Benachteiligungen auch von Männern sichtbar zu machen, um auf die Beseitigung jedweder geschlechtlich zuordenbaren Diskriminierung hinzuarbeiten. Es ist ein Verdienst der Männer- oder Männlichkeitsforschung, dass zunehmend erkannt wird, dass auch Männer qua Geschlecht durch „patriarchale“ Strukturen benachteiligt oder unterdrückt werden. MännerforscherInnen zeigten, dass Männer z.B. Opfer von Gewalt werden, die sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeht²³, dass Männer unter dem Zwang, ein richtiger Mann zu sein, leiden und sich bisweilen autoaggressiv zurichten²⁴, dass Männer von der Versorgung durch Frauen materiell wie psychisch abhängig sind²⁵ und vieles mehr.

²¹ vgl. Karin Tondorf 2002: „Simon verdient mehr als Simone“. Ursachen für die Einkommens(un-)gleichheit zwischen Männern und Frauen; in: *femina politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 2/2002, 11. Jg.; S. 91-95; Maria Kathmann 2000: Frauen wollen noch immer eine andere Politik. Ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft und was daraus wurde; in: Referat Frauenpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.) 2000: Zur Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft. Der richtige Weg?; Diskurse zur Gleichstellungspolitik Heft 10; S. 17-20; Ingrid Kurz-Scherf 2002: Hartz und die Frauen, oder: Auf dem Weg in die autoritäre Gesellschaft; in: *femina politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 2/2002, 11. Jg.; S. 87-90

²¹ Alexandra Manske, Brigitte Young 2002: Engendering der Makroökonomie: Eine Einleitung. „What is Feminist Economics All About?“; in: *femina politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 1/2002 11. Jg.; S. 9-12; S. 10-11

²² Theresa Wobbe, 1994: Eine Frage der Tradition: Wissenschaftspolitische Überlegungen in historischer Perspektive, in: Elke Biester u.a. (Hrsg.), 1994: Gleichstellungspolitik – Totem und Tabus. Eine feministische Revision, Frankfurt am Main, New York, S. 122-140

²³ Zum Thema Männer als Opfer vgl. Lenz, Hans-Joachim, 1996: Spirale der Gewalt. Jungen und Männer als Opfer von Gewalt, Berlin; ders., 2001: Mann versus Opfer? Kritische Männerforschung zwischen der Verstrickung in herrschende Verhältnisse und einer neuen Erkenntnisperspektive, in: *BauSteineMänner* (Hrsg.), 2001: Kritische Männerforschung. Neue Ansätze in der Geschlechtertheorie, Hamburg (3. erw. Aufl., 1.: 1996), S. 359-396; Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), 2002a: „Mann oder Opfer?“

²⁴ Allg. zur Problematisierung von Geschlechtszugehörigkeit vgl. Judith Butler, 2001: *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*, Frankfurt am Main, insb. Kap. 5: Melancholisches Geschlecht / Verweigerte Identifizierung, S. 125-141. Speziell zur Männlichkeit vgl. Robert W. Connell, 1998: *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, Opladen (2000, 2. Auflage, Orig.: 1995), insb.: S. 39-46; Tim Carrigan, Robert W. Connell, John Lee, 2001: Ansätze zu einer neuen Soziologie der Männlichkeit, in: *BauSteineMänner* (Hrsg.), 2001: Kritische Männerforschung. Neue Ansätze in der Geschlechtertheorie, Hamburg (3. erw. Aufl., 1.: 1996), S. 38-75 (Orig.: 1985)

²⁵ Vgl. Wilfried Wieck, 1999: *Männer lassen lieben. Die Sucht nach der Frau*, Frankfurt am Main (10. Auflage, 1.: 1990); ders., 1992: *Söhne wollen Väter. Wider die weibliche Umklammerung*, Hamburg

Die Kenntnis davon sollte in Zeiten, in denen zunehmend von *Gender Mainstreaming* die Rede ist, meiner Meinung nach zum Standard gehören. Denn *Gender Mainstreaming* hat das Ziel, so formuliert es zumindest Barbara Stiegler:

„... in alle Entscheidungsprozesse die Perspektive des Geschlechterverhältnisses einzubeziehen und alle Entscheidungsprozesse für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen.“²⁶

Folglich geht es auch um die Betrachtung der Verhältnisse von Männern und ihrer Gleichstellung in Bereichen, die von Frauen dominiert werden und in denen Männer benachteiligt sind.

Um solch eine strukturelle Benachteiligung von Männern, im Besonderen von Vätern, soll es in dieser Arbeit gehen. Aus dem bereits mehrfach erwähnten Fürsorgeanspruch für Mütter erwächst Vätern, die dem herrschenden Vaterbild nicht entsprechen und nicht entsprechen wollen, in der konkreten Praxis öffentlicher Stellen, namentlich der Jugendämter, eine strukturelle Benachteiligung. Väter, die ein Interesse am guten Kontakt zu ihrem Kind haben, werden strukturell daran gehindert, wenn die Mütter dies nicht wünschen. Der Schutz des Kindes wird als Argument missbraucht, um einen Konflikt zwischen Eltern, in der Regel ehemals einem Liebespaar oder zumindest gewollten Sexpartnern, einseitig zu Gunsten von Müttern zu entscheiden.

1.5. Die bürokratische Logik produziert systematische Ausschlüsse

In Anlehnung an die Bürokratieforschung geht es in meiner Arbeit um die Auswirkungen, die unter den Begriff des Bürokratismus summiert werden können, also: Leistungsmängel, Umständlichkeit und Willkür in der Bürokratie. Daraus ergibt sich jedoch ein Problem. In meiner Untersuchung nehme ich die Arbeit der bürokratisch organisierten Jugendämter in den Blick. Sie sind eine staatliche Institution, deren vorrangige Aufgabe die Jugendhilfe ist, wie sie das achte Sozialgesetzbuch definiert. D.h. es geht vor allem um Kinder und Jugendliche: Eltern sollen lediglich unterstützt werden, damit sie Pflege und Erziehung ihrer Kinder pflichtgemäß ausführen; Kinder und Jugendlichen sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden; die Familie soll im Interesse des Kindeswohls positiv unterstützt und gefördert werden. Alledem liegen einige Voraussetzungen zugrunde, die im Verlauf dieser Arbeit eingehender thematisiert und problematisiert werden. Demnach wird davon ausgegangen, dass es die Familien sind, die die Kinder aufzuziehen haben, d.h. pflegen und versorgen. Damit sie das können, müssen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden. Diese Rahmenbedingungen orientieren sich am (nicht näher bestimmten) Wohl des Kindes und an einem Familienideal, das verfassungsgemäß mit der Ehe verknüpft ist.

Diese Zielorientierung der bürokratischen Jugendämter auf das Kind, die sich aus bindenden Regeln und Weisungen ergibt, führt dazu, dass die Jugendämter bzw. ihre Mit-

²⁶ Barbara Stiegler, 2003: *Gender Macht Politik. 10 Fragen und Antworten zum Konzept Gender Mainstreaming*, Bonn, herausgegeben vom Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Arbeits- und Sozialforschung, (2. Aufl.)S. 6

arbeiterInnen für diverse Anliegen systematisch blind sind. Meine Vorstudie, im Rahmen eines Praktikums bei einem Verein für Männerberatung, machte deutlich, dass man bei telefonischen Anfragen beim Jugendamt eines beliebigen Berliner Bezirks, sobald das Stichwort Unterhalt fällt, direkt an die jeweilige Vormundschaftsstelle weitervermittelt wird. Die eigentlichen Anliegen werden nicht näher abgefragt. Den MitarbeiterInnen in den Telefonzentralen scheint klar zu sein, dass es bei Männern mit Fragen zum Unterhalt immer um die Höhe desselben geht und sie daher an die Stelle zu verweisen sind, die die Höhe des Unterhalts festlegt. Abweichende Anliegen der Fragenden werden nicht zur Kenntnis genommen. Geht es z.B. um Probleme mit dem Umgang, um Schwierigkeiten mit der Mutter des Kindes, für das man Unterhalt zahlt, mit anderen Worten um die eigene Ex-Frau oder um Fragen, wie man die Beziehung zum Kind verbessern könnte, das man schließlich mitgezeugt hat, für das man zahlt und für das man womöglich ein guter Vater sein möchte, so wird das übersehen.

Vielleicht kann es nicht gesehen werden, weil bei unterhaltspflichtigen Vätern klar zu sein scheint, dass sie nicht mehr Teil der jetzigen Familie des Kindes sind und daher nichts weiter zum Wohl des Kindes beitragen können, außer regelmäßig zu zahlen. Die Männer erfahren demzufolge, dass man für sie und ihre Belange nicht zuständig sei. Und das ist insofern folgerichtig, da es um die Kindesinteressen geht und nicht um die Interessen der Väter. Und es ist umso mehr richtig, wenn es sich um die Vormundschaftsstelle handelt, deren zentrale Aufgaben in Verwaltungsakten besteht und nicht darin, direkt „am“ Menschen tätig zu werden.

Dass sich die Interessen der Kinder und ihrer von ihnen getrennt lebenden Väter mithin überschneiden oder sogar in großen Teilen deckungsgleich sein mögen, wird aufgrund der bürokratischen Logik und der ihr zugrundeliegenden Prämissen nicht wahrgenommen. Das bedeutet, die Väter treffen auf eine bürokratische Logik, die sie dazu zwingt, sich dieser Logik anzupassen, um überhaupt als Klientel begriffen oder wahrgenommen zu werden. Diese Annahme stützt sich auf die Mitte der 1980er von der US-amerikanischen feministischen Politikwissenschaftlerin Kathy E. Ferguson dargestellten Auswirkungen von Bürokratie auf ihre KlientInnen:

„Die Klientel muß eine neue Sprache lernen, um das Labyrinth bürokratischer Regelungen zu verstehen, dem sie gegenübersteht. Diese Sprache wurde den Beamten offiziell beigebracht, während die Klientel sie selber lernen muß. Nur wenn der Klientel den offiziellen Jargon gelernt hat, die formellen Regeln und informellen Normen verstanden hat, die das angemessene Verhalten bestimmen, kann er/sie den Bürokraten überzeugen, daß er/sie wirklich ein 'Fall' ist.“²⁷

Ein Element der bürokratischen Logik ist Ferguson zufolge das hierarchische Gefälle: Wäre die Klientel nicht abhängig und infolgedessen untergeordnet, bedürfte sie nicht der Dienstleistung einer Organisation, wie in meinem Fall des Jugendamtes. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass, wer nicht hilfebedürftig ist und sich nicht entsprechend

²⁷ Kathy E. Ferguson, 1985: Bürokratie und öffentliches Leben: die Feminisierung des Gemeinwesens, in: Stanley Diamond, Wolf-Dieter Narr, Rolf Homann (Hrsg.): Bürokratie als Schicksal? Opladen, S. 54-75, S. 70

benimmt, wird nicht als Fall anerkannt oder stößt zumindest auf große Schwierigkeiten bei der Behörde, dem Amt, der Organisation, der Bürokratie.²⁸

Eine mögliche Hilfebedürftigkeit der besagten Väter wird vom Jugendamt nicht erkannt. Denn es begreift sich als Stellvertreter des Kindes. Und es unterstützt darum diejenigen, bei denen das Kind lebt, bei denen es seinen Lebensmittelpunkt hat. Nach einer Trennung sind das in aller Regel die Mütter. Das bedeutet, als besonders schutz- und unterstützungsbedürftig gelten die Mütter *an sich* (Art. 6 Abs. 4 GG) und als diejenigen, die „tatsächlich“ für ihre Kinder sorgen, wie es Paragraph 18 des achten Sozialgesetzbuches festlegt. Der engagierte, vielleicht nicht einmal sorgeberechtigte Vater, womöglich arbeitslos und ohne Geld, ist nicht als Teil des hilfe- und unterstützungsbedürftigen Klientels vorgesehen.

1.6. Eine Lücke zwischen Frauen-, Männer-, und Bürokratieforschung

Bürokratieforschung

Aus diesem Grund würde hier eine bürokratieforschende Sichtweise vermutlich scheitern, die unter Effizienzkriterien danach schauen würde, wie die Vorgaben umgesetzt werden, werden können oder besser sollten. Mir geht es aber darum, zu überprüfen, ob es nicht gerade die impliziten und expliziten Vorgaben sind, die Benachteiligungen für unterhaltspflichtige Väter nach sich ziehen, gerade weil sie umgesetzt werden.

Frauenforschung

Diese strukturelle Benachteiligung von Vätern wird auch von feministischer Frauenforschung nicht angemessen berücksichtigt. In vorsichtigem Konjunktiv beschreiben Susanne Baer und Sabine Berghahn den verbreiteten feministischen Standpunkt gegenüber Forderungen nach mehr Väterechten:

„Zudem entsprängen die Forderungen nach Väterechten in aller Regel nicht einer „neuen Väterlichkeit“, sondern vielmehr dem alten Dominanzanspruch gegenüber Frauen in neuer Form.“²⁹

In der Frauenforschung werden Männer und Männlichkeit oftmals als Negativfolie behandelt. Das Verhalten von Männern wird in seinen Konsequenzen für Frauen problematisiert, vor allem im Zusammenhang von (gewaltsamer) Dominanz und (sexualisierter) Unterdrückung. Männern wird qua Männlichkeit großer Wille zur Macht, zur Herrschaft und zur Dominanz zu- und eingeschrieben und die Fähigkeit, Frauen davon auszuschließen. Solche vielfach tatsächlich vorhandenen problematischen Einstellungen und Verhaltensweisen von Männern zu thematisieren und zu analysieren, ist und bleibt eine wichtige Errungenschaft feministischer Forschung. Die Männerforscher Carrigan,

²⁸ vgl. Ferguson 1985: Bürokratie und öffentliches Leben, S. 71

²⁹ Susanne Baer, Sabine Berghahn, 1996: Auf dem Weg zu einer feministischen Rechtskultur? Deutsche und US-amerikanische Ansätze, in: Teresa Kulawik, Birgit Sauer (Hrsg.), 1996: Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft, S. 223-280, S. 254

Connell und Lee stellten aber bereits Mitte der 1980er Jahre eine Forderung an die Geschlechterforschung, die meines Erachtens nichts an Gültigkeit verloren hat:

„Es ist notwendig, den Tatsachen der geschlechtlichen (sexual) Machtverhältnisse ohne Ausflüchte, aber auch ohne Vereinfachungen ins Auge zu blicken.“³⁰

Das bedeutet, dass auch die von Männern erlebte Unterdrückung und Benachteiligung berücksichtigt und anerkannt werden muss, ohne dass hinter deren Darstellung und Problematisierung a priori eine patriarchatsrestaurierende Strategie vermutet wird.

Männerforschung

Innerhalb der Männerforschung entwickelten sich zwei Strömungen. Die eine orientierte sich sehr stark an feministischen Thesen und sucht diese weitgehend zu bestätigen, also die feministischen Erkenntnisse über Frauen quasi um (pro-)feministische Erkenntnisse über Männer zu ergänzen. Die andere scheint auf der Suche nach positiven Elementen von Männlichkeit. Das führt mitunter dazu, dass geradezu antifeministisch nach vermeintlich ursprünglichen männlichen Archetypen gesucht wird, die es zu heben gelte, um zurück zu einer komplementären, sich vollständig ergänzenden, dichotomen, quasi natürlichen Geschlechterordnung zu finden.³¹ Zwischen diesen Polen gibt es unzählige Abstufungen. Zentral ist üblicherweise, direkt auf den Mann bzw. die Männer zu schauen, auf die Sicht, auf Erlebnisse und Erfahrungen von Männern. Das Ziel dabei ist, den Mann nicht als ableitbares Subjekt aus den Universalitäts- und Objektivitätsbehauptungen klassischer oder traditioneller Wissenschaft zu begreifen, wie es häufig von feministischer Seite aus getan wurde – Männer sollen als Individuen sichtbar werden, ähnlich wie es die frühe Frauenforschung für Frauen forderte.

Die Untersuchung zielt zwischen Frauen-, Männer- und Bürokratieforschung

Meine Arbeit zielt aber nicht auf die Erfahrungen von Männern, um der Männer willen. Es geht um die Logik der Arbeit der Ämter, d.h. öffentlicher Einrichtungen, die darauf basiert – das ist meine Hypothese –, dass Väter sich wie „typische“ Männer verhalten, ja, nachgerade verhalten müssen. Die Logik ermöglicht es erst, den Vater wahrzunehmen, wenn vor ihm beschützt werden muss oder für ihn unterstützend eingesprungen werden muss. Er muss also paradoxerweise das tun, was er nicht tun soll, damit das Jugendamt von seiner Existenz überhaupt Kenntnis nimmt. Das bedeutet, dass die Öffentlichkeit den Vater nur wahrnimmt, wenn er gegen die gesellschaftliche Ordnung und die ihm damit zugewiesene Position verstößt. Väter werden nur dann als solche

³⁰ Tim Carrigan, Robert W. Connell, John Lee, 2001: Ansätze zu einer neuen Soziologie der Männlichkeit, in: BauSteineMänner (Hrsg.), 2001: Kritische Männerforschung. Neue Ansätze in der Geschlechtertheorie, Hamburg (3. erw. Aufl., 1.: 1996), S. 38-75 (Orig.:1985), S. 39-40

³¹ Allgemein zu Männerforschung vgl. BauSteineMänner (Hrsg.), 2001: Kritische Männerforschung; Christa Spannbauer, 1999: Das verque(e)re Begehren. Sind zwei Geschlechter genug? Würzburg, darin insb.: Kapitel 4: Männer entdecken ihr Geschlecht - Über die Entstehung einer kritischen Männerforschung, S. 78-100; Peter Döge, Michael Meuser, 2001: Geschlechterverhältnisse und Männlichkeit. Entwicklung und Perspektiven sozialwissenschaftlicher Männlichkeitsforschung, in: dies. (Hrsg.), 2001: Männlichkeit und soziale Ordnung. Neuere Beiträge zur Geschlechterforschung, Opladen, S. 7-26

sichtbar, wenn sie die der Gesellschaft zugrunde liegende geschlechtliche Aufgabenteilung in Frage stellen, wenn sie durch ihr Verhalten geltende Normen herausfordern.

Weiterhin gehe ich davon aus, dass die in den Ämtern Beschäftigten (in ihrer übergroßen Mehrheit Frauen) nicht per se männerfeindlich sind, wie es zum Teil von antifeministischer Perspektive gesehen wird. Ich gehe der Hypothese nach, die die Frauenforschung so wahrscheinlich nicht sehen würde, dass die Mitarbeiterinnen, ihre Regeln und vorgegebenen Abläufe befolgend, zu HandlangerInnen der beschriebenen bürokratischen Logik werden, die womöglich ein Ausdruck *hegemonialer Männlichkeit* ist.

Das durch Robert W. Connell bekannt gewordene Konzept „hegemonialer Männlichkeit“ bezeichnet eine doppelte Struktur geschlechtlicher Dominanz und Unterordnung. Beide gibt es unter Männern als auch zwischen Männern und Frauen, wobei die hierarchische Spitze bei einem bestimmten Typus Mann bzw. Männlichkeit bleibt. Diese hierarchische Spitze stellt gewissermaßen das Ideal dar, an dem sich alle anderen orientieren und ausrichten – positiv wie negativ, in Zustimmung, wie in Abgrenzung. Dieses Ideal unterliegt dem steten aber langsamen Wandel. D.h. *hegemoniale Männlichkeit* ist kein fester Typ Mann, sondern ein Idealtyp von Männlichkeit, der als gesellschaftliches Ideal wirkt.

Daraus folgt, dass ich Väter nicht als Opfer von Frauen begreife, nur weil es in der Mehrzahl Frauen sind, die in den Jugendämtern arbeiten. Denn auch diese Frauen sind, dieser Theorie zufolge, der *hegemonialen Männlichkeit* verpflichtet. Andererseits sind diese Frauen „männlichen“ Normen nicht vollständig unterworfen, denn sie reproduzieren die Logik in ihrer tagtäglichen Arbeit, ohne sie grundsätzlich zu hinterfragen. Darauf weist Judith Butler bspw. in ihren Adorno-Vorlesungen hin, dass gesellschaftliche Normen nicht unabänderlich feststehen, sondern dass sie hergestellt und wiederholt werden müssen, um Geltung zu erlangen und zu bewahren, um, wie sie es in Anlehnung an Michel Foucault bezeichnet, ein „Wahrheitsregime“ zu werden.³²

³² Judith Butler, 2003: Kritik der ethischen Gewalt, Frankfurt am Main, S. 19-33

Zusammenfassung

Die Vertragstheorie unterteilt die Gesellschaft in eine öffentliche und eine private Sphäre. Die öffentliche Sphäre hat dabei das Primat, weil in ihr die bürgerlichen Freiheiten geschaffen, verteidigt und gemehrt werden. Diese Öffentlichkeit basiert auf Rechten, die den Einzelnen binden, um die gesellschaftliche Ordnung zu sichern.

Pateman kritisiert daran, dass in diesem Gesellschaftsmodell die getrennten Sphären geschlechtlich zugeordnet sind: die öffentliche den Männern, die private den Frauen. Nach Connell definiert die hierarchische Spitze der Gesellschaft den Typus *hegemonialer Männlichkeit*.

Diese Arbeit untersucht, ob die öffentliche Institution Jugendamt die Sphärenteilung reproduziert und dadurch Väter, die der *hegemonialen Männlichkeit* nicht entsprechen, systematisch übersieht oder sogar diskriminiert und dadurch *hegemoniale Männlichkeit* herstellt und befestigt – und das, obwohl mehrheitlich Frauen im Amt tätig sind.

Darum reicht Bürokratieforschung, die die Effizienz der Bürokratie hinsichtlich ihrer Vorgaben untersucht, allein nicht aus. Feministische Frauenforschung übersieht aufgrund ihrer Parteilichkeit die systematische Benachteiligung von Männern, weil diese mitunter von denselben Mechanismen ausgeht, die auch Frauen benachteiligen. Männerforschung, die am Subjekt Mann ansetzt, zielt zu wenig auf die gesellschaftlichen Bedingungen, die den Rahmen der Situation von Männern, in diesem Fall von Vätern, bestimmen.

2. Methode und Ausführung der Untersuchung

2.1. Datenerhebung mittels ExpertInneninterviews

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist, den Einfluss der Arbeit eines Abstraktums, nämlich der Jugendämter, auf die Situation Kindesunterhaltsverpflichteter Väter zu erheben. D.h. persönliche Befindlichkeiten von Vätern interessieren nur am Rande. Ich will herausfinden, welche Regeln und Wissensformationen Geltung beanspruchen und damit die Lebenssituation der besagten Väter durchwirken. Die Väter bleiben zwar die Zielgruppe der Untersuchung. Es geht aber weniger um die individuellen Erfahrungen der Väter, sondern um das, was von ihnen *gewusst* wird und somit ihren Handlungsspielraum, ihre Situation begrenzt und damit auf die individuellen Lebenslagen zurückwirkt. Um die Regeln und Wissensformationen für diesen Spielraum zu ergründen, bietet sich eine qualitative Methode, wie die des leitfadengestützten ExpertInneninterviews an.

Eine qualitative Herangehensweise gilt in der Sozialforschung als besonders geeignet, einen explorativen Zugang zu bislang unerforschten Feldern zu schaffen.³³ Das bislang unerforschte Feld meiner Untersuchung legte folglich eine solche qualitativ empirische Herangehensweise nahe. Ich entschied mich für das ExpertInneninterview nach Meuser

³³ vgl. Ronald Hitzler, Anne Honer, 2002: Qualitative Methoden, in: Dieter Nohlen, Rainer-Olaf Schultze, (Hrsg.), 2002a: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, München S. 755-759

und Nagel³⁴. Im folgenden wird das kurz begründet und um einige kritische Hinweise aus einem Aufsatz von Alexander Bogner und Wolfgang Menz ergänzt.

2.2. Zwei Wege zur Annäherung an die Zielgruppe

Meuser und Nagel unterscheiden zwei Arten von Wissensbeständen. Welches Wissen mit den Interviews erhoben wird, hängt vom jeweiligen Forschungsdesign ab.

Kontextwissen

Kontextwissen wird beschrieben als „Informationen über die Kontextbedingungen der Zielgruppe“ (1991: 445). Die ExpertInnen sind eine Datenquelle neben anderen, die Aufschluss über die Zielgruppe gibt. D.h. die Interviewten sind in der Regel nicht Teil der Zielgruppe, sondern haben aufgrund ihrer Tätigkeit einen privilegierten Einblick in die Situation der Zielgruppe. Diese Erfahrungen, Kenntnisse und Einblicke begründen ihren ExpertInnenstatus.

Für meine Untersuchung hieß das, dass ich nach GesprächspartnerInnen suchte, die einen privilegierten Einblick in die Lebenssituation von Vätern haben, insbesondere im Zusammenhang von Unterhaltsfragen, Scheidung und deren diesbezüglichen Erfahrungen mit dem Jugendamt. Folglich wandte ich mich an Vereine, deren Arbeit zu einem Großteil darin besteht, sich für die Belange von Vätern einzusetzen, Väter zu beraten oder sie zur Selbsthilfe anzuregen.

Aus den in den Interviews gewonnenen Informationen, lassen sich Hypothesen ableiten, wie die (Lebens-)Situation der Zielgruppe beschaffen ist. Diese Hypothesen müssen anhand anderer Daten überprüft werden, bevor Aussagen generalisierbar werden.³⁵

Das hieß für meine Arbeit, dass die Gespräche mit VätervertreterInnen Informationen offen legten, die als hypothetisch zu bewerten waren. Folglich waren diese Informationen in einem zweiten Schritt anhand weiteren Datenmaterials zu überprüfen, um einigermaßen generalisierbare Aussagen zu ermöglichen. Da kein Material über die Erfahrungen von Kindesunterhaltspflichtigen Vätern mit Jugendämtern existierte, musste ich die notwendigen Informationen selbst erheben.

Betriebswissen

Meuser und Nagel beschreiben Betriebswissen als dazu geeignet, „Strukturen und Strukturzusammenhänge des ExpertInnenwissens/handelns“³⁶ analysierbar zu machen. Mit anderen Worten um das Funktionieren eines Betriebes bzw. einer Organisation, einer Verwaltung oder ähnlichem zu analysieren, werden ExpertInnen zu ihrer Tätigkeit und ihren Erfahrungen als RepräsentantInnen ihrer Institution befragt. Gewissermaßen sind die ExpertInnen hierbei die Zielgruppe. Die Interviews liefern also Informationen über

³⁴ Allgemein zu ExpertInneninterviews vgl. Alexander Bogner, Beate Littig, Wolfgang Menz (Hrsg.), 2002: „Das Experteninterview“. Theorie, Methode, Anwendung, Opladen

³⁵ vgl. Meuser, Nagel, 1991: Experteninterview, S. 446-447

³⁶ Meuser, Nagel, 1991: Experteninterview, S. 447

„institutionsinterne Anwendungsprozesse und Entscheidungsabläufe“³⁷ und über die Wissensmengen, die diesen Prozessen und Abläufen zugrunde liegen.

Folglich wendete ich mich an Berliner Jugendämter, um dort MitarbeiterInnen zu interviewen. Ich stellte ähnliche Fragen, wie den VätervertreterInnen, um in der Auswertung die im ersten Schritt gewonnen Hypothesen überprüfen zu können. Es ging also (a) um das breite Betriebswissen der ExpertInnen und (b) um Informationen, die eine Überprüfung und Bewertung der Hypothesen ermöglichen. Des Weiteren fragte ich nach der Praxis und nach Erfahrungen mit unterhaltspflichtigen Vätern. So erschloss sich mir das Wissen, das die tagtägliche Arbeit der Befragten strukturiert.³⁸

2.3. Zum Leitfaden

Die Bedeutung eines Leitfadens fassen Meuser und Nagel wie folgt zusammen:

„Der Leitfaden schneidet die interessierenden Themen aus dem Horizont möglicher Gesprächsthemen der ExpertInnen heraus und dient dazu, das Interview auf diese Themen zu fokussieren.“³⁹

Darüber hinaus bewahrt ein Leitfaden die Interviewenden davor, in den Gesprächen als inkompetent zu wirken.

Weil mich nicht das Leben oder die Person der Interviewten, sondern ihre Wissensbestände interessierten, gestaltete ich den Leitfaden so, dass ich anhand von Stichworten nachvollziehen konnte, ob das Gespräch die von mir intendierten Punkte streifte. Die Stichworte waren zudem nützlich, den abgebrochenen Redefluss durch Nachfragen wieder anzuregen. Im Vorgehen orientierte ich mich am narrativen Interview.⁴⁰ D.h. ich erklärte kurz, worum es mir in meiner Arbeit gehen sollte und was ich mir in etwa von den Interviews erhoffte. Dabei blieb ich bewusst vage, um nicht unnötig viele vorstrukturierende Stichworte zu liefern oder anders ausgedrückt, um die Anzahl von Störfaktoren möglichst gering zu halten. Ob mein Gegenüber von da an tatsächlich frei und weit-schweifig ins Erzählen kam, ohne dass ich viele Fragen stellte, oder eher zurückhaltend auf Fragen wartete, war unterschiedlich.

2.4. Zu den Interviews mit VätervertreterInnen

Den Leitfaden für die Interviews mit den VätervertreterInnen⁴¹ entwickelte ich in Anlehnung an den „Leitfaden für Schlüsselpersonen in der Schule / Schulsozialarbeit (Aussiedlerinnen in Jena)“⁴². Das Prinzip dieses Leitfadens machte ich mir zu eigen: Zunächst wird eine übergreifende Frage formuliert und danach werden mit Schlagwor-

³⁷ Meuser, Nagel, 1991: ExpertInneninterview, S. 446

³⁸ vgl. Alexander Bogner, Wolfgang Menz, 2002: Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion, in: Bogner, Littig, Menz (Hrsg.) 2002: Experteninterview, S. 33-70, S. 45

³⁹ Meuser, Nagel, 1991: ExpertInneninterview, S. 453

⁴⁰ Die Unterschiede von narrativen und problemzentrierten Interviews werden von Kassner und Wassermann (2002) zusammengefasst. (vgl. S. 99-101)

⁴¹ s. Anhang I

⁴² vgl. Irina Bohn, Monika Bradna, 2002: Geschlechterdifferenzierte Jugendhilfeplanung und Gender Mainstreaming-Prozesse – So geht's, Stuttgart, S. 128-131

ten Präzisierungen vorgenommen. Ich passte meinen Leitfaden inhaltlich dieser Struktur an.

Welche Bedeutung haben die Eltern?
gibt es (regelmäßige) Kontakte
gibt es Unterstützungsangebote
wissen sie über das Schul- und Ausbildungssystem Bescheid
wie unterstützen sie ihre Kinder nach Geschlecht
was ist ihnen wichtig / Erziehungsmuster nach Geschlecht
Generationenkonflikt

2.5. Zu den Interviews mit JugendamtsmitarbeiterInnen

Der zweite Leitfaden für die Gespräche mit MitarbeiterInnen vom Jugendamt⁴³ ist eine Weiterentwicklung des ersten. Verändern und ergänzen musste ich ihn, um Auskünfte über die Arbeitsweise der Jugendämter zu erhalten. Es ging nun nicht mehr um Erfahrungen von Klienten mit dem Amt, sondern um die Wissensmengen, die das Handeln der MitarbeiterInnen anleiten und strukturieren und deren Sicht auf ihre Klientel. Daher musste ich auch nach der rechtlichen Grundlage fragen und versuchen Auslegungen und Interpretationen der entsprechenden Gesetzesstellen zu bekommen. Die ersten Interviews ergaben einige Hypothesen, die in den folgenden Interviews überprüft werden sollten. Wurden diese Hypothesen im Gesprächsverlauf nicht gestreift, fragte ich gezielt nach.

2.6. Ausführung

zeitlicher und örtlicher Rahmen

Die fünf Interviews mit den VätervertreterInnen (A, B, C, D, E) wurden im Zeitraum von Januar bis März 2003 geführt; die vier Interviews mit Mitarbeitern der Berliner Jugendämter (F, G, H, I) fanden im März desselben Jahres statt. Die Interviews fanden, bis auf eine Ausnahme, am Arbeitsplatz der Interviewten statt. Die Interviews dauerten jeweils etwa eine Stunde.

Die InterviewpartnerInnen

erste Gruppe, VäterberaterInnen (A - E)

Die ExpertInnen der ersten Gruppe (A - E) sind als solche in Berlin tätig, z.T. sind sie darüber hinaus auch in Brandenburg (Potsdam und Cottbus) beschäftigt. Die Gesprächspartner oder zumindest ihre Organisationen waren mir bereits bekannt aufgrund meiner Betätigung im Feld kritischer Männerforschung und durch Praktika bei einschlägigen Vereinen. Somit hatte ich einen guten Zugang zu den ExpertInnen.

⁴³ s. Anhang II

	Hauptsächliche Tätigkeit/en
A	Familienmediation; Fort- und Weiterbildung im Bereich geschlechts- und gewaltbewusster Pädagogik
B	Familienberatung; gerichtlicher Beistand („Anwalt des Kindes“)
C	Koordination eines Vereins für Information und Beratung von Männern; Beratung von Männern
D	Leitung eines Vereins für Information und Beratung von Vätern
E	Väterarbeit; Arbeit mit Männern, die in der Kindheit sexuell missbraucht wurden; lehrbeauftragt an einer Fachhochschule

zweite Gruppe, JugendamtsmitarbeiterInnen (F - I)

Die Befragten der zweiten Gruppe (F- I) sind MitarbeiterInnen in Jugendämtern zweier Berliner (Groß-)Bezirke. Die erste Stichprobenauswahl der Bezirke folgte dem Zufallsprinzip. Ich rief bei zuständigen Stellen der Berliner Jugendämter an. Bekam ich dort Zusagen zu Gesprächen, vereinbarte ich unmittelbar Interviewtermine.

Da ich um einen Überblick bemüht war, versuchte ich innerhalb eines Bezirkes, zu dem ich einen ersten Zugang erschlossen hatte, die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche des Jugendamtes abzudecken. Somit wurde in einem Fall ein zusätzlich schriftliches Interviewgesuch notwendig, um auch dort ein Interview führen zu können.

	Jugendamtsstelle
F	Erziehungs- und Familienberatung
G	Vormundschaft
H	Sozialpädagogische Dienste
I	Psychosoziale Dienste, Erziehungs- und Familienberatung

Nähere Angaben zu den Interviewten sind aufgrund der Bitte um Anonymisierung nicht möglich.

Ablauf der Interviews

Beiden Gruppen erläuterte ich kurz das Ziel meiner Untersuchung und worin mein Erkenntnisinteresse lag. Daran anschließend überließ ich in der ersten Gruppe meinen GesprächspartnerInnen das Wort. Wo das nicht funktionierte stellte ich eine einleitende Frage. Die GesprächspartnerInnen der zweiten Gruppe bat ich zu Beginn, ihr Tätigkeitsfeld zu umreißen. In beiden Gruppen stellte ich im Verlauf des Gesprächs gezielte Nachfragen zu meinem Problemfeld. Zu Anfang fragte ich die InterviewpartnerInnen, ob ich die Gespräche aufzeichnen dürfte und ob sie eine Transkription des Interviews haben möchten.

2.7. Zur Analyse der leitfadengestützten Interviews

Christiane Schmidt verfasste einen Übersichtsartikel zur „Analyse von Leitfadeninterviews“ im „Handbuch Qualitative Sozialforschung“⁴⁴. Darauf stütze ich im Wesentlichen meine Auswertung der Interviewtexte. Einleitend formuliert die Autorin:

„Die Auswertungskategorien und -instrumente für ein Leitfadeninterview, das im Sinne qualitativer Forschung konzipiert und geführt worden ist, entstehen in Auseinandersetzung mit dem erhobenen Material.“⁴⁵

Die bereits genannten vier groben Auswertungskategorien (Familie; Trennung und Scheidung; Kindesunterhalt und Umgang; Arbeit der Jugendämter) entwickelte ich während meiner Auseinandersetzung mit dem transkribierten Interviewmaterial. Die vorangegangene Transkription der Interviews folgte weitgehend konventionellen Orthographie- und Interpunktionsregeln. Auf der Aufzeichnung unverständliche Passagen wurden in runden Klammern mit Strichen angezeigt. Die Anzahl der Striche deutet die Länge der Passage an, wenige Striche (-) kurz und mehrere Striche (----) länger. Auslassungen werden mit ... angezeigt, ganze ausgelassene Sätze mit (...), Anpassungen von Wörtern zur Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit wurden in eckigen Klammern [] vorgenommen. Das so festgehaltene Material wurde gesichtet und anhand der vier Analysekatogorien geordnet. Ich zitiere aus dem Material, um Annahmen zu unterfüttern, Hypothesen zu entwickeln, darzustellen bzw. in Frage zu stellen oder um Argumentationsweisen, Überzeugen etc. exemplarisch zu verdeutlichen. Zitate aus dem Interviewmaterial stehen in grau unterlegten Kästen. Dialekte glättete ich in den Zitaten, um die Lesbarkeit zu verbessern.

Zusammenfassung

Die Untersuchung basiert auf ExpertInneninterviews. Sie wurden in zwei Gruppen durchgeführt: A - E sind VätervertreterInnen und F - H sind MitarbeiterInnen verschiedener Jugendamtsstellen. Die Interviews mit den VätervertreterInnen erschlossen Kontextwissen, d.h. privilegiertes ExpertInnenwissen über die Situation Kindesunterhaltspflichtiger Väter. Die MitarbeiterInnen der Jugendamtsstellen vermittelten in den Gesprächen einen Einblick in ihre Praxis und deren (theoretische) Grundlagen, es ging hierbei um Betriebswissen.

Die Auswertung der Interviews ist unterteilt in die Gesichtspunkte (3.1.) Familie, (3.2.) Trennung und Scheidung, (3.3.) Kindesunterhalt und Umgang und (3.4.) Arbeit der Jugendämter.

⁴⁴ Uwe Flick, Ernst von Kardorff, Ines Steinke (Hrsg.), 2000: Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg, S. 447-456

⁴⁵ Christiane Schmidt, 2000: Analyse von Leitfadeninterviews, in Flick, Kardorff, Steinke, (Hrsg.) 2000: Qualitative Forschung, S. 447-456, S. 447

3. Die ExpertInneninterviews – Analyse und Diskussion

3.1. Familie

Ich nähere mich der Situation der Kindesunterhaltsverpflichteten Väter mit der Familie. Denn der Vater scheint unlösbar mit der Familie oder den sogenannten familialen Lebensformen verknüpft. Die Kindesunterhaltsverpflichteten Väter, um die es mir geht, sind ja weniger die, die mit der Mutter des Kindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, und nur der Form halber regelmäßig den Kindesunterhalt aufs Konto der Mutter überweisen. Es geht um die Fälle, denen eine oft problematische Trennung oder Scheidung der Eltern voranging, also gewissermaßen um gescheiterte Familien. Von Trennung und Scheidung handelt darum der anschließende Abschnitt.

Denn tatsächlich wird, wenn von Familie die Rede ist, davon ausgegangen, dass eine Mutter und ein Vater mit Kind bzw. Kindern zusammenleben. Dass es sich dabei immer öfter nicht um leibliche Väter und leibliche Mütter handelt, tut dabei wenig zur Sache. Die sogenannte Stieffamilie gilt auch als Familie und wird allgemein als die bessere Alternative für die betroffenen Kinder angesehen, würden anderenfalls Mutter oder Vater die Kinder mehr oder weniger allein erziehen. Die herausgefallenen Elternteile verschwinden – trotz des aufgekommenen Begriffs der Patchwork-Familie – weitgehend aus der Familienwahrnehmung, solange sie unauffällig ihren Verpflichtungen nachkommen. Sie werden erst wieder bedeutsam, wenn es Probleme bspw. beim Umgang oder Unterhalt gibt.

Alle mit dem Familienkonzept verbundenen Annahmen haben Auswirkung auf die Umstände, die die Situation von Vätern auch nach einer Trennung und / oder Scheidung weiterhin bestimmen. Darum ist zunächst zu klären, was (theoretisch) unter Familie verstanden wird. In den Interviews ging es darum meinerseits nur am Rande. Aber es wurden ganz konkrete Bilder und Vorstellungen von Familie, insbesondere in Form eines Negativs, sichtbar.

Familie und Ehe – ihre ‚natürlichen‘ Funktionen nach René König

Mitte der 1970er Jahre beschrieb der Soziologe René König, was für die Familie als irgendwie ursprünglicher Lebensform bis heute Gültigkeit zu beanspruchen scheint:

„Die Familie ist wohl genauso alt wie die menschliche Kultur. Ja, man könnte mit einem gewissen Recht auch die Meinung vertreten, Familie und Ehe seien älter als die menschliche Kultur. Denn es scheint durchaus so zu sein, dass der Mensch Familie und Ehe bereits als Erbteil mancher höherer Tierarten übernommen hat.“⁴⁶

König zufolge bestand die Familie bereits, als der Mensch zum Menschen wurde – was auch immer das heißen mag. Und er verknüpft die Familie mit der Ehe. Dabei begreift

⁴⁶ vgl. René König, 1974: Die Familie der Gegenwart. Ein interkultureller Vergleich, München (3. erweiterte Auflage, 1978), S. 9

er Ehe nicht zwingend als die heute bei uns übliche rechtliche Institution. Vielmehr sieht er in ihr ein öffentliches Bekenntnis zur lebenslangen Verantwortung, die die Ehegatten als (werdende) Eltern für den Fortbestand der Gemeinschaft tragen: Sie sorgen für den Nachwuchs und erziehen ihn gemäß der herrschenden Gesellschaftsordnung.⁴⁷ Somit sind Familie und Ehe – bzw. das, was darunter verstanden wird – immer kulturell geformt.

Dennoch geht König davon aus, dass beide nicht durch Willensakte, etwa durch Gesetzgebungen, in die Welt kamen, sondern aufgrund „... ihrer funktionalen Rolle bei der Arterhaltung ...“⁴⁸ gleichsam ‚natürlich‘ entstanden sind. Weiterhin schreibt er der Familie eine „außerordentliche Widerstandsfähigkeit“ zu, die sie alle Zeiten und Katastrophen überdauern hat lassen.⁴⁹ Allem Wandel der Familienformen zum Trotz, so Königs Annahme, bleibt die Familie als Hort der affektiven Bindung bestehen. König naturalisiert gewissermaßen das Verhältnis der Familienmitglieder, das sie bei der Zeugung und Aufzucht der Nachkommen zueinander haben. Er gesteht zwar zu, dass die innerfamiliären Beziehungen sich verändern, unterstreicht aber, dass entscheidende Grundfunktionen ausschließlich die Familie adäquat übernehmen könne, etwa „... Aufbau der sozialkulturellen Person des Menschen, der Sozialisierung des Menschen, der emotionalen Spannungsbewältigung...“⁵⁰.

Aus diesen Grundfunktionen leitet er ein Phasenmodell ab. In der ersten Phase der Sozialisation wäre demnach fast ausschließlich die Mutter von Bedeutung für die Kinder, etwa um ihnen beizubringen, den Harndrang und die Darmentleerung zu kontrollieren.⁵¹ Inhärent naturalisiert König damit die Versorgungsfunktion als Eigenschaft der Mutter. Ihr gegenüber steht in diesem Modell der ernährende Vater, der folglich erst in späteren Entwicklungsphasen unmittelbare Bedeutung fürs Kind erlangt. Diese auf die Freudsche Psychoanalyse zurückführbare Bindungstheorie, wonach grob vereinfacht erst eine symbiotische Beziehung zur Mutter aufgebaut wird, aus der die Heranwachsenden sich mit Hilfe des Vaters lösen müssen, ist in dieser Klarheit und Einfachheit heute nicht mehr allgemeingültig.⁵² Nach wie vor gültig ist jedoch, was König attestiert, nämlich dass Ehe und Familie eng miteinander verknüpft sind. Kinderlose Ehen gelten nicht oder nur eingeschränkt als Familien;⁵³ und die „nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern“⁵⁴, wie es so schön heißt, erfahren erst in den letzten Jahren zunehmende Akzeptanz als Familie. Dennoch entscheiden sich viele junge (werdende) Eltern aus

⁴⁷ Zur Definition der Ehe vgl. König, 1974: Familie der Gegenwart, S. 52-60

⁴⁸ vgl. König, 1974: Familie der Gegenwart, S. 13

⁴⁹ vgl. König, 1974: Familie der Gegenwart, S. 14

⁵⁰ vgl. König, 1974: Familie der Gegenwart, S. 70

⁵¹ vgl. König, 1974: Familie der Gegenwart, S. 71-72

⁵² Mit positivem Bezug auf die Psychoanalyse, aber mit der Forderung, dem Vater von Beginn an eine tragende Rolle zu übertragen vgl.: Jean LeCamus, 2001: Väter. Die Bedeutung des Vaters für die psychische Entwicklung des Kindes, Weinheim, Basel; einen guten Überblick zum Forschungsstand geben: Wassilios E. Fthenakis und Beate Minsel, 2001: Die Rolle des Vaters in der Familie, Stuttgart, Berlin, Köln, S. 13-32

⁵³ vgl. König, 1974: Familie der Gegenwart, S. 49

⁵⁴ Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern stieg in Deutschland von 378 000 (1991) auf 624 000 (2000), das ist ein Zuwachs von rund 40%. Quelle Statistisches Jahrbuch 2001, S. 64

pragmatischen Gründen für eine Ehe, etwa wegen steuerlicher Vorteile oder ersparter Wege zu Ämtern, um bspw. Sorge- und Unterhaltsfragen zu regeln.

Die lebenslange romantische Ehe – das Liebesideal von Annodutz

Daneben gibt es aber auch andere Gründe für die Ehe. So vertreten die interviewten VätervertreterInnen die Annahme, dass dem Entschluss zur Ehe in aller Regel ein verklärtes, romatisiertes Familienbild zugrunde liegt. Mögliche Probleme, etwa infolge einer Scheidung, werden schlicht nicht fürwahr genommen. Dabei dürfte allgemein bekannt sein, dass die lebenslange Partnerschaft immer mehr zur Ausnahme wird. In Berlin kommen auf 100 geschlossene Ehen 65 Scheidungen und im Bundesschnitt sind es 44 Scheidungen auf 100 Eheschließungen. Die nachfolgende Tabelle belegt dies in totalen Zahlen:⁵⁵

	Jahr	Eheschließungen	Scheidungen	Eheschließungen : Scheidungen
Berlin	2000	14 635	9 631	100 : 65
Deutschland	1999	430 674	190 590	100 : 44

Anhand der Interviews wird deutlich, dass es gravierende Widersprüche zwischen Familienideal und familialer Wirklichkeit gibt. Die Wahl der InterviewpartnerInnen begründet, dass Familie eher in Problemzusammenhängen gesehen und dargestellt wird. Schließlich wenden sich die Menschen sowohl an die VätervertreterInnen als auch an die Mitarbeiter der Jugendämter nur, wenn sie Schwierigkeiten haben und nicht, wenn alles reibungslos funktioniert. An diesen eher problemorientierten Sichtweisen kann aber deutlich abgelesen werden, was als Ideal zugrunde liegt und woran es scheitert, dieses Ideal zu verwirklichen. A, der unter anderem als Mediator arbeitet, umreißt, warum dieser Widerspruch auf der individuellen Ebene möglicherweise nicht wahrgenommen wird:

„Es ist vor allem so, dass, wenn Leute sagen: „Wir beschließen jetzt zu heiraten oder beschließen zusammenzuziehen oder beschließen Kinder zu kriegen.“ Dass in aller Regel die Haltung die ist: „Wenn ich jetzt mich schon über die Modalitäten von Trennung, Scheidung oder so was auseinandersetze, dann ... tue ich sozusagen kund, dass ich nicht an die Dauerhaftigkeit dieses Beschlusses glaube. Und deswegen tue ich es nicht.“ Das ist ne hohe psychologische Schwelle, sich überhaupt schlau zu machen. Selbst Gütertrennung oder Ehevertrag ist etwas, was man vielen Leuten nicht nahe bringen kann, weil die sagen: „Nein! Wenn ich nicht völliges Vertrauen zu diesem Menschen hätte, dann würde ich niemals heiraten.“ Klar, ne. (kurzes Lachen) Die Rechnung wird dann sozusagen vorm Richter oder in der Mediation dann aufgemacht.“ (A: 200-209)

A benennt als Grund für die Unfähigkeit, sich von vornherein mit Fragen von Trennung und Scheidung auseinandersetzen und eine für beide Seiten einvernehmliche Regelung zu treffen, eine psychologischen Schwelle. Diese Schwierigkeit, sich mit dem Widerspruch zwischen Wunsch und Wirklichkeit auseinanderzusetzen, hebt auch D hervor. Sie betont jedoch weniger das individuell psychologische Phänomen, sondern die

⁵⁵ Quelle: Statistisches Jahrbuch Berlin 2001, S. 91, Statistisches Jahrbuch 2001, S. 77

Wirkmächtigkeit eines gesellschaftlich vorherrschenden aber anachronistisch gewordenen Idealbilds von Familie.

„Ja, ... dieses romantische Familienbild, gegründet auf der lebenslangen romantischen Ehe, ne, das Liebesideal, was wir aus, von Annodutz, rübergerettet haben, so fest, so fest in den Köpfen sitzt – bei Männern, wie bei Frauen. Das wollen sie. Das ist das große Glück. Ne. Glücksminimierung⁵⁶ durch eine Ehe, durch 'ne lebenslange Partnerschaft, das ist das was in den Köpfen steckt.“ (D: 439-443)

D begründet, warum die Einzelnen den Widerspruch zwischen romantisiertem Idealbild und der Realität nicht wahrnehmen: Das angestrebte Glück stünde anderenfalls auf dem Spiel. Verantwortlich dafür sind ihrer Meinung nach die Medien, die mit verklärendem „Klatsch der Prominenten“ dazu beitragen, dass „die realen Probleme, die's in dieser Gesellschaft gibt“, nicht gesehen oder zumindest nicht beachtet werden.⁵⁷

Es wird deutlich, dass die Familie als eine Vision besteht, die auf zahlreichen Annahmen beruht, die mit der Lebenswirklichkeit der Eheschließenden unvereinbar scheinen. Gemeinsam will man das eigene (Liebes-)Glück maximieren und zwar ein Leben lang. Dieses gemeinsame Leben basiert auf der Überzeugung, dass man einander vollständig vertrauen kann. Was das bedeutet, wird sich nicht klar gemacht. Und wie A nahe legt, können sich die Menschen das nicht klar machen, ohne sich mit einer Realität zu konfrontieren, die die eigenen Ideale und Visionen widerlegen würde. Folglich ist Familie vielfach auf Sand gebaut. Strukturelle Unterschiede zwischen Männern und Frauen, z.B. in Einkommensfragen werden mit dem Hinweis auf grenzenloses Vertrauen beiseite geschoben, sodass Ehevertrag oder Gütertrennung unmöglich werden. Dieser Widerspruch zwischen dem Idealbild von „Annodutz“, wie es D formulierte, und der Realität erinnert mich an das von Judith Butler in ihren Adorno-Vorlesungen behandelte Ethos.

Familie zwischen Wunsch und Wirklichkeit – Ethos contra Individualisierung

„Das Ethos weigert sich, Vergangenheit zu werden, und Gewalt ist der Weg, auf dem es sich der Gegenwart aufzwingt. Und es zwingt sich nicht nur der Gegenwart auf, sondern sucht diese Gegenwart zu verfinstern, worin eben eine seiner gewaltsamen Auswirkungen liegt.“⁵⁸

Judith Butler handelt hier sehr allgemein vom Ethos. Sie spricht in ihren Vorlesungen nicht von der Familie. Aber ich frage mich, ob man ihre Ausführungen nicht auch auf Familie übertragen und von einem anachronistisch gewordenen Familien-Ethos sprechen könnte.

Die Interviews zeigen, dass es etwas zu geben scheint, wie ein allgemein bekanntes und weithin anerkanntes Familien-Ethos: die lebenslange, eheliche, auf Liebe beruhende Familie; zeugen, versorgen und erziehen von Kindern – genauer gesagt sorgen die Mütter für das leibliche und seelische Wohl der Kinder, wohingegen die Väter vor allem die materielle Existenz sichern. Das wird deutlicher im Abschnitt 3.2. zu Trennung und Scheidung.

⁵⁶ Gemeint war Glücksmaximierung.

⁵⁷ Vgl. D: 451-452

⁵⁸ Judith Butler, 2003: Kritik der ethischen Gewalt, Frankfurt am Main, S. 14-15

Butler spricht in ihrer Vorlesung davon, dass das Ethos anachronistisch, also veraltet, überkommen, hinfällig geworden ist. Sie verdeutlicht, dass dieser Bruch zwar häufig sichtbar wird, aber um der Gültigkeit des Ethos willen geradezu gewaltsam niedergewungen wird.

Die Familie bürgerlichen Typs, scheint auch mehr und mehr veraltet und angesichts der herrschenden Verhältnisse unpassend geworden. Und dennoch werden die alten Vorstellungen im Recht und in seiner Umsetzung teilweise gewaltsam reproduziert. Die Auswirkungen im Zusammenhang von Unterhalt und Umgang werden unter 3.3. genauer beleuchtet.

Butler erklärt in ihrer Vorlesung, wie ein *Ich* unter bestimmten Voraussetzungen (einer bestimmten Situation) hervorgebracht und zum Subjekt wird.⁵⁹ In Butlers Vorlesung wird klar, dass das Subjekt in einem wechselseitigen Verhältnis mit seiner Umgebung entsteht und damit von seiner selbst mitverursachten Situation abhängig ist.

„Weder bringt die Norm das Subjekt als ihre notwendige Wirkung hervor, noch steht es dem Subjekt völlig frei, die Norm zu missachten, die seine Reflexivität in Gang setzt; jede Handlungsfähigkeit, auch die der Freiheit, steht in Bezug zu einem ermöglichenden und begrenzenden Feld von Zwängen.“⁶⁰

Butler fasst das Subjekt sehr weit. Mich interessiert jedoch das besondere Subjekt Vater. Vor allem gilt es dabei, das „ermöglichende und begrenzende Feld von Zwängen“ sichtbar zu machen, in dem die Väter Väter werden, sind und sein können. Sie sind als Subjekte gleichzeitig den Normen des Familien-(Vater-)Ethos ausgesetzt *und* sie stellen diese Normen von neuem her und befestigen sie. Väter sind also nicht vollständig bedingt durch diese Normen. Aber ist das Ethos brüchig oder gefährdet, so ist es auch das Subjekt, das sowohl in seiner Erkennbarkeit als auch in seiner Anerkennbarkeit aus diesem Ethos entsteht.

Die lebenslange Gemeinschaft ist eine solche Norm, die das Familien-Ethos birgt. Ich hoffe das anhand der einleitenden Darstellung der Annahmen Königs deutlich gemacht zu haben. Die Familie ist als Gemeinschaft idealiter dazu da, diverse Funktionen zu übernehmen, die ihren einzelnen Mitgliedern ein gesichertes Leben ermöglichen. Sieben Funktionen extrahiert der Familienforscher Max Wingen:⁶¹

1. generative und reproduktive Funktion („Weitergabe des Lebens“),
2. Auf- und Erziehen der Kinder (Sozialisationsfunktion),
3. darauf aufbauend, Grundlegung für das berufliche Fortkommen der Kinder (Funktion der „sozialen Placierung“),
4. Sicherung der menschlichen Grundbedürfnisse (Subsistenzsicherungsfunktion),
5. körperliche und geistige Erholung (Regenerations- und Regressionsfunktion)
6. Ausgleichsfunktion für versachlichte Beziehungen außerhalb durch die intimen Beziehungen innerhalb der Familie,
7. Solidaritätssicherungsfunktion zwischen den Generationen.

⁵⁹ vgl. Butler, 2003: ethische Gewalt, S. 19-31

⁶⁰ Butler, 2003: ethische Gewalt, S. 28

⁶¹ vgl. Wingen, 1997: Familienpolitik, S. 42-43

Die Familie kann weiterhin als eine Gemeinschaft begriffen werden, in der die einzelnen Subjekte teilweise aufgehen und zu einem neuen Ganzen, zu einem gemeinsamen (Rechts-) Subjekt verschmelzen, bspw. zur „Zugewinnngemeinschaft“ (§ 1363 BGB) oder zu *einem* Steuerpflichtigen (§ 26b EstG). Solches liegt folglich auch der Verfassung zugrunde, worin es heißt: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ (Art. 6 Abs. 1 GG) Das geschützte Subjekt ist die Ehegemeinschaft oder die Familiengemeinschaft, es sind nicht ihre einzelnen Mitglieder. Das beschützte Subjekt unterliegt jedoch auch Zwängen, die durch die beschützende Ordnung, nicht zuletzt durch die wirtschaftliche Ordnung Deutschlands entstehen, die das Ethos der Familie konterkarieren.

Die VäterbvertreterInnen D als auch E nehmen Bezug auf die Individualisierungsthese von Beck und Beck-Gernsheim⁶². Danach würden Solidarität und Kollektivität weitgehend aufgehoben und einst gemeinschaftlich getragene Verantwortungen immer mehr auf die Einzelnen übertragen – im Guten, wie im Schlechten, sowohl Reichtum als auch Armut.⁶³ Beck und Beck-Gernsheim beschreiben Individualisierung unter dem Stichwort „riskante Freiheiten“ als „Auflösung vorgegebener Lebensformen“, das „Brüchigwerden von ... Klasse, Stand, Geschlechtsrollen, Familie, Nachbarschaft“ oder von „staatlich verordnete[n] Normalbiographien, Orientierungsrahmen und Leitbildern“.⁶⁴ Ulrich Beck verdeutlicht den Individualisierungsprozess der Familie und verweist dabei auf die sich seiner Meinung nach ausdehnende Demokratisierung:

„So wird nun auch in der Familie Demokratie eingeläutet, etwa indem die Ehe abwählbar wird durch Scheidung; oder dadurch, dass die ‚natürliche‘ Verzahnung von Geschlechterrollen und Hausarbeitsteilung aufbricht und damit die Frage, wer was tut, begründungspflichtig und verhandelbar wird. Dadurch wird die Familie ein Ort, den man jetzt von der Öffentlichkeit nicht mehr ohne weiteres trennen kann.“⁶⁵

D findet, dass diese These politisch viel stärker beachtet werden müsste.⁶⁶ Das folgende Zitat unterstreicht den in der Individualisierungsthese zum Ausdruck gebrachten Widerspruch zwischen Familienideal und gesellschaftlicher Realität:

„Was wir in Deutschland austragen, Gernsheim / Beck: Risikogesellschaft, was wir sozusagen, diese ganze gesellschaftliche Scheiße – von der Rente und sonst was – müssen wir auf der individuellen Paarebene austragen. Es geht um knappe Ressourcen. Wir sind ein Paar, wir wollen beide arbeiten gehen, vielleicht auch noch Urlaub machen, wir wollen beide Zeit für uns haben, Zeit für die Kinder haben und auch Zeit als Liebespaar haben. Und die Ressourcen dafür sind denkbar knapp. Und wir sind eigentlich mit allem überfordert, das zu managen und zu regeln.“ (E: 471-477)

⁶² vgl. Ulrich Beck, 1986: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main; ders. / Elisabeth Beck-Gernsheim, 1990: Das ganz normale Chaos der Liebe, Frankfurt am Main; dies. (Hrsg.), 1994: Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften, Frankfurt am Main; Ulrich Beck / Johannes Willms, 2000: Freiheit oder Kapitalismus. Gesellschaft neu denken. Ulrich Beck im Gespräch mit Johannes Willms, Frankfurt am Main

⁶³ vgl. Ulrich Beck, Johannes Willms, 2000: Freiheit oder Kapitalismus, S. 142

⁶⁴ vgl. Ulrich Beck, Elisabeth Beck-Gernsheim, 1994: Individualisierung in modernen Gesellschaften – Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie, in: dies. (Hrsg.), 1994: Riskante Freiheiten. S. 10-39, S. 11

⁶⁵ Beck, Willms, 2000: Freiheit oder Kapitalismus, S. 131-132

⁶⁶ vgl. D: 453-456

Diese Textstelle macht das oben beschriebene Familienethos sichtbar: Familie zu sein, bedeutet E zufolge, ein sich liebendes Paar mit Kindern zu sein, das gemeinsam Zeit miteinander verbringen will, bspw. im Urlaub, und das Zeit für seine Kinder haben muss. D.h., dass Kinder Zeit bedürfen. In diesem Bedürfnis der Kinder verbirgt sich sowohl die Erziehungsverantwortung der Familie, wie sie König beschreibt, als auch, nach Wingen, die Sozialisationsfunktion und die Funktion der sozialen Placierung. E unterstreicht, dass ihm diese Verantwortung der Eltern für die Kinder sehr wichtig ist. Aufgrund dieser großen Bedeutung elterlicher Verantwortung, problematisiert er die Überforderungen, die den Einzelnen aus dem systematischen Zeitmangel erwachsen. Die von den Familien zu verarbeitenden außerfamiliären Einflüsse erzeugen in ihrer Vielzahl individuelle Überforderungen, wie E darstellt. Er macht deutlich, dass es einen Konflikt gibt (a) zwischen dem Anspruch, alles die Familie betreffende auf der individuellen Ebene zu regeln und (b) den außerfamiliären Anforderungen.

Hieran wird die Brüchigkeit der behaupteten scharfen Trennung zwischen privater und öffentlicher Sphäre sichtbar, die ich mit Bezug auf Carol Pateman eingangs ausgeführt habe. Die These, dass die regenerative Funktion in der privaten, weiblich konnotierten Sphäre zugeordnet ist, wird von E untermauert, indem er auf die Probleme in Folge der Alleinzuständigkeit der Familien für die Kindererziehung hinweist: Überforderung der Eltern und Stabilisierung traditionell geschlechtlicher Aufgabenteilung. Zugleich wird deutlich, dass dieses Modell nicht mehr haltbar ist.

„Führerschein für Eltern“ – Eltern mit Kindererziehung nicht allein lassen

„Und diese Überforderung hat eine große Berechtigung auch in den Strukturen, ... mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sozusagen als Schlagwort, die gibt's ja nicht. Diese Angebote gibt's nicht: Elternschule, Elterntraining. Das sind alles Sachen, die es nicht gibt oder wenn, dann für bares Cash. Also auf'm Markt, wo man viel Geld abnimmt ... Da ist natürlich der Gesetzesgeber gefragt, und dann als Umsetzung natürlich die Ämter. Und in der Mission sind dann diese Sachen alle im KJHG schon ... enthalten. Aber es steht halt nirgends ...: Männer und Frauen, die Eltern werden, haben eine 6-wöchige Schulung – Führerschein – zu besuchen. (...) Natürlich! Das ist eine öffentlich gemeinsame Aufgabe. Das ist ja das Problem, die Kindererziehung wird total ins Private rein- und runtergezogen. Und wir haben jetzt noch in Berlin und Brandenburg, den neuen Bundesländern das Glück, dass es noch eine Kinderbetreuung gibt. Aber in Bayern kriegst du erst mal keinen Kindergartenplatz. Und die Mutter, die ihr Kind in einen Kindergarten gibt, das gibt einen Druck, die wird sozial nicht mehr anerkannt: Ach das ist so eine, die muss arbeiten gehen.“ (E: 412-432)

E sagt, dass die Aufgabe der Kindererziehung strukturell den Familien eingeschrieben ist – und zwar in den alten Bundesländern noch mehr als in den neuen. Tatsächlich wird dieses Bild von der deutschen Verfassung zementiert: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art. 6 Abs. 2 GG) E weist darauf hin, dass dadurch die Aufzucht der Kinder allein den Müttern auferlegt wird. Handeln sie dem zuwider, riskieren sie öffentlichen Druck und Entzug sozialer Anerkennung. Die in der Verfassung festgeschriebene Schutzbedürftigkeit von Müttern (Art. 6 Abs. 4 GG) untermauert dieses Bild. Die Verfassung kennt keine Überforderung, die vom *natürlichen Recht* der Kindererziehung und -aufzucht den Eltern entstehen könnte, solange

sie zusammen sind. Sind sie es nicht, so erkennt die Verfassung (nur) den Müttern eine Versorgungsbedürftigkeit zu. Daran zeigt sich die Dringlichkeit, dass Väter und Mütter Erwerbstätigkeit und Familie grundsätzlich vereinbaren können müssen. Das scheitert jedoch an der schlechterdings endlichen Ressource Zeit. Angebote zur Unterstützung der Eltern gibt es, das erklärt auch E. Sie kosten aber Geld. Und das erfordert wiederum den Gelderwerb. Analog dazu formulieren Beck und Beck-Gernsheim:

„Die meisten Rechte, Anspruchsvoraussetzungen für Unterstützungsleistungen des Wohlfahrtsstaates sind ... auf Individuen zugeschnitten, nicht auf Familien. Sie setzen in vielen Fällen Erwerbstätigkeit ... voraus. Erwerbsbeteiligung wiederum setzt Bildungsbeteiligung, beides Mobilität und Mobilitätsbereitschaft voraus, alles Anforderungen, die nichts befehlen, aber das Individuum dazu auffordern, sich gefälligst als Individuum zu konstituieren: zu planen, zu verstehen, zu entwerfen, zu handeln – oder sie Suppe selbst auszulöffeln, die es sich dann im Falle seines „Versagens“ dann selbst eingebracht hat.“⁶⁷

Aus diesen Widersprüchen, zwischen Familie und Individuum, zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, zwischen Wollen und Können, ergibt sich ein struktureller Teufelskreis. Darüber hinaus wirft E die interessante Frage auf, was eigentlich die Annahme begründet, dass Eltern oder präziser Mütter von sich aus, also quasi ‚natürlich‘, in der Lage seien, das ihnen zugeschriebene Recht angemessen wahrzunehmen. Ideen von Schulung, eines Führerscheins für Eltern, aber auch die bereits vorhandenen öffentliche Unterstützungsangebote offenbaren einen Widerspruch zwischen einem als natürlich behaupteten Verfassungsrecht und daraus resultierender Überforderungen. Das wird durch die Beschreibung der Beratungsanlässe in Erziehungsberatungsstellen unterstrichen:

„...Konflikte, die Kinder oder Familien haben, entzünden sich oder werden deutlich auch an Schulkonflikten, das heißt es gibt fast ... kein Kind, das hierher zu uns kommt, was nicht auch auffällig wird in der Schule. Das ist immer der Anlass für die Beratungssituation ... Und es gibt auch kaum eine Familie oder kaum ein Kind, was keine Trennungserfahrung hat, ja. Also die meisten Familien sind nicht die Ursprungsfamilien, sondern was man Patchwork-Familien nennt oder Kinder mit alleinerziehender Mutter, gibt es Schulprobleme.“ (I: 30-37)

Durch schulische Probleme werden Konflikte in den Familien sichtbar. Solche Probleme fallen auf wegen nicht erbrachter Leistungen oder auffälligem Verhalten, wie I einleitend erklärt.⁶⁸ D.h. Familien erfüllen die an sie gestellten Erwartungen häufig nicht. Sie wollen es aber, sonst würden sie sich nicht an eine Hilfeeinrichtung wie die EFB wenden. Dieses Beispiel unterstreicht die Dringlichkeit der Forderungen der VätervertreterInnen nach einer Elternschulung, damit Eltern im Vorhinein auf Schwierigkeiten vorbereitet werden können. Damit solch ernsthafte Konflikte vermieden werden, die dazu führen, dass Lehrer und Erzieher durch die Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen aufmerksam werden und den Eltern empfehlen, sich beraten zu lassen. D bringt es in Übereinstimmung mit E auf den Punkt:

„Für's Autofahren braucht man'n Führerschein, was weiß ich, für alle mögliche Dinge braucht man'ne Bescheinigung, dass man das kann. Aber für das wichtigste für junge Menschen, da braucht man nischt, da lässt man die Leute einfach in ihr Unglück laufen.“ (D: 470-473)

⁶⁷ Beck, Beck-Gernsheim, 1994: Individualisierung in modernen Gesellschaften, S. 14

⁶⁸ vgl. I: 6-8

D sieht also in der Erziehung „das wichtigste für junge Menschen“. E und D fordern übereinstimmend mehr öffentliche Unterstützung der Eltern. Angesichts all dessen, was Eltern alltäglich zu „managen“ haben, wie E es formuliert, brauchen Eltern diese öffentliche Unterstützung, um ihre elterlichen Aufgaben angemessen nachkommen zu können und eben nicht „in ihr Unglück zu laufen“. E denkt dabei an ein Bildungsangebot, das von werdenden und jungen Eltern freiwillig in Anspruch genommen werden könnte. Mit Blick auf die Finanzierung eines solchen flächendeckenden Angebots formuliert er polemisch: „... das kostet zwei Panzer.“⁶⁹ Damit bestärkt er die Argumentation von D, die der Ansicht ist, dass politisch häufig falsche Signale gesetzt werden:

„Aber auch die Politik ist gefragt. Endlich mal da Punkte zu setzen, Signale zu setzen, was in dieser Gesellschaft wichtig ist. Und nicht immer nur Geld, Geld. Und wir müssen sparen. Das macht vieles kaputt. ... Ich glaub, dass wird erst noch weiter den Bach runter gehen. Und das Dilemma, sozial und finanziell, wird noch größer. Die Menschen werden noch weniger mit der Situation klarkommen. Weil diese ganzen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zerstören ja auch Familien. Was ist mit der Frage der Mobilität? Kriegt'nen Arbeitsplatz der Mobilität verlangt. Ja toll, soll ich immer der Arbeit hinterher ziehen? Dann hat man keine Familie mehr. Und das passt ja auch nicht zusammen. Familie ist ja auch was mit Wurzeln haben. Das passt alles nicht zusammen.“ (D: 477-483)

Von der Bundesregierung wird sogar eingesehen, dass Familien mehr Zeit bräuchten, dass es zur Ausbalancierung von Beruf und Familie mehr öffentlicher Betreuungseinrichtungen für Kinder bedürfte. Einem TAGESSPIEGEL-Bericht zufolge unterstrich die Sprecherin der Bundestagsfraktion Grüne/Bündnis 90, Ekin Deligöz, dass es staatliche Zuschüsse für Familien braucht, dass die Aufnahme von Erwerbsarbeit attraktiver gemacht und die Kinderbetreuungssituation verbessert werden muss.⁷⁰

Diese Forderungen unterstrich auch Familienministerin Renate Schmidt auf einer Konferenz der Schwedischen Botschaft und der Friedrich Ebert Stiftung⁷¹. Um Familien mehr Zeiträume zu eröffnen, bräuchte es eine grundsätzliche Neueinteilung der Lebensphasen. Es dürfe demnach nicht länger so sein, dass die entscheidende Weichenstellung für die eigene berufliche Karriere im Alter von 25-35 Jahren gelegt werden muss, also genau dann, wenn die Menschen Eltern werden. Daher appellierte sie an die Wirtschaft, Menschen mit 45 Jahren nicht aufs Abstellgleis zu stellen, sondern ihnen die Karrierewege offen zu halten. Sie forderte aber auch, dass Väter sich stärker ihrer Erziehungsverantwortung stellen müssten. Den Widerspruch zwischen dieser Forderung und der von ihr dargestellten Praxis in der Wirtschaft vermochte sie nicht aufzulösen. Dass Väter bald in großem Umfang Elternzeit in Anspruch nehmen, erscheint angesichts drohender Arbeitslosigkeit oder der von Schmidt beschrieben mit zunehmendem Alter versiegenden Karriereaussichten geradezu utopisch.

⁶⁹ E: 422

⁷⁰ „Zuschuss für Geringverdiener mit Kindern? Grüne wollen Familien in Agenda 2010 stärker fördern“, in: Der Tagesspiegel vom 7.6.2003, S. 4

⁷¹ Konferenz der Schwedischen Botschaft und Friedrich Ebert Stiftung am 18.6.2003: Countdown zur Chancengleichheit! Deutsch-schwedischer Dialog zu Vätern, Familie und Gleichstellung. Das Folgende beruht auf eigenen Notizen.

„Kinder brauchen beide Elternteile“ – und vor allem die Mutter?

Im Jahr 1997 wurde die Reform des Kindschaftsrechts beschlossen.⁷² Das im Jahr darauf in Kraft getretene Reformgesetz verdeutlichte, dass (auch nicht-eheliche) Väter künftig einen größeren Anteil im Leben ihrer Kinder haben sollen. D, die eine leitende Funktion in einer Väterberatungseinrichtung hat, sieht durchaus langsame positive Veränderungen infolge der Gesetzesreform. In der Praxis der zuständigen Stellen, etwa der Gerichte oder der Jugendämter wird demzufolge stärker berücksichtigt, dass Väter und Mütter gleichermaßen von großer Bedeutung für die Kinder sind:

„Was ich ausmachen kann, ist schon, dass sich nach 98, nach der Kindschaftsrechtsreform so'n bisschen was verändert hat. Also ... die Kindschaftsrechtsreform hat ja in gewissem Sinn auch Signale gesetzt. (...) Also passt auf, Kinder brauchen beide Elternteile und wir müssen entsprechend auch das Rechtssystem darauf einstellen, beziehungsweise auch die ganze Helferszene, ja, also diese Signale sind sehr wichtig. Immer vor dem Hintergrund, dass Bewusstseinsveränderung langsam funktioniert.“ (D: 40-47)

Dass seit der Kindschaftsrechtsreform einiges in Bewegung geraten ist, bestätigen auch die Interviews mit MitarbeiterInnen von Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Jugendämter. D findet darin Zustimmung von I, dass der Wandel langsam voran kommt. Durchaus selbstkritisch begrüßt er auch Druck von außen, der notwendige Veränderungen beschleunige. So antwortet er auf meine Frage, ob er Väterorganisationen kenne:

„Ja, ich hatte einmal Kontakt mit einem Vertreter einer Väterorganisation. Das war in der Phase damals auch hilfreich [], weil der ungemein gepowert hat. Also versehen war mit eine[m] sehr ausgeprägten Wissen und es hätte kein anderer so vehement und klar intervenieren können und auch Behörden unter Druck setzen können, wie dieser Vertreter der Vätergesellschaft. Und das war eigentlich auch notwendig, obwohl es immer am Rande des, na ja, Zumutbaren will ich nicht sagen, also dermaßen vorgegangen, zumindest zu dem Zeitpunkt war das nötig, sonst hätte man die nötige andere Perspektive nicht so klar bekommen. Also Behörden sind ja manchmal sehr festgefahren. Und um den Beton oder die gefestigten Vorurteile aufzubrechen, muss man manchmal ganz schön heftig hinhauen. Und das können wir Berater manchmal gar nicht so gut, weil wir eher einfühler sind. Und in sofern ist es schon wichtig, dass es so vielleicht auch politischen Druck vermehrt gibt.“ (I: 454-564)

Das selbe wurde auch von F unterstrichen, die es so formulierte:

„Also ich kenne diese Väterinitiativen, ... und ich weiß auch, dass es nötig ist, in einer gewissen Zeit auch eher militant aufzutreten, weil man auch wirklich, auch wirklich mit Recht manchmal das Gefühl hat, die Rechte werden nicht akzeptiert.“ (F: 151-153)

Das ist die eine Seite. Auf der anderen Seite problematisieren die selben Mitarbeiter der EFB aber auch, dass in Folge der Reform mitunter über das Ziel hinausgeschossen werde. Sie berichten von problematischen Erfahrungen mit der gerichtlichen Praxis:

„Und was manchmal katastrophal ist, ist die Praxis der Familiengerichte. Die dann natürlich auch eine Priorität oftmals anstreben im gemeinsamen Sorgerecht. ... Es wird dann beinahe juristisch abgeleitet und, ja, und dann ist man nicht von der Stelle mit dem eigentlich Konflikt Und gleichzeitig sind die Beziehungsstörungen zwischen den Eltern so stark, dass sie niemals dieses gemeinsame Sorgerecht ausüben, das geht gar nicht. Und trotzdem wird es ihnen aufgedrückt, ja.“ (I: 321-327)

⁷² Das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997 trat zum 1.7.1998 in Kraft

I hebt hierbei auf die Probleme zwischen den Eheleuten ab, die oftmals derart verhärtet und tiefgreifend sind, wie er im Interview deutlich machte, sodass die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts nach der Scheidung unmöglich wirkt. Denn sie erfordert, dass die beiden Eltern auf gleicher Augenhöhe miteinander umgehen. Dass das nach Trennung und Scheidung oft nicht mehr möglich scheint, werde ich im nächsten Abschnitt ausführen. Ganz ähnlich, aber stärker mit Blick auf die Kinder argumentiert F:

„Und es ist beim Gericht jetzt schon nicht mehr so, dass die Gerichte automatisch für die Mütter nur entscheiden. Also das ändert sich. Ich habe zum Beispiel in Potsdam eine Richterin, da muss ich schon manchmal höllisch aufpassen, dass die nicht einseitig für die Väter ist. Also ... da kann ich mir schon mal ganz sicher sein als Verfahrenspflegerin, dass sie immer sagt: „Und was ist mit dem Vater?“ und, und, und. Die Kinder, wenn sie älter sind, und das gar nicht mehr gewöhnt sind mit dem Vater, oder alles mitbekommen haben, die wollen den Vater nicht. Da macht sie manchmal ganz apodiktisch: „Doch, da muss jetzt eine Wochenendregelung sein. Und die Kinder müssen beim Vater schlafen.“ Und die Kinder sagen: „Wir wollen nicht! Wir wollen nicht, wir wollen nicht!“ Es ist schwer herauszubekommen, warum sie es nicht wollen. Ist mir alles klar, aber man muss das natürlich behutsam angehen.“ (F: 171-181)

Im Gespräch mit F wird deutlich, dass sie davon überzeugt ist, dass Väter in der Familie für die Kinder von großem Wert sind. Die Forderung der Väter nach mehr Anteilen am Leben der Kinder, auch nach einer Trennung, begrüßt sie. Diese Forderung – im Prozess einer Scheidung – setzt aber auch voraus, dass sie die Teilnahme auch schon vor einer Trennung gelebt haben. Hierin liegt implizit die Forderung nach einem ausgewogenen Verhältnis von Engagement a) für die Familie und b) für den Beruf, was ja durchaus die Zustimmung der VätervertreterInnen finden würde. Denn, wie das Zitat verdeutlicht, die Kinder sind den Umgang mit dem Vater häufig gar nicht gewöhnt, weil die Väter am Familienerleben der Kinder wenig teilhaben. Das unterstreicht auch die Bemerkung von I:

„Und manche Väter sind ja nach der Scheidung und Trennung, vielleicht erstmals sogar in der Situation, mit den Kindern dann so lange Zeit zusammen sein zu müssen, das finden die dann komisch ja auch.“ (I: 270-272)

F will den Männern nicht zum Vorwurf machen, dass sie wenig am Leben der Kinder beteiligt waren, weil sie für die Familie arbeiten mussten. Sie macht aber deutlich, dass man nicht gleichzeitig alles haben kann. Sie akzeptiert die Erwerbstätigkeit nicht als Argument, sondern fordert implizit von den Vätern, dass sie sich nichts vormachen sollen, dass sie ihre Bedeutung für die Kinder realistisch einschätzen müssen. Sie erklärt aber auch, dass Frauen genauso ihre Anteile an der ungleichen Aufgabenteilung sehen müssten:

„Aber da muss man auch vorher gucken, welchen Stellenwert hatten die Kinder vorher. War er Wochenendvater? Und das sag ich jetzt ohne Vorwurf. Wenn man von morgens bis abends arbeitet, dann ist man eben so einer. Dann ist es schwierig. Und wenn man dann noch eine Frau hat, die sowieso alles von einem fernhält und sagt: „Kindererziehung mache ich, da brauchst du dich gar nicht d’rum zu kümmern.“ Dann kann man ihm das auch nicht zum Vorwurf machen. Also ich denke, jede Frau ist gut beraten, wenn sie ihn von Anfang an mit einbezieht in alles. Und solche Väter gibt es ja auch, die unendlich viel für ihre Kinder tun, die vielleicht extra für ihre Kinder halbtags arbeiten, abends das immer alles machen, am Wochenende immer alles, gibt es mittlerweile auch.“ (F: 257-266)

Das Zitat steht im Zusammenhang von Trennung und Scheidung. Das erklärt, warum hier von ‚vorher‘ die Rede ist. Vorher, also vor der Scheidung, übernahm die Frau die Kindererziehung und der Mann kümmerte sich im Wesentlichen ums Familieneinkommen und war nur an den Wochenenden anwesend. Das scheint in Fs Wahrnehmung die Regel. Denn die Formulierung „gibt es mittlerweile auch“ legt nahe, dass Väter, die für ihre Kinder „unendlich viel“ tun, eher eine Ausnahme darstellen. Dieser Eindruck wird im übrigen auch von den VätervertreterInnen geteilt, wie das folgende Zitat belegt:

„Und so’ne normale Ehe, wenn nicht beide voll Arbeiten, verdienen und finanziell voneinander unabhängig sind – ne, das ist ja die Normalität bei uns ...“ (A: 100-102)

Das bedeutet, dass die Ehe-Familie in der Regel eine Versorgungsgemeinschaft ist, in der es eine strukturell geschlechtliche Aufgaben- und Einkommensungleichheit gibt. Ein Begriff wie ‚Familieneinkommen‘ unterstreicht das. Anderenfalls würde nur von den individuellen Einkommen gesprochen. Dies würde aber sichtbar machen, dass Männer systematisch mehr verdienen als Frauen. Auf der oben bereits erwähnten Konferenz vertrat die schwedische Vizeministerpräsidentin Winberg diesbezüglich die These, dass Frauen und Männer nur dann gleichberechtigt werden könnten, wenn sie über annähernd gleichviel Geld verfügten. Sie formulierte es in etwa so: „To have a life on your own, you have to have your own money.“ Das gleiche gilt meines Erachtens auch in umgekehrter Richtung. Eltern zu sein bedeutet, sich elterlich zu betätigen. Und d.h., dass Väter sich auch als Väter engagieren müssen. Dass Väter sich in die Familie einbringen sollen und sich dafür auch gegen die Partnerinnen durchsetzen müssen, wie es eine wesentliche Forderung des umstrittenen Psychotherapeuten Wilfried Wieck ist, die ich durchaus teile.⁷³ D.h. es liegt nicht nur an den Frauen, ihre Partner von Anfang an mit in alles einzubeziehen, wie es F fordert, sondern es ist auch die Aufgabe der Männer, sich dafür stark zu machen, ohne sich aus Bequemlichkeit immerzu auf vermeintliche oder reale Sachzwänge zurückzuziehen. Das kann folglich bedeuten, dass Männer von ihren Partnerinnen fordern, sich um eine eigene Erwerbstätigkeit zu kümmern und sie in solchen Bemühungen zu bestärken und zu unterstützen. Dabei sollte aber nicht übersehen werden, worauf D energisch hinweist:

„Und dass sie [die Väter] auch immer wieder in diese Rechtfertigung zwingend kommen, warum sie diese Beziehung zu ihrem Kind behalten wollen. Das ist doch nicht normal. Das fragt man doch ’n Vater, der stinknormal in’ner Familie lebt, die sogenannte heile Familie, da fragt man den doch auch nicht, welches Recht hat er überhaupt auf die Beziehung zu seinem Kind. Und ... mit welchem Recht ist der Punkt ’ner Trennung oder ’ne Scheidung, wie ist dadurch die Frage erlaubt, ob denn ... der Vater für das Kind gut ist, bloß weil die Eltern sich trennen? Das ist doch schizophran. So, das ist aber eben sehr oft noch drin, das ist bei Familienrichtern drin, das ist bei sogenannten Sachverständigen, Gutachtern ... so drin, dass der Vater beweisen muss, dass er gut ist für’s Kind. So. Trotz der Kindschafftsrechtsreform. Und diesem Perspektivwechsel, der da eingesetzt hat, ja, eben prinzipiell erst mal davon auszugehen, dass der Vater gut ist für das Kind. Und dann das andere zu beweisen, ist aber in der Praxis noch sehr ambivalent.“ (D: 230-242)

⁷³ vgl. Wilfried Wieck, 1992: Söhne wollen Väter. Wider die weibliche Umklammerung, Hamburg

D vertritt hier die Ansicht, dass Väter und Mütter grundsätzlich und in der Praxis als gleichwichtig fürs Kind angesehen werden müssen. Und das Argument ist bestechend, dass in den „sogenannten heilen Familien“ schließlich auch keine solche Beweislast auferlegt wird. Hieran stellt sich wieder einmal die altbekannte Frage nach der Henne und dem Ei. Was muss zuerst geschehen, der gesellschaftliche Wandel oder die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer ein solcher Wandel einfacher möglich würde? Hierin liegt für Männer eine große Herausforderung. Sie wird dadurch verstärkt, dass es zum hegemonialen Verständnis von Männlichkeit zu gehören scheint, zuerst die Familie allein versorgen zu können und dann erst ein liebevoller, anwesender Vater zu sein. Darunter liegt womöglich eine psychologische Schwelle verborgen, die es Männer nicht erkennen lässt, dass die Realität dem angestrebten Selbstbild des Alleinernährers zunehmend widerspricht⁷⁴ und daraus abzuleiten, sich für eine Reform des geltenden Rechts stark zu machen. In Anlehnung an Judith Butler lässt sich diese psychologische Schwelle als eine Wirkung von Macht begreifen:

„Verstehen wir aber mit Foucault Macht als das, was dem Subjekt erst seine schiere Daseinsbedingung und die Richtung seines Begehrens gibt, dann ist die Macht nicht einfach etwas, gegen das wir uns wehren, sondern zugleich im strengen Sinne das, wovon unsere Existenz abhängt und was wir in uns selbst hegen und pflegen.“⁷⁵

Mit anderen Worten halten wir gerade daran fest, wovon wir glauben, dass es uns ausmacht, auch wenn wir zunehmend spüren, dass wir durch das, woran wir festhalten, immer mehr in Widersprüchlichkeiten verstrickt werden. Selbst beim Jugendamt wird die immer größer werdende Kluft zwischen „Maxime unseres Staates“ und den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen erkannt:

„Schwierig ist, die Unterhaltspflicht, die natürlich da ist, natürlich sind in erster Linie die Eltern für ihre Kinder verantwortlich und nicht der Staat, nicht der Steuerzahler. Das ist ja auch Maxime unseres Staates. Leider hat sich das inzwischen ziemlich umgekehrt. Da die Eltern das gar nicht mehr leisten können, häufig eben auch gar nicht mehr zusammen leben, kein Alleinverdiener kann eine Familie versorgen. Das funktioniert ja schon bei einer Familie heute praktisch nicht mehr ...“ (G. 658-663)

Das Zitat lässt erkennen, dass in den Vormundschaftsstellen der Jugendämter (G leitet eine solche Stelle) bekannt ist, dass Familien nicht mehr von einem Alleinverdiener ernährt werden können. Das ist also bekannt und doch wird grundsätzlich daran festgehalten, dass die Eltern den Kindesunterhalt besorgen. D.h. also, dass es ein familienpolitisches Ziel sein muss, die individuelle finanzielle Unabhängigkeit beider Elternteile zur Regel werden zu lassen, gerade so, wie es die schwedische Vizeministerpräsidentin fordert. Dementgegen werden immer noch die Väter den Müttern unterhaltsverpflichtet, weil den Müttern im Zusammenhang mit der Geburt (§ 1615I Abs. 1 BGB) und häufig auch nach dem dritten Lebensjahr des Kindes angesichts ihrer für die Kinder erbrachten Pflege und Erziehung zugestanden wird, dass es „... insbesondere unter Berücksichti-

⁷⁴ Inwieweit diese These haltbar ist, wird in einem EU geförderten Forschungsprojekt zur Zeit untersucht: „Work Changes Gender. Towards a new organization of men’s lives – emerging forms of work and opportunities for gender equality“. Daran beteiligt sind verschiedene Einrichtungen aus den Ländern Bulgarien, Deutschland, Israel, Norwegen, Österreich, Spanien.

⁷⁵ Judith Butler, 2002: Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung, Frankfurt am Main, S. 7-8

gung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.“ (§ 1615I Abs. 2 Satz 3 BGB) Der Paragraph ist überschrieben mit „Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt“. Er legt aber zunächst einmal die Pflichten der Väter fest, um dann im vierten und letzten Absatz den die Kinder betreuenden Vätern einzuräumen, dass auch sie womöglich einer Unterstützung bedürfen, die der der Mütter entspricht. Folglich wird im deutschen Recht zunächst *nicht* von den gleichen materiellen Voraussetzungen von Vätern und Müttern ausgegangen, und das auch (noch?) zu Recht. Aber genau dadurch wird das anachronistische Familien-Ethos reproduziert, wonach es feste geschlechtlich zugeschriebene Funktionen zu geben scheint. Und das wiederum beeinflusst massiv die Idealvorstellungen an denen sich die Individuen ausrichten, in vorliegenden Fall die Väter.

Zusammenfassung

Das Ethos der Familie bestimmt als grundlegende Funktionen: Kinder zeugen, aufziehen und auf die gesellschaftliche Ordnung vorbereiten; ihren Mitgliedern das materielle Überleben sichern, für die körperliche und geistige Erholung sorgen und (a) als Rückzugsraum von den Anforderungen der Öffentlichkeit und (b) als Ort der Vorbereitung auf diese Herausforderungen fungieren. Zudem soll sie Solidarität und Verantwortungsbewusstsein zwischen den (meistens zwei) Generationen gewährleisten. Diese Funktionen sind weitgehend geschlechtlich zuordenbar. Die materielle Sicherung und das Bindeglied zwischen Familie und Öffentlichkeit kommt den Männern zu, den Frauen die Aufzucht der Kinder und die regenerative Versorgung der Familienmitglieder. Familien bleiben ein Leben lang aneinander gebunden.

Dieses Ethos ist in vielerlei Hinsicht veraltet. Die materielle Sicherheit für die Familie kann nicht mehr von einem allein gewährleistet werden, die Aufzucht und Erziehung von Kindern stellt vielfach eine Überforderung der Familien dar. Die lebenslange Bindung der Eltern wird seltener und damit verbunden ist die Übernahme gegenseitiger Verantwortung zwischen den Generationen gefährdet, die in sie eingeschriebene Gemeinschaft und Solidarität wird brüchig. Die Verschmelzung von öffentlichem und privatem Raum löst die Rückzugs- und Regenerationsräume auf. Das geltende Recht hält am überkommen Familienideal fest und reproduziert damit überkommene geschlechtlich zugeordnete Aufgaben und erzeugt damit a) Leid und b) Widersprüche innerhalb der Rechtslogik.

3.2. Trennung und Scheidung

Das Familienideal verhindert, sich frühzeitig mit Scheidungsmodalitäten auseinander zu setzen

Scheidung und Trennung sind in der (Ehe-)Familie idealiter nicht vorgesehen. Dem gemäß heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.“ (§ 1353 Abs. 1 Satz 1) Wie bereits dargestellt, wird genau aus diesem Grund nichts im Vorhinein unternommen, das im Falle einer Trennung und Scheidung eine gewisse Klarheit und Sicherheit gewähren würde. Das Familienideal suggeriert, dieses Bündnis halte für immer. Das ist das große Ziel, die Vision, die Lebensperspektive. Und die Forderung „Eltern bleiben Eltern“, die mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 zur gesellschaftspolitischen Grundlage erklärt wurde, zementiert dies. Aus der Familie erwächst Vätern und Müttern die Verantwortung für ihre Kinder, bis die selbst für sich sorgen können, d.h. meistens bis zum Ende des ersten Ausbildungsweges – während aber auch nach der Lebensspanne, die Mann und Frau gemeinsam als Familie verbringen.

Wie sie untereinander die Aufgaben in der Familie verteilen, z.B. Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit, liegt allein bei ihnen. Nur muss in diesem Arrangement gegenseitig auf die jeweiligen Belange Rücksicht genommen werden.⁷⁶ Aber das Bürgerliche Recht findet, dass es durchaus ein zu billiges Arrangement sei, wenn die eine Seite allein den Haushalt führt und die andere sich dem Erwerb widmet (§ 1353 Abs. 1 Satz 2). Natürlich steht es mittlerweile beiden Eheleuten (rechtlich) frei, erwerbstätig zu sein, wenn dadurch die Ehegemeinschaft nicht allzu sehr belastet wird. Dies sind die Annahmen, die Ehe und Familie von Seiten des Gesetzes zu Grunde liegen. Es sind aber offenbar auch die grundlegenden Annahmen der Ehefrauen und -Männer. Dieses Bild ergibt sich zumindest aus den Interviews.

Trennung und Scheidung sind existenzielle Krisen

Das Ende kommt für Väter völlig unerwartet

Die Interviews bestätigen die These, dass die eheliche Familie als ein Bund fürs Leben begriffen wird. Für viele Väter, so beschreiben es die Interviewten, kommt die Scheidung ganz unvorhergesehen: Plötzlich ist die Frau weg und hat das Kind mitgenommen. Der Männerberater C berichtet aus der Telefonsprechstunde⁷⁷, dass allein er jeden Monat von ungefähr 10 Männern sinngemäß berichtet bekommt:

„...Gestern ist meine Frau ausgezogen, ich weiß überhaupt nicht was ich machen soll.“ ... [O]ft auch mit so'm Begleittext sozusagen: „Aus heiterem Himmel, ich weiß gar nicht warum. ... Ich weiß nicht was ich machen soll. Können Sie mir helfen?““ (C: 120-125)

⁷⁶ für die Ehe vgl. §§ 1356, 1360 BGB

⁷⁷ Der Verein hat an drei Tagen in der Woche je zwei Stunden telefonische Sprechzeiten.

D schildert ihrerseits, wovon Väter in der Beratung berichten:

„Sie hat die Kinder genommen und ist schon ausgezogen. Er kommt nach Hause und es ist alles leer. Also das sind durchaus keine erdachten Geschichten, ne.“ (D: 367-369)

Ähnliches kommt offensichtlich auch in der Praxis der EFB zutage. Ansonsten könnte F kaum auf den folgenden Unterschied hinweisen:

„Und das, finde ich, ist ein elementarer Unterschied, ob eine Frau es lange erträgt und dann plötzlich sagt: „So, morgen ziehe ich aus! Und nehme die Kinder mit.“ Oder ob es eine Entwicklung ist, wo vielleicht schon Paargespräche gewesen sind, wo beide einig werden: „Es geht mit uns beiden nicht mehr.“ (F: 217-221)

Es scheint also eine nennenswerte Zahl von Männern zu geben, die „aus heiterem Himmel“ von ihren Lebensgefährtinnen verlassen werden.

Die Krise als Resultat traditionell geschlechtlicher Arbeitsteilung

Die Gesagte legt nahe, dass von Männern in traditioneller Aufgabenteilung mit ihrer Lebensgefährtin ausgegangen wird. C berichtet, dass die Männer nicht mehr wissen, was sie machen sollen und darum Hilfe suchen. Sie kommen alleine nicht mehr zurecht, sie sind überfordert mit der Situation, in der sie sich durch den plötzlichen radikalen Bruch wiederfinden. Nicht wissen, was zu tun ist, bezieht sich nicht nur auf die Bewältigung der Haushalts, sondern vor allem auf die emotionalen Umstände. Die Formulierung von F - „lange erträgt und dann plötzlich“ legt offen, dass für die Frauen ein für sie unerträglicher Zustand herrschte, aus dem sie dann geradezu explosionsartig ausbrechen. Im folgenden Zitat konkretisiert F die Situation:

„Aber häufig, wenn es so ist, ... dass die Frau schon über Jahre sagt: „Es geht so nicht mehr weiter, er kümmert sich nicht, hat kein Interesse. Ich fühle mich überhaupt nicht verstanden und ausgebeutet. Und es ist auch keine Zärtlichkeit mehr da und er arbeitet nur.“ Wenn das so ein langsamer Prozess ist des sich Auseinanderlebens, dann ist das für so einen Mann schon ganz schön schwer, plötzlich dann alleine zu leben. Dann, weil er das auch gar nicht so einsieht: „Ich habe gearbeitet, für meine Familie gesorgt,“ und dann darüber nachzudenken, warum ist es überhaupt dazu gekommen, schafft er oft gar nicht alleine.“ (F: 239-246)

Mit dem Begriff „ausbeuten“ wird die beschriebene Situation durchaus bewertet. Es ist die Frau, die sich unverstanden und ausgebeutet fühlt. Dieses Phänomen wurde unter dem Stichwort „Hausfrauen-Syndrom“ bereits in den 1960er Jahren in Betty Friedans Klassiker „Der Weiblichkeitswahn“ ausführlich beschrieben.⁷⁸ Darin entlarvt Friedan die angeblich originäre private Aufgabensphäre der Frau und Mutter als Ideologie. Diese Ideologie wird ihr zufolge von verschiedenen Seiten gestützt, beispielsweise von der auf Freud zurückgehenden Psychoanalyse, aber auch durch ökonomische Interessen, denn Hausfrauen sind eine nicht zu vernachlässigende Konsumentinnenschar.

Dem entgegen erkennt das deutsche Familienrecht den Frauen einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Belange zu. Dabei sollte aber die historische Perspektive nicht übersehen werden, dass es eben das 1900 institutionalisierte bürgerliche Recht war, das

⁷⁸ Betty Friedan, 1970: Der Weiblichkeitswahn oder: Die Selbstbefreiung der Frau. Ein Emanzipationskonzept, Reinbek bei Hamburg (orig. 1963)

die geschlechtliche Arbeitsteilung und eng damit verknüpft eine geschlechtliche Hierarchie befestigte. Selbstverständlich wurde das BGB bis heute durch zahlreiche Reformen modifiziert, sodass heute die geschlechtliche Gleichberechtigung weitgehend festgeschrieben ist.⁷⁹ Die Grundsätze von ehemals scheinen aber weiterhin lebendig. Das belegt das Zitat durch den Hinweis, dass es für „so einen Mann“ schwierig sei, plötzlich alleine zu leben. Schwierig ist daran, dass er jetzt neben seiner vorausgesetzten Erwerbstätigkeit all die Dinge erledigen muss, die ihm vorher von der Frau abgenommen wurden.

Aber das allein wird es nicht sein, was zu so manifesten Krisen führt, dass Männer regelrecht zusammenbrechen, dass Männer ganz gegen ihre üblichen Gewohnheiten bei Beratungsstellen anrufen und um Hilfe bitten.⁸⁰ So berichtet C:

„Trennungssituationen sind für nicht wenige Männer auch wirklich existenziell. (...) In einer Trennungssituation verlieren viele Männer den Boden unter den Füßen. Genau so ist es auch. Also so ist die Erfahrung in der Telefonsprechstunde.“ (C: 148-152)

Der Väterberater B geht sogar davon aus, dass etwa zehn Prozent der Trennungsväter schwer krank und depressiv werden, „bis hin zum Suizid oder verstecktem Suizid: sich tot saufen“.⁸¹

Diese existenzielle Krise wird in den Interviews mit der geschlechtlichen Arbeitsteilung in Verbindung gebracht. Einhellig wird beschrieben, dass die Väter sich in aller Regel hauptsächlich dem Broterwerb zuwenden und den Frauen und Müttern die Aufgaben der privaten Sphäre positiv ausgedrückt, überlassen, weniger positiv gesagt, oktroyieren. Die Soziologinnen Behnke und Liebold fassen die herrschende Ansicht beruflich erfolgreicher Männer wie folgt zusammen:

„Der Mann bewährt sich in der rauen Welt des Erwerbs, während die Frau daheim die Ressourcen für seinen Kampf bereitstellt.“⁸²

Diese Sicht gilt in dieser Schärfe jedoch nur für eine relativ kleine Schicht und muss daher ergänzt werden. So kommt bspw. Hannes Ummel in seiner Untersuchung von Männern in sogenannten Frauenberufen zu einem interessanten Ergebnis. Er betont einen Aspekt, der auch bei Behnke und Liebold zentral ist, aber nicht so deutlich herausgestellt wird. Für die untersuchten Männer ist es entscheidend, dass die Frauen klar als „das Andere“ erlebbar sein und bleiben müssen.⁸³

⁷⁹ Zur Entwicklung des bürgerlichen Rechts vgl. Lore Maria Peschel-Gutzeit, 2002: Der Vater im Spiegel des modernen Deutschen Rechts, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), 2002b: Vater werden, Vater sein, Vater bleiben, S. 24-36

⁸⁰ Dass Männer Hilfe kaum oder erst sehr spät in Anspruch nehmen vgl. u.a. D: 338-340; F: 247

⁸¹ B: 438-440; zu Problemen in Folge von Trennung und Scheidung, wie Obdachlosigkeit und Suizid vgl. D: 327-330

⁸² Cornelia Behnke, Renate Liebold 2001: Beruflich erfolgreiche Männer: Belastet von der Arbeit – belästigt von der Familie; in: Döge, Meuser 2001 (Hrsg.): Männlichkeit und soziale Ordnung, S. 141-157, S. 141

⁸³ vgl. Hannes Ummel, 2002: Andere Männer im ‚anderen‘ Beruf? Umbrüche und Persistenzen im Geschlechts-Selbstverständnis von Pflegern, in: Döge, Meuser 2001 (Hrsg.): Männlichkeit und soziale Ordnung, S. 159-181, insb.:175-180

Strategien zur Unterdrückung oder Angst vor Verlust der Männlichkeit

Behnke und Liebold sehen im Verhalten der Männer „Schutzmaßnahmen“, um „die Welt der Arbeit vor der Familie“ zu verteidigen, wie sie in einer Zwischenüberschrift ihres Artikels formulieren.⁸⁴ Sie interpretieren das Verhalten der Männer als strategisch. Diese Annahme untermauert der Psychologe Wilfried Wieck. Er geht davon aus, dass Männer sich emotional grundsätzlich von Frauen versorgen lassen. Am Anfang übernehmen das die Mütter, später die Partnerinnen und Ehefrauen. Männer fordern unablässig diese Versorgung ein. Männer entwickeln zahlreiche Strategien, mit denen sie diese Umsorgung offen oder verdeckt einfordern. Wieck berichtet bspw. von Männern, die bewusst schweigen, um ihren Frauen zu signalisieren, dass sie sie zu umsorgen haben. Wieck vertritt die Annahme, dass Männer von Frauen abhängig, ja, geradezu süchtig nach ihnen sind.⁸⁵

Das würde erklären was A als Reaktion von Männern nach einer Trennung beschreibt:

„Der Eindruck, ja, vom Leben, vom Schicksal betrogen worden zu sein oder eben von der Frau schlecht behandelt.“(A: 356-357)

Mann zu sein bedeutet, nicht Frau zu sein. Das ergibt sich als Essenz aus den Arbeiten von Behnke, Liebold als auch von Ummel. Wenn es dem bürgerlichen Modell gemäß bedeutet, dass Frau dem Mann „den Rücken frei hält“, dem Mann ihr amateurtherapeutisches Ohr leiht, ihm die Last der Kindererziehung und „das bisschen Haushalt“ abnimmt, dann wird nachvollziehbar, dass der Mann versucht, sich ganz aus diesen Weiblichkeit auszeichnenden Dingen herauszuhalten.

Diese Argumentation scheint mir jedoch zu einfach. Als würden Männer ganz egoistisch und strategisch Frauen in einer ihnen dienenden Position festhalten. Das hieße, dass Männer die Möglichkeit hätten, dieses Geschlechterarrangement zu beenden.

Einen differenzierenden Blick ermöglicht Robert W. Connells Hinweis auf Homophobie als wesentlichem Merkmal *hegemonialer Männlichkeit*.⁸⁶ Homophobie ist am einfachsten zu verstehen als Feindseeligkeit gegenüber Schwulen und Lesben. Psychologisch betrachtet, resultiert Homophobie aus der Angst davor, selbst nicht „richtig“ männlich bzw. weiblich zu sein. Homophobie entsteht demnach in einem Prozess der Ablehnung und Abgrenzung von Eigenschaften, die man für sich als geschlechtliches Subjekt nicht annehmbar findet und infolge dessen kategorisch ablehnt und abwertet. Das Phänomen der Homophobie beleuchtet auch Judith Butler ausführlich. In „Melancholisches Geschlecht / Verweigerte Identifizierung“ beschäftigt sie sich ausführlich mit psychologischen Theorien. Als ein Ergebnis beschreibt sie, dass Männer und Frauen, die ein homosexuelles Begehren in sich bemerken, in Panik davor geraten, „gescheitert“ zu sein, irgendwie „nicht richtig“, „monströs“ oder „verwerflich“ zu sein. Butler zufolge

⁸⁴ Behnke, Liebold 2001: Beruflich erfolgreiche Männer, S. 142

⁸⁵ vgl. Wilfried Wieck, 1992: Söhne wollen Väter. Wider die weibliche Umklammerung, Hamburg

⁸⁶ vgl. Robert W. Connell, 1998: Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, Opladen (2000, 2. Auflage, Orig.: 1995), S. 60

ge liegt dem heterosexuellen Begehren ein geradezu paradoxer Zwang zu Grunde. Sie beschreibt diesen Zwang für Männer:

„Er will die Frau, die er niemals sein würde. Um keinen Preis würde er als die Frau dastehen wollen, und deshalb will er sie. Sie ist seine verworfene Identifizierung Am ängstlichsten wird er danach verlangen, den Unterschied zwischen sich und ihr herauszustellen, und für diesen Unterschied wird er nach Beweisen suchen, an denen er festhalten kann.“⁸⁷

Männer begehren Frauen. Sie müssen Frauen – und dürfen nur Frauen – begehren. Nur dann sind sie ein Mann. Männer und Frauen haben geradezu zum Beweis ihrer Gegengeschlechtlichkeit miteinander Sex. Als deutlichstes Symbol dieses heteronormativen Zweigeschlechtlichkeit kann das eigene Kind gesehen werden.

Wenn nun die Versorgung des Kindes zu den vermeintlich originären Aufgaben der Mütter gehört, werden Väter, die durch das Kind erwiesenermaßen Männer sind, ihre Aufgaben im Beschützen und Versorgen der Familie suchen, um ihre Andersartigkeit zu unterstreichen. Stellt sich die Frage, ob demzufolge ein Mann, der sich seiner Männlichkeit unsicher ist, womöglich besonders darum bemüht, ein aufopfernder Kämpfer in der „rauen Welt des Erwerbs“ zu werden. Die Konsequenz davon wäre, dass er dadurch die Gefahr einer Trennung erhöht und andererseits besonders heftig von ihr getroffen würde. Denn je weiter er von der Frau weg ist, desto männlicher kann er sich fühlen. Das Unverständnis solcher Männer angesichts einer durch die Frau anscheinend plötzlich herbeigeführten Trennung spiegelt sich in ihrem Beharren darauf: „Ich habe gearbeitet, für meine Familie gesorgt,“ wie F es ausdrückte. Sie sehen damit ihren Teil des Ehe-Vertrags erfüllt. Ein Mann der sich auf das bürgerliche Konstrukt eingelassen hat, der sich selbst vieles versagt hat, um ein guter (männlicher) Vater zu sein, wird womöglich in eine massive Identitätskrise geraten. Er findet sich in der Situation wieder, auf einmal all jene Dinge tun zu müssen, die „eigentlich“ von „seiner“ Frau geleistet werden müssten. Er weiß, dass er die Dinge auch selbst erledigen kann. Aber darin liegt die potentielle Gefährdung seiner männlichen Identität, denn all das galt ihm während der Beziehung als Beweis des geschlechtlichen Unterschiedes.

Das Familienideal bleibt auch nach Trennung und Scheidung bestehen

Einen Ausweg, den Männer wohl häufig suchen, liegt in einer baldigen neuen Beziehung. B spricht von Vätern, die sich „völlig panisch“ von der einen in die nächste Beziehung stürzen.⁸⁸ Es hat den Anschein, als würde eine grundlegende Revision des Lebensideals der heilen Familie nicht aufgegeben werden können. Das scheint im übrigen auch für die Frauen zu gelten, wie die folgenden Zitate verdeutlichen:

„Die ...Mütter wollen auch ne neue Partnerschaft haben, aber da haben sie natürlich ein Problem mit dem Kind. Ne. (-----) Die Väter sind noch frei und ledig. Na ja gut, sie müssen Unterhalt zahlen. Materiell sind die nicht so'ne große Partie. [lacht] Kommt mir manchmal wie so'n Bäumchen-wechseldich-Spiel vor ...“ (B: 491-495)

⁸⁷ Butler, Judith, 2002: Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung, Frankfurt am Main (Orig.: 1997), S. 129

⁸⁸ vgl. B: 435-436

Das Kind erschwert es den alleinerziehenden Müttern, so B, einen neuen Partner zu finden. Konnten sie dennoch eine neue Beziehung aufbauen, dann wird oftmals versucht die alten Partner und Partnerinnen aus den neu entstehenden Familien herauszuhalten, wie D darstellt:

„Und dann hat die Frau plötzlich einen neuen Partner. Und fängt an den Umgang zu blocken. Weil macht wieder auf heile Familie, ne. Und da stört der alte ja nur.“ (D: 373-375)

Das Familienideal behält seine Gültigkeit. Trennung oder Scheidung, scheinen für die Betroffenen kein Grund, dieses Ideal grundsätzlich in Frage zu stellen. Es ändert nichts daran, dass die „an Ehe gebundene Vater-Mutter-Kind-Familie nur ein Familientyp unter anderen“⁸⁹ darstellt, wie Tatjana Böhm⁹⁰ bereits vor zehn Jahren in einem Referat feststellte. Sie bleibt das Ideal. Andere Formen werden ja nicht nur von den einzelnen sondern auch, wie Böhm weiter ausführt, in der Familienpolitik, in den Sozialwissenschaften oder von Frauenpolitikerinnen als defizitär oder unvollständig bezeichnet. Anderen Lebensformen werden in der Konsequenz als nicht gleichwertig angesehen. Trotz zahlreicher Veränderungen in den vergangenen zehn Jahren, z.B. Gleichstellung von nichtehelichen und ehelichen Kindern oder Unterstützung der Alleinsorgenden durch die Jugendhilfe, empfinden die Einzelnen ihre Situation nach einer Trennung selten als ideal.

Die Verluste in Folge von Trennung und Scheidung

Von Zukunftsangst bis Suizid

Zunächst einmal stellen Scheidung oder Trennung für Väter und Mütter einen in vielerlei Hinsicht großen Verlust dar. Das wird von allen Befragten so gesehen. Die jeweilige Lebensvision und das Familienideal sind bedroht. Sie fühlen sich gescheitert.⁹¹ F fasst zusammen, was ihrer Erfahrung nach Trennungssituationen für alle Betroffenen kennzeichnet:

„Die große Enttäuschung. Die Angst vor der Zukunft. Der Zorn auch. Und anfangs die mangelnde Fähigkeit, die Anteile bei sich selber zu sehen, die man alle auf den Partner projiziert. Also das und auch schon die Traurigkeit, dass so ein gemeinsamer Lebensentwurf so kaputt gegangen ist. Und die Suche nach einem Schuldigen.“ (F: 421-424)

Die Interviewten beschreiben einhellig, dass den Vätern insgesamt mehr verloren geht. Sie verlieren zunächst zahlreiche soziale Kontakte. A nennt es eine weitverbreitete Theorie,

„... dass typische Männer, die die soziale Arbeit, ... die Erhaltung des sozialen Netzes in aller Regel in die Hände der Frau legen. Und ... dass die nach 'ner Scheidung dann auf Arbeitskollegen und die Herkunftsfamilie zurückgeworfen sind.“ (A: 112-115)

F untermauert diese Theorie mit ihren Erfahrungen aus der Scheidungsberatung. Sie resümiert die Situation mit Blick auf Mütter:

⁸⁹ Tatjana Böhm, 1993: Allein mit Kindern - eine Familienform, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Alleinerziehende in den neuen Bundesländern. Immer noch eine Lebensform wie jede andere? Bonn, S. 9-14

⁹⁰ damals im Brandenburger Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

⁹¹ vgl. G: 594-600

„Mütter im Allgemeinen behalten die Kinder. Manchmal behalten sie auch die Wohnung. Sie sind diejenigen gewesen, die die Kontakte geknüpft haben über Kindergarten, über Schule. Und das bleibt erhalten.“ (F: 230-233)

Die Beschreibung der selben Situation vom Väterberater B dringt tiefer:

„Na ja, weil die Mutter hat das Kind noch, die Erziehung des Kindes praktisch, gibt ja dem Leben der Mutter einen Sinn. Jammert zwar, dass sie eben alleinerziehend ist und dass sie ganz wenig Geld hat und so, ja, und wie schwer doch das alles ist, und so, und das nervt natürlich auch mit dem Kind. Aber dafür hat sie halt das Kind. Der Vater hat nix mehr. Wenn er gut ist, hat er noch Arbeit. Wenn er immer schon distanziert war zu dem Kind, dann ist das das Beste, was ihm passieren kann, dann ändert sich nicht viel im Leben. Der macht weiterhin sein Job da irgendwo, als Ingenieur bei Siemens, außer dass er sich ärgert, dass er nun für die Olle auch noch Geld bezahlen soll und fürs Kind auch noch. Aber ... im Vergleich zu Früher, hat sich nicht viel geändert. Wenn er aber emotionaler Vater ist, denn leidet der so oder die leiden dann so stark, dass sie sogar ... den Kontakt abrechnen zum Kind. Da kann man sagen: sind Egoisten und so weiter - aber, die sind so fertig, wer will das da urteilen? Und der Sinn ist abhanden gekommen, demzufolge macht die Arbeit auch keinen Spaß mehr, ne. Der weiß gar nicht mehr, wofür er arbeitet. ... [D]as Leid ist so im Vordergrund, dass das ... , was da im Job noch gut ist, ... ist gar nicht Gedanken möglich.“ (B: 443-457)

B unterscheidet auf der einen Seite die, die durch die Trennung geradezu befreit werden. Denn zum Kind hatten sie ohnehin kein enges Verhältnis und das einzige Ärgernis besteht darin, dass sie fortan Unterhalt zahlen müssen. Auf der anderen Seite beschreibt er die Situation emotionaler Väter. Sie leiden sehr unter einem Verlust des Kontaktes zum Kind. B stellt es so dar, dass ihnen der Sinn des Lebens und damit verknüpft der Spaß an der Arbeit verloren geht. B rekonstruiert somit die geschlechtliche Arbeitsteilung. Der Schluss liegt nahe: Wer für die Familie arbeitet, findet an seiner Arbeit Freude. Wer keine Familie mehr hat, verliert den Spaß an der Arbeit. Wenn ich das weiter spinne, dann leitet das über in den Bereich der Unterhaltsfrage, die im nächsten Abschnitt vertieft wird: Wer den Spaß verliert und keinen ordentlichen Gedanken mehr fassen kann, der verliert infolge dessen seine Arbeit und damit auch die Unterhaltsgrundlage. Damit gerät er geradezu in einen Teufelskreis der Depression. Er sieht in den Spiegel und muss feststellen, dass der, der ihn da anschaut kein Kind mehr hat, keine Frau und keine Arbeit. Er braucht vielleicht das erste mal in seinem Leben Hilfe von dritten. In diesem Zusammenhang ist sehr interessant, worauf D hinweist:

„...wenn man jetzt von der männlichen Sozialisation her guckt, ... Gefühle möglichst wegdrücken, sachorientiert, handlungsorientiert gucken, was kann ich denn jetzt machen und erstmals erleben Männer vielleicht in so 'ner Situation 'ne Hilflosigkeit, mit der sie nicht umgehen können so, und da ist es auch verständlich, wenn jetzt die Wogen hochschlagen und jetzt viel Aggression kommt, ne. Wegen dieser Ohnmächtigkeit...“ (D: 206-211)

Der verlassene Mann wird womöglich nach einer Einrichtung suchen, bei der er um Hilfe bitten kann. Er wird, hat er eine Stelle gefunden, vielleicht ganz sachliche Anliegen vortragen, die aber die eigentliche Gefühlslage, sein viel weitreichenderes Problem überdecken. So erläutert C an einem Beispiel, dass sich hinter allgemeinen Sachfragen mitunter Suizidabsichten verbergen.⁹²

„Er hat eigentlich verklausuliert angefangen und hat gesagt, er möchte Beratung auf der juristischen Ebene: „Wir leben jetzt getrennt und was sind meine Rechte, was sind meine Pflichten?“ und er war

⁹² vgl. C: 130-147

... nicht berufstätig, seine Frau ist berufstätig. Und was hat er für Rechte. Also: ist sie ihm gegenüber unterhaltspflichtig? Und was kann er tun, ... um sich den Unterhalt zu holen, sozusagen. Aber dann hat er so langsam aber sicher immer'n bisschen mehr erzählt und hat dann gesagt: es geht ihm extrem schlecht. Und er ist – ich erzähl das jetzt so frei – er überlegt, ob er sich ausklinkt.“ (C: 131-138)

Christine Morgenroth beschreibt die psychologische Bedeutung von Arbeitslosigkeit, worin sich analog widerspiegelt, was Väter in Trennungssituationen scheinbar ganz ähnlich erleben, insbesondere wenn sie arbeitslos sind oder werden:

„... die vergeblichen Versuche zur Bewältigung der Situation, das zunehmende Gefühl, allein keinen Ausweg zu finden, dann die Suche nach Hilfe bei Ämtern und Beratungsstellen, das Scheitern dieser Bemühungen sowie die langsam wachsende Verzweiflung, die über die Erfahrung von Hilflosigkeit und Enttäuschung zu Depression und Selbstmordgedanken führt.“⁹³

Mütter stehen blöd da und Vätern bleibt nicht viel

Neben diesen gravierenden emotionalen Verlusten, den Ängsten und Verzweiflungen gibt es ganz handfeste materielle Einbußen, die die sich Trennenden bzw. Scheidenden zu verkraften haben. Die Mütter werden zu Alleinerziehenden. Zu den Jugendämtern kommen viele dieser alleinerziehenden Mütter. Den Mitarbeitern erscheint es ganz selbstverständlich, dass es sich dabei in aller Regel um *geschiedene* Frauen handelt. Ich fragte im Interview mit I danach:

DS: Sind die Alleinerziehenden in der Regel geschiedene?

I: Ja. Aber darüber habe ich noch nie so nachgedacht.

(...)

DS: Meine Idee war eher, dass tatsächlich, ja: haben halt ein Kind von einem Typen und haben deswegen Probleme und deswegen kommen die.

I: Gibt es auch. Aber die meisten sind tatsächlich geschieden. (I: 217-224)

I reagierte ziemlich verblüfft. Ihm schien das völlig klar, obwohl er einräumen musste, dass er darüber noch nie so nachgedacht hatte. Diese alleinerziehenden Mütter wurden in den Interviews mit den MitarbeiterInnen der Jugendamtsstellen durchweg als die im Vergleich zu den Männern finanziell schlechter dastehenden beschrieben. Das folgende Zitat kann als Teil fürs Ganze genommen werden:

„Und die Frauen geraten auch sehr viel schneller in finanzielle Nöte als die Männer. Die Männer haben ihren Job, im Allgemeinen. Und die Frauen, wenn sie vorher nicht berufstätig waren, kriegen nicht so schnell einen und wenn sie berufstätig waren, dann vorwiegend halbtags. Und jetzt plötzlich brauchen sie viel mehr Geld. Also das ist, denke ich, in ein Tiefes Loch fallen sie beide. Für den Mann fällt natürlich schon mehr weg, wenn er nun die Kinder noch seltener sieht.“ (F: 252-257)

In dem Zitat wird deutlich, dass von unterschiedlichen Abhängigkeiten ausgegangen wird. Frauen sind demnach eher finanziell abhängig, während Männer es eher sozial, emotional sind. Insgesamt wird der Verlust des Mannes als größer oder schwerwiegender gewertet. Es hat den Anschein, dass Männern ihre Abhängigkeit nachgesehen wird: Sie brauchen eben die Frauen; sie können das halt nicht alleine; darum fällt für sie durch eine Trennung „natürlich schon mehr weg“. Damit wird gleichzeitig die Frau – verknüpft mit der Institution Familie – überhöht, offenbar hat sie alles nun Wegfallende zuvor geleistet und auf der anderen Seite wird die Frau abgewertet, indem ihre finan-

⁹³ Christine Morgenroth, 2003: Arbeitsidentität und Arbeitslosigkeit – ein depressiver Zirkel, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 6-7, S. 17-24

zielle Abhängigkeit nachgerade, ich spitze das bewusst zu, als weniger schlimm abgetan wird – schließlich bleibe ihnen ja das Kind. Es wird darauf verwiesen, dass es öffentliche Unterstützung gibt, dass sie also nicht völlig verarmen:

„Das ist ja auch höllisch ärgerlich. Die [Mütter] wissen vielleicht, der lebt schon wieder mit einer neuen Frau zusammen, mit der fährt er in die Türkei und macht alles. Und sie sitzt da und hat kein Pfennig Geld und muss ihren Kindern immer sagen, dass kann ich mir nicht leisten, ... ; und er will die Kinder immer sehen und sozusagen den lieben Papa spielen. Trotzdem sag ich immer wieder: „Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Die Kinder können nicht darunter leiden, das müssen Sie trennen.“ (...) [I]ch meine, die Frauen sind nicht gleich in sozialer Not, weil sie an die Vorschusskasse gehen können. Und die klagen das dann von den Vätern ein. Aber es ist natürlich auch so ein Problem, wie wirkt das auf die Kinder, wenn da der Vater sagt: „Ich zahle nicht.““ (F: 199-209)

Alle Interviewten betonen, dass es zwei zu trennende Rechtsgüter gibt, nämlich Umgang und Unterhalt. Darauf komme ich noch ausführlich zu sprechen. Die Frauen haben also ein Anspruch, vom Vater Unterhalt zumindest für das Kind zu fordern. Sie sorgen für das Kind. Sie sind es, bei dem das Kind seine Obhut hat. Sie sind es, die demnach die Erziehung verfassungsgemäß zu bewerkstelligen haben. Sie haben einen guten Umgang von Kind und Vater zu ermöglichen. Sie können sich darauf zurückziehen, dass sie wegen all dieser Aufgaben nicht auch noch fähig sind, (voll) erwerbstätig zu sein. A berichtet im Interview von einem Fall, wo der getrennte Mann genau das überhaupt nicht einsieht:

„...ich habe ... jemanden in der Mediation, der ist einfach stinksauer, dass seine Frau sich von ihm getrennt hat, und findet es ungerecht, dass von seinem Geld nix übrig bleibt und nutzt alles, was ihm in die Finger kommt, also alles, was man ihm nicht nachweisen kann, um ... drauf zu plädieren, dass er nur den allermindesten, Mindestunterhalt zahlt, ne. (...) Sie solle arbeiten gehen. Und dass sie mit ihrer Ausbildung überhaupt keine Aussichten hat, was zu kriegen, das interessiert nicht. Laut formal müsste sie auch was tun und er sieht nicht ein, dass er für sie arbeitet, wo sie noch nicht einmal mit ihm reden kann.“ (A: 134-141)

Die von A beschriebene Haltung des Mannes ist selbstredend problematisch. Wenn es eine Tatsache ist, dass die Frau während der Beziehung nicht oder nur wenig gearbeitet und verdient hat, weil er ihr das „abgenommen“ hat – ich drehe bewusst die Begrifflichkeit um – dann ist es angesichts der Arbeitsmarktsituation fast ausgeschlossen, dass sie eine Tätigkeit findet, die ihr und dem Kind das Auskommen sichert.

Dennoch wird an dieser Stelle erkennbar, dass es ein hegemoniales Bild zu geben scheint, demzufolge es für Frauen weniger schlimm ist, wenn sie nicht selbst für sich aufkommen können. Hierin liegt eine grundlegende Diskriminierung von Frauen. Ihnen wird die gleiche Berechtigung auf Selbstversorgung durch eigene Erwerbstätigkeit aberkannt. Andersherum werden auch Männer diskriminiert. Ihre emotionale Abhängigkeit wird wiederhergestellt und verfestigt. Dabei handelt es sich um eine herablassende Bevormundung von Männern. Inhärent werden ihnen emotionale und empathische Fähigkeiten aberkannt, sie dürfen sie geradezu nicht aufweisen.

Daneben verkennt die vorherrschende Sicht, dass den Vätern wenig Geld bleibt.

„Also ... vor allem bei den verheirateten, es gibt ... sehr wenige Untersuchungen bezüglich diesem Mythos, Männer haben mehr Geld als Frauen. Und das ist ..., wenn man mal Gehalt sieht ... auch richtig. Ne, wenn man das durchschnittlich sozusagen sich die Lohnzettel so ansieht, dann haben

Frauen weniger Geld. Und der [Waren Farrell], Mythos Männermacht, der Amerikaner, der hat mal versucht Statistiken zu finden, wie es dann sozusagen tatsächlich aussieht, wenn die Ausgaben alle weg sind. Da hat sich also herausgestellt, dass die Unterhalt zahlenden Väter als ganz finanziell schlechter dastehen, als die Frau. Weil sie sozusagen den Unterhalt nicht zahlen. Das da soviel weggeht.“ (E: 243-251)

E weist darauf hin, dass Männer zwar durchschnittlich mehr verdienen, dass ihnen jedoch nach Abzug aller regelmäßigen Aufwendungen häufig weniger bleibt als den von ihnen geschiedenen Frauen. Dies ist eine Hypothese, die dringend eingehend untersucht werden müsste. Denn womöglich ist die materielle Lage der unterhaltspflichtigen Väter strukturell schlechter, als gemeinhin angenommen wird. So meint D angesichts der allgegenwärtigen Behauptung, dass die nicht zahlenden Unterhaltspflichtigen eben nicht zahlen wollen:

„Vielleicht ist das sogar der kleinere Teil, der nicht zahlen will. Bin ich mal so vermessen.“ (D: 313-314)

Was bleibt, ist gegenseitiger Hass

Angesichts dieser Verluste auf beiden Seiten scheint es nachvollziehbar, dass die Betroffenen sich gegenseitig Vorwürfe machen. In den EFB werden die problematischen Folgen von Trennungen und Scheidungen weitgehend übereinstimmend geschildert. Demnach wird mit allen Mitteln versucht dem oder der anderen wehzutun, ohne noch auf das Kind zu achten. Es werden Rechtsanwälte eingeschaltet, um Forderungen zu zementieren, die in narzisstischen Kränkungen begründet liegen. F meint, dass immer die Schuldfrage im Vordergrund steht. Von Müttern in der Scheidungsberatung berichtet sie:

„Ich weiß, welche Maschen Mütter d’rauf haben, um den Mann zu diffamieren. Ich weiß, sexueller Missbrauch ist das nächste, was sie dann sagen. Das weiß ich schon.“ (F: 185-187)

I berichtet von seinen Erfahrungen mit Strategien von Müttern:

„Es kann sein, dass die Mutter hier her dann kommt. Und manchmal (---)es stellt sich dann ganz schnell heraus: „Geben Sie mir mal eine Bescheinigung, dass mein Kind gestört ist oder es will nicht mehr zum Vater, es liegt am Vater.“ Und irgendwie versuchen sie uns dann einzuspannen.“ (I: 443-446)

Diese Situationen führt F detaillierter aus:

„Also wenn hier so Mütter kommen und vom Leder ziehen: „Was ist das bloß für ein schrecklicher Mensch.“ Dann irgendwann halt ich, sage: Stopp. Und sage: „Sie haben ihn doch geheiratet,“ oder: „Sie haben doch ein Kind mit ihm. Irgendwas muss ja an ihm mal ganz nett gewesen sein.“ Irgendwas, das ist nur verschüttet. Also das können die in dem Moment überhaupt nicht mehr sehen. Der ist nur noch hassenswert, nur noch abzuwerten. Das ist normal, psychologisch verständlich, wenn man sich von jemandem trennt. Man trennt sich von niemandem, den man nett findet, der muss erst mal rigoros abscheulich sein.“ (F: 426-433)

Den von F angedeuteten psychologischen Trennungsprozess unterfüttert auch B:

„Während heute mit so’ner strittigen Trennung ist der Vater eben nicht positiv präsent. Sondern dann möglicherweise hat se dann alle Fotos zerschnippelt. Ich hab hier och mal jemanden gehabt, da war denn, das war ne Tochter, der Vater abgehauen, wie sie 15 war. Und die Mutter [lacht] hat überall den Vater ausgeschnitten aus den Fotos, ne, so pathologisch ist das manchmal.“ (B: 443-470)

Es wird deutlich, dass die Betroffenen oftmals tief verletzt sind. Daher suchen sie alle Schuld beim jeweils anderen. Sie selbst erkennen zunächst keine eigenen Anteile am Prozess der zur notwendigen Trennung führte.

Hass zerstört das Vaterbild

Auf der anderen Seite geht es um die Bedeutung, die der Vater für das Kind nach einer solchen strittigen Scheidung behält. F wirft ja selbst eine entscheidende Frage auf, wie ich oben zitierte: „wie wirkt das auf die Kinder, wenn da der Vater sagt: „Ich zahle nicht.““ B zufolge wird dadurch ein positives Vaterbild beim Kind gefährdet. Mit Bezug auf den Zweiten Weltkrieg erläutert er, dass ein im Krieg gestorbener Vater auch bei den Müttern als positives Bild bestehen bleibt. Nach einer Scheidung hingegen werden sie, wie eben dargestellt, die Väter bzw. ihre Ex-Männer oft massiv ab. F weist auf den Zusammenhang von Schlechtmachen des Vaters und den negativen Wirkungen bei den Kindern hin:

„Man kann das den Müttern auch ganz gut vermitteln, was sie damit anrichten. Und für Jungen ist es noch schlimmer. Die brauchen eine Vaterfigur. Wenn die immer schlecht gemacht wird, das ist ein Trauma für den Sohn, wenn der Vater ewig schlecht gemacht wird. Manche Mütter sagen ja auch: „Wenn ich den Sohn nur anucke, dann sehe ich seinen Vater.“ Wenn sie das schon mit so einem Blick sagen, was sollen die Kinder dann dagegen machen?“ (F: 454-459)

Wenn Mütter es nicht schaffen, eine positive Identifikation mit dem Vater zuzulassen, so kann das vor allem für Jungen zu Traumatisierungen führen, so die Sicht der Kindertherapeutin F. Darin spiegeln sich einige psychologische Prämissen. Der französische Kinderpsychologe Le Camus fasst die grundlegenden Annahmen wie folgt zusammen:

„Wir sind alle mehr oder weniger Erben der Auffassung vom 'symbolischen Vater' und müssen uns dessen nicht schämen. Es geht dabei um die Beschreibung des Sachverhaltes, dass das Kind notwendigerweise zwei Geschlechter braucht, die sich um zwei Pole oder Wertigkeiten bewegen, die klar voneinander unterschieden sind - die Liebe (verkörpert von der Mutterfigur) und das Gesetz (verkörpert durch die Figur des Vaters). Es geht weiterhin darum, dass Kinder beiderlei Geschlechts zwei Figuren brauchen, die die Aufgabe einer Bestätigung übernehmen - die Mutter für die Tochter, der Vater für den Sohn - und der Entdeckung - der Vater für die Tochter, die Mutter für den Sohn.“⁹⁴

Le Camus beschreibt die vermeintliche psychologische Notwendigkeit der klar zuzuordnenden Rollen und Aufgaben von Mutter und Vater für das gesunde Aufwachsen der Kinder. Die Rolle des Vaters werde den Kindern fast immer durch die Mütter vermittelt, schildert er in seinem Buch. Das muss sich seiner Meinung nach ändern. Der Vater muss aktiv am Leben der Kinder teilhaben. Dennoch findet er, dass die Vermittlung des „symbolischen Vaters“ oder des Vaterbildes durch die Mütter nicht per se verwerflich sei und vor allem nicht zu leugnen. Daraus folgert er, dass nahezu jedeR ein vermitteltes Vaterbild habe. Wenn ich einen Augenblick der Darstellung Le Camus' folge, dann steht der Vater fürs Gesetz, mit anderen Worten für die Öffentlichkeit. Daraus ergibt sich für die Mütter nach einer Scheidung die Aufgabe, diese Identifikation mit den Regeln der Öffentlichkeit, verkörpert durch den Vater zu ermöglichen. Das setzt voraus,

⁹⁴ Jean LeCamus, 2001 : Väter. Die Bedeutung des Vaters für die psychische Entwicklung des Kindes, Weinheim, Basel, S. 23

dass Mütter das Ziel verfolgen, ihre Kinder so gut wie möglich auf das Leben vorzubereiten, ihnen einen „gesellschaftsordnungskonformen“ Rahmen zu bieten. Und das bedeutet auch, dass sie ihren Kindern das väterliche Prinzip, die Regeln und Gesetze der Gemeinschaft vermitteln oder aber besser noch den Umgang mit dem Vater ermöglichen und fördern, der dieses Prinzip in persona verkörpert.

An dieser Stelle schließt sich ein Kreis. Die Scheidung zerstört das Grundkonstrukt, auf dem die Familie aus psychologischer Sicht beruht. Das väterliche Prinzip muss durch die Mütter vermittelt werden. Sie werten den Vater aber aufgrund eigener Verletzungen und Kränkungen infolge der Trennung kategorisch ab. Die Folge wäre, dass den Kindern die väterlichen Anteile vorenthalten werden. Wenn nun der Vater tatsächlich das Gesetz verkörpert, wie es Le Camus definiert oder aber die Öffentlichkeit, wie es eher im Anschluss an Carole Patmen gesagt werden könnte, dann geht den Kindern die Möglichkeit verloren sich „gesellschaftsordnungskonform“ zu entwickeln. Nun zeigte sich aber, dass womöglich das besonders gesellschaftsordnungskonforme Verhalten von Vätern den Scheidungsgrund überhaupt erst erzeugte. Also was ist das für ein Ideal, dass die Väter verkörpern, dass Jungen F zufolge traumatisiert, wenn es ihnen nicht vermittelt wird, wenn genau darin der Grund dafür zu finden ist, dass die Familien scheitern?

Zusammenfassung

Trennung und Scheidung führen zu tiefgreifenden Krisen aller Betroffenen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Kinder bei den Müttern bleiben. Die finanzielle Situation der Mütter wird beim Jugendamt grundsätzlich als schwieriger, als die der Väter eingeschätzt. Das wird von den VätervertreterInnen bezweifelt. Die emotionale Situation wird einhellig für die Väter als schwieriger begriffen: Ihnen gehen zum einen die sozialen Kontakte verloren, die die Frauen herstellten und pflegten und vor allem leiden sie unter dem Verlust des engen Kontakts zum Kind. Die Sorge für das Kind wird als Sinn des mütterlichen Lebens und die finanzielle Grund-sicherung für Kind und Familie als Sinn der väterlichen Erwerbsarbeit rekonstruiert.

Es entsteht aufopferungsvolle Frau und Mutter, die dem erwerbstätigen, auf emotionale Nähe zum Kind verzichtendem Mann und Vater gegenüber steht. Das Bild aus dem 19. Jahrhundert hat scheinbar nicht ausgedient. Oder wie es Judith Butler formuliert: „Das Ethos weigert sich, Vergangenheit zu werden...“

3.3. Kindesunterhalt und Umgang

Die Familie gilt als gescheitert, wenn Vater und Mutter sich trennen bzw. sich scheiden lassen. Sie haben sich getrennt, weil sie nicht mehr miteinander leben wollen oder können. Oft können sie nicht einmal mehr miteinander reden. Die eigenen tiefgehenden Verletzungen werden dem anderen vorgehalten, mitunter für den Rest des Lebens.⁹⁵ Die eigenen Anteile am Konflikt werden zunächst nicht gesehen. Das ist die Bilanz aus den Interviews. Und dennoch bleibt es allgemeine Forderung: Eltern bleiben Eltern. Die Verantwortung für die eigenen Kinder kann nicht abgegeben werden. So lautet zumindest die Maxime. Sie liegt der Hoffnung zugrunde, wie sie in der Erziehungsberatung der Jugendämter zu finden ist, dass die Väter trotz aller Konflikte mit der Mutter versuchen mögen, Vater zu bleiben, auch wenn sie ihr Kind nicht sehen können. F bringt diese Hoffnung so zum Ausdruck:

„Und es ist auch manchmal ganz gut, wenn der Vater sagt: „Okay, dann ziehe ich mich erst mal ein bisschen zurück und warte ab. Aber in einem halben Jahr guck ich noch, und ich schreibe Euch und schicke Bilder.““ (F: 181-183)

Wenn selbst das nicht geht, weil die Kontaktaufnahme zum Kind durch die Mütter unterbunden oder gerichtlich untersagt ist, dann sollten die Väter andere Formen suchen, wie F findet. Väter könnten ihr zufolge ein Tagebuch für die Kinder anlegen, in dem sie von ihren Empfindungen und Sehnsüchten berichten, in das sie Bilder und nicht abgeschickte Briefe kleben können. Denn sie ist sich sicher, und darin stimmen die Väterberater mit ihr überein, dass die Kinder irgendwann auf die Suche nach ihren (leiblichen) Vätern, nach „ihren Wurzeln“⁹⁶ gehen. Und dann sei ein solches Buch ein wichtiges Dokument der Verbundenheit der Väter zu ihren Kindern.⁹⁷

Väter ziehen sich zurück. Mal tun sie dies, um, wie von F gefordert, Konflikte zu entschärfen, mal aus Überforderung und sicher auch aus Feigheit und Egoismus. Das sind die Erfahrungen, die sich in den Gesprächen widerspiegeln. Die Väter reagieren in ihrer Kränkung mitunter kurzsichtig. Der Väterberater E beschreibt solche Reaktionen:

„Gut, dann verzichte ich ... auf mein Kind und reiß mir dis aus'm Herzen und lass es bei der Mutter, bevor ich diesen Krieg führe.“ (E: 174-175)

Häufig denken die Väter, so führt E weiter aus, dass es das Kind bei der Mutter ohnehin besser habe, dass es bei ihr glücklich sei, gerade wenn sie einen neuen und netten Lebensgefährten gefunden hat. Dann meinen Väter, dass es im Interesse des Kindes sei, wenn sie sich ganz zurückzögen und ihrem Kind damit das ewige Hin und Her erspa-

⁹⁵ vgl. B: 393-424

⁹⁶ F: 445

⁹⁷ vgl. F: 440-449; E: 226-233

ren.⁹⁸ Diese Väter gehen dabei vom herrschenden Familienideal aus. Sie ziehen sich freiwillig zurück, damit es dem Kind in einer *normalen*, einer *richtigen* Familie gut gehen kann. Dieses zu tun basiert strukturell auf der selben Grundlage, wie bei jenen Müttern, die wegen einer neuen Partnerschaft den leiblichen Vater abblocken, damit er die neue Familienidylle nicht stört.

Diese Perspektive wird aber gemeinhin nicht erkannt. Vielmehr wird Vätern daraus ein Vorwurf formuliert. Mit Bezug auf Studien, bspw. von Fthenakis, wird eingewandt, die Väter kümmern sich doch spätestens nach einem Jahr sowieso nicht mehr um ihre Kinder, ganz gleich ob während der ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder nach einer Trennung bzw. Scheidung.⁹⁹ Aber nicht allein das Kümmern und Sorgen scheint problematisch. Sondern auch die Unterhaltsleistungen. Darum wird im folgenden dargestellt, was unter Unterhalt und Umgang verstanden wird.

Unterhalt und Umgang – untrennbar, aber zu trennende Rechtsgüter?

Unterhalt im Namen des Kindeswohls

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt: „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“ (§ 1601 BGB) Das gilt selbstverständlich nicht erst für den Fall, dass sich die Eltern getrennt haben. Die Eltern sind ihren Kindern gegenüber grundsätzlich verpflichtet, ihnen solange den Lebensunterhalt zu sichern, bis sie dazu selbst im Stande sind (§ 1602 Abs. 1 BGB). Ich will an dieser Stelle nicht ins Detail gehen.¹⁰⁰ Welche Ausnahmen es gibt und wann die Unterhaltspflicht ausgesetzt oder unterbrochen wird, ist hier nicht weiter relevant. Wichtig ist, dass es „Verwandte in gerader Linie“ sind, die die Pflicht haben. Daraus folgt, dass mitunter erst festgestellt werden muss, ob bzw. dass ein Vater der Vater ist. Das BGB definiert den Vater wie folgt:

§ 1592 Vaterschaft. Vater eines Kindes ist der Mann,

- (1) der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
- (2) der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- (3) dessen Vaterschaft nach § 1600 d gerichtlich festgestellt ist.

Kommt es in einer nicht-eheliche Lebensgemeinschaft zur Trennung, in der die beiden Eltern darauf vertrauten, dass sie erwachsen genug wären, sodass sich das alles schon irgendwie „so“ regeln ließe und demzufolge nichts rechtlich abgesichert haben, wird es plötzlich kompliziert. In der Wut aufeinander wird vieles versucht, um sich gegenseitig zusätzlich zu den emotionalen Wunden zu verletzen. Bis zur Kindschaftsrechtsreform 1998 versuchten viele Väter z.B. das geteilte Sorgerecht zu bekommen – vor allem auch bei Ehescheidungen. Der Grund dafür war oder wurde vorgeschoben, dass sie ohne die-

⁹⁸ vgl. E: 220-226

⁹⁹ Zum Verhältnis von vorgestellter und realisierter Aufgabenteilung in der Familie im Zeitraum vor der Geburt bis zur Einschulung des Kindes vgl. Fthenakis, Minsel, 2001: Die Rolle des Vaters in der Familie, S. 142-191

¹⁰⁰ Dass z.B. auch umgekehrt die Kinder den Eltern unterhaltspflichtig sind, ist hier nicht von Bedeutung.

ses Sorgerecht ganz wenig Aussicht hatten, einen Kindesumgang zu bekommen. Dieses Sorgerecht wurde aber auch strategisch dafür benutzt, um den Müttern das Leben in vielerlei Hinsicht schwer zu machen. Nun gilt das geteilte Sorgerecht auf Antrag grundsätzlich, solange die Mutter nicht von ihrem Vetorecht Gebrauch macht, das dem Vater die Möglichkeit des Sorgerechts nimmt. Diese Reform gilt als Signal, dass beide Eltern verantwortlich für das Wohl des Kindes sind, das sie gemeinsam in die Welt gesetzt haben. Von feministischer Seite wird dieses Signal für mehr Elternrechte nach Trennung und Scheidung als „praktische Stärkung der Väter auf Kosten der Mütter“ verstanden.¹⁰¹

Kommt es zu einer Trennung respektive Scheidung, so kann es sein, dass die Väter, diesen Teil ihrer Verantwortung übersehen, ihn vergessen oder bewusst zu umgehen suchen. Im Falle einer Trennung (die Eltern waren nicht verheiratet) gibt es das Rechtsmittel der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung. Denn nur wer als Verwandter in grader Linie anerkannt ist, ist zum Unterhalt zu verpflichten, aber auch zu Sorge oder Umgang berechtigt. Das wird dann besonders prekär, wenn der Fall eintritt, wie ihn G beschreibt:

„Also entweder sind das untergeschobene Kinder, wo die Männer gar nicht wissen, dass die Frauen fremdgegangen sind. (...) Das sind dann die berühmten Kinder, wo dann bei einer Scheidung der Kinder: „Du Sorgerecht? Was willst Du Sorgerecht, ist doch gar nicht Deins!““ (G: 485-491)

Hier müssen die Gerichte im Einzelfall entscheiden, wie damit umzugehen ist. Um diesen Sonderfall soll es hier jedoch nicht weiter gehen.

Grundsätzlich ist es für einen leiblichen Vater unmöglich, seine Vaterschaft geltend zu machen, wenn die Kindesmutter ohne jede Trennungsabsicht in einer Ehe mit einem anderen Mann lebt. Denn nach § 1592 BGB ist derjenige Mann der Vater, mit dem die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, solange der das nicht in Zweifel zieht. Medienberichten zufolge ziehen das aber immer mehr Ehemänner in Zweifel.¹⁰² Es entsteht ein regelrechter Markt für Vaterschaftstests. Einige Unternehmen bieten diesen Service ganz offensiv an, indem sie bspw. in der Berliner U-Bahn dafür Werbung machen mit der Frage: Sind das wirklich Ihre Augen? Den leiblichen Vätern, oder mit anderen Worten, den Erzeugern bietet sich keine legale Möglichkeit, erzwungenermaßen ihre Vaterschaft feststellen zu lassen, um ein Recht an ihrem Kind zu bekommen. Zur Begründung wird angebracht, dass die intakte Familie nicht gefährdet werden soll. Um diese zum Teil vorsätzlich betrogenen Männer / Väter soll es hier nicht weiter gehen, da sie nicht unterhaltsverpflichtet werden können.¹⁰³

¹⁰¹ vgl. Carmen Leicht-Scholten, 2000: Das Recht auf Gleichberechtigung im Grundgesetz. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1949 bis heute. Frankfurt am Main / New York, S. 184-187

¹⁰² vgl. Kirstin Wenzel: Auf Papa kommt es an. Ein Potsdamer Genlabor wirbt in Berlin für Vaterschaftstests. Zum Vatertag gibt es Sonderpreise, in: Der Tagesspiegel vom 28./29.5.2003, S. 16

¹⁰³ Interessant wäre zu untersuchen, ob es Fälle gibt, in denen Mütter nach einer Scheidung (a) ihrem Ehemann offenbart haben, dass es nicht sein Kind war, für das er jahrelang gesorgt hat und die sich (b) dann mit Unterhaltsforderungen an einen vormals abgedrängten leiblichen Vater wandten.

Das Recht der Mütter auf eine Vaterschaftsfeststellung gründet auf der zugrundegelegten Lage der unverheirateten Mütter nach einer Trennung. Die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft ist aufgelöst. Sie stehen alleine da. Zudem haben sie womöglich keine Arbeit und müssen allein für das Kind sorgen. Ihre Lebensumstände sind dann tatsächlich schwierig. Um hier die Väter gegenüber ihren Kindern in die Pflicht zu nehmen, gibt es die Beistandschaft.¹⁰⁴ Diese Beistandschaft, zur Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist Teil der Arbeit der Jugendämter. Es ist zu betonen, dass es dem Gesetzgeber hierbei vor allem um die Kinder ging. Denn sie sollen nicht darunter zu leiden haben, dass ihre Eltern nicht geheiratet haben, und dass sie miteinander in eine derart schwierige Beziehung geraten sind, in deren Folge die Belange des Kindes übersehen oder ignoriert werden. Es geht schlicht um das, wie es der Väterberater E den Eltern, vor allem den Vätern einschärft:

„Das ist Dein Kind und egal wo das lebt und wie das lebt, es ist Dein Kind und Du bist verantwortlich dafür, dass es sozusagen sein Essen und Trinken hat, weil Du das mit auf die Welt gesetzt hast.“ (E: 167-169)

Und trotzdem ist auf den Selbstbehalt der Väter Rücksicht zu nehmen. Das bestimmt auch das Bürgerliche Gesetzbuch.¹⁰⁵ Das folgende Zitat weist auf den Umstand hin, dass Väter in Folge ihrer Unterhaltspflicht finanziell nur wenig übrig bleibt. Selbst gut verdienende rutschen durch ihre Unterhaltspflicht auf ein weit niedrigeres Niveau. Sie müssen schließlich in vielen Fällen für zwei Haushalte aufkommen. Und sie wollen nicht, wie es A formuliert, dass die Kinder auf „Sandsäcken“ leben müssen, sondern ihnen auch bspw. „Flötenunterricht“ ermöglichen.¹⁰⁶ Wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, geht vielen Vätern durch die Trennung oder Scheidung der Sinn ihrer Erwerbsarbeit verloren. Wenn der Lohn einer solchen sinnlosen, wenig Freude bereitenden Beschäftigung dann nicht einmal ausreicht, um mehr als Sozialhilfeniveau zu erreichen, so wird nachvollziehbar, dass Väter eine Einstellung entwickeln, wie sie A darstellt:

„Wenn ich ohnehin an meinem Existenzminimum entlangschubbere und seh’, was ich dir [Frau und Kind] zahlen müsste, dann gehe ich auch nicht arbeiten. Dann lebe ich lieber von’ner Sozialhilfe und arbeite nicht und pule mir den ganzen Tag im Bauchnabel. Dann habe ich genauso viel, als wenn ich arbeiten würde, wie ein Blöder. Und das Geld geht ja sowieso weg.“ (A: 143-146)

Folglich müsste dafür gesorgt werden, dass unterhaltsverpflichtete Väter soviel verdienen, dass ihnen selbst genug bleibt. Anderenfalls wird es vielen sehr schwer fallen einzusehen, dass sie arbeiten sollen, um für ein Kind Unterhalt zu zahlen, dass sie nicht mal sehen dürfen, außer vielleicht jedes zweite Wochenende. Wobei selbst das ziemlich voraussetzungsvoll ist, wie im Interview mit D deutlich wird:

„Wenn jetzt die Eltern halt weit auseinander wohnen, der Umgang eben dann nur am Wohnort des Kindes stattfindet. Und der Vater hat kein Geld, der zahlt seinen Unterhalt und ist dann am Selbstbehalt. Kann grad man noch so sein eigenes Leben bestreiten. Der hat kein Geld immer diese Fahrtkosten aufzubringen...“ (D: 304-307)

¹⁰⁴ vgl. §§ 1712-1717 BGB

¹⁰⁵ vgl. § 1603 BGB

¹⁰⁶ vgl. A: 94-90

Unterhalt als Mutterschutz

Hinzu kommt, worum es mir in meiner Arbeit nicht zuvorderst geht, was aber wenigstens kurz erwähnt werden muss: der Ehegattenunterhalt. Durch eine Ehe werden die Ehegatten einander unterhaltspflichtig. Das gilt insbesondere, wenn die Gatten eine klare Aufteilung in Haus- und Erziehungsarbeit auf der einen und Erwerbsarbeit auf der anderen Seite leben. Kommt es nun zu einer Scheidung, so bestimmt das BGB:

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes. Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Das BGB bestimmt, dass vom geschiedenen Ehegatten, also in meinem Fall von der Ex-Frau nur erwartet werden kann, dass sie eine ihr *angemessene* Erwerbstätigkeit aufnimmt, wenn dadurch nicht die Interessen des Kindes gefährdet sind. Als angemessen definiert das BGB in § 1575 eine Erwerbstätigkeit, wenn sie „der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht“. Wenn also ein Ehegatte seiner Gattin während einer Ehe das Geldverdienen abnimmt und ihr allein die Haushaltsführung überlässt, so hat er ihr dies in aller Regel auch nach der gemeinsamen Ehe weiterhin zu ermöglichen. Mit anderen Worten, wenn ein Mann nach einer Ehe findet, dass seine Ex nun für sich alleine sorgen können sollte, dann hätte er in diese Richtung auch schon während der Ehe hinwirken müssen.

Angenommen, dass der Mann tatsächlich nachdrücklich darauf bestand, dass seine Frau *nicht* erwerbstätig wurde, dann scheint dieser Paragraph gewissermaßen gerecht. Die Frau befand sich während der Ehe in finanzieller Abhängigkeit, also kann nicht von heute auf morgen erwartet werden, dass sie nun plötzlich voll erwerbstätig wird und ihren Unterhalt sofort und fortan selbst bestreiten kann – zumal, wie es das BGB fest schreibt, auf annähernd dem selben Niveau, wie während der Ehe. Diese Forderung an die geschiedene Frau scheint utopisch, denn sie hat keine Berufspraxis, ihre Kenntnisse sind veraltet, je länger die Abstinenz vom Arbeitsmarkt desto höher das Qualifikationsdefizit.

Diese Prämisse wird in jenen Fällen jedoch schwierig, in denen Frauen keine Erwerbstätigkeit fanden oder aber ihre Arbeitsstelle verloren haben und der Ehemann notgedrungen zum Alleinverdiener wurde.

Das BGB setzt also offenkundig eine Situation voraus, die heute immer seltener vorzufinden ist. Es wird davon ausgegangen, dass ein Ehegatte, in aller Regel der Mann, allein das Familieneinkommen erwirbt. Wo das nicht ausreicht, kann der andere Ehegatte, also meistens die Frau, etwas hinzuverdienen. Hat die Frau auch während der Ehe bereits hinzuverdienend gearbeitet, so hat der Mann nach der Scheidung die Pflicht den Abstand zwischen dem ihr zustehenden Unterhalt und ihrem Einkommen auszugleichen, es handelt sich dabei um den sogenannten Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB). Die geschlechtliche Ungleichheit in der Erwerbstätigkeit und im Einkommen wird dadurch regelrecht reproduziert. Das Recht geht (realistischerweise) nicht davon aus, dass

beide Eheleute gleichviel erwerbstätig sind, demzufolge gleichviel verdienen und sich gleichviel an den familialen Aufgaben beteiligen. Es wirkt mit der Anerkennung dieser realen Verhältnisse aber auch auf die Stabilisierung eben dieser Verhältnisse hin. Die Frau und Mutter gilt weiterhin als grundsätzlich unterstützungsbedürftig. Frau, Mutter und Bedürftige bleiben eng miteinander verknüpfte Kategorien. Vätern wird diese Bedürftigkeit nicht in gleichem Maße zugestanden.

Umgang zwischen Recht und Pflicht – damit Eltern Eltern bleiben

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, dass das Kind das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen hat und umgekehrt, dass es das Recht und die Pflicht eines jeden Elternteils ist, Umgang mit dem Kind zu haben (§ 1684 Abs. 1). Das Gesetz verbietet es den Eltern, das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil zu beeinträchtigen oder die Erziehung zu erschweren (§ 1684 Abs. 2).

Gerade der zweite Absatz wird im Zusammenhang mit der Unterhaltsfrage brisant. Beeinträchtigt ein Vater, der den Unterhalt verweigert, das Verhältnis von Mutter und Kind? Die Annahme liegt nahe, dass zumindest die Erziehung des Kindes schwerer fällt, wenn es an Geld mangelt. Wenn die Mutter also ihrem Kind immerzu erklären muss, dass sie sich dieses oder jenes nicht leisten kann¹⁰⁷, gefährdet das die gute Beziehung zwischen Mutter und Kind? Und umgekehrt – wenn die Mutter für das Kind vom Vater kein Geld bekommt, wie es eigentlich seine Pflicht wäre, und sie ihm deshalb den Umgang verweigert, damit er endlich zahlt – beeinträchtigt sie dann nicht die Beziehung des Kindes zum Vater? Auf diese Fragen gibt es schlechterdings keine einfache Antworten.

All diese Fragen liegen unmittelbar auf der Hand und dürfen so nicht gestellt werden. Das ist zumindest die allgemeine Forderung, die alle Interviewten aufwerfen, denn Unterhalt und Umgang seien zwei zu trennende Rechtsgüter. Interessant dabei ist nur, *wie* argumentiert wird, *dass* die beiden Rechtsgüter nicht vermengt werden dürfen.

Schöne Zielgruppe! – Nicht zahlen aber das Kind sehen wollen

Die JugendamtsmitarbeiterInnen finden in aller Regel eher die Position der Mütter nachvollziehbar, die sich ärgern, dass die Väter nicht zahlen, aber das Kind sehen wollen. Der folgende Gesprächsausschnitt unterstreicht, dass Trennungsväter im Zusammenhang ihrer Unterhaltspflicht grundsätzlich als problematische Gruppe aufgefasst werden:

¹⁰⁷ vgl. F: 199-209 (S. 43)

DS: Ich versuche immer ein bisschen den Schlenker hin zu kriegen auf meine eigentliche Zielgruppe. Also unterhaltspflichtige Väter.

H: Eine wunderbare Zielgruppe!

DS: Wieso?

H: Weil es, mir liegen zwar statistische Zahlen aktuellst nicht vor, aber es ist schon sehr bezeichnend, dass häufig die unterhaltsverpflichteten Väter, derselbigen nicht nachkommen.

DS: Der Unterhaltspflicht, meinen Sie?

H: (...) Ist schon heftig. Vor allem dann den Anspruch zu haben: „Ich will das Kind sehen,“ und auf der anderen Seite Verpflichtungen nicht nachzukommen und dann ist das, prozentual ist das heute mehr bei den Vätern angesiedelt, als bei den Müttern. Ich weiß, wäre es ein Vergleichswert, dann würden auch Mütter nicht zahlen. Die die gleichen Ideen haben: wenn ich das Kind nicht sehe, zahle nicht. Man darf es nicht verknüpfen, aber es wird oft genug im gleichen Kontext so verknüpft.

(H:158-173)

Der ironische Ausruf: „Eine wunderbare Zielgruppe!“ nahm bereits vorweg, was H anschließend ausführte. Sein Eindruck ist, dass die Unterhaltspflichtigen „häufig“ ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen. Angesichts dieses Umstands findet er es „schon heftig“, dass Väter ihr Kind sehen wollen, obwohl sie nicht zahlen. Es sei daran erinnert, dass das sogar die Pflicht des Vaters ist, Umgang mit seinem Kind zu haben. Paragraph 1626 BGB bestimmt, dass es zum Wohl des Kindes ist, Umgang mit beiden Elternteilen zu haben. Somit ist es konsequent, dass in § 1684 BGB die Pflicht, aber auch das Recht auf Umgang mit dem Kind festgeschrieben ist.

Bei den Jugendämtern, gilt es also als „heftig“, dass ein Vater sein Recht wahrnimmt bzw. wahrnehmen möchte, das zugleich seine gesetzliche Pflicht ist. Weiter gedacht bedeutet das, dass hier inhärent die Annahme besteht, dass der Verstoß gegen die eine Pflicht auch die Nichtbeachtung einer anderen legitimiert. Oder es ist so, dass die gesetzliche Pflicht zum Umgang mit dem Kinde als weniger bindend empfunden wird, wenn einem anderen davon vermeintlich unabhängigem Rechtsgut (Unterhaltspflicht) zuwider gehandelt wird. Die eindeutige Trennung der zwei Rechtsgüter wird beim Amt ansonsten vehement eingefordert. Dies richtet sich aber offensichtlich nur an die unterhaltspflichtige Seite, wenn diese darauf besteht, Umgang zu bekommen und anderenfalls nicht zu bezahlen.

Diese eindeutige Sicht relativiert H mit dem Hinweis darauf, dass es die Mütter nicht anders machen würden, wären sie in gleichem Maße unterhaltspflichtig, wie die Väter. Das Verhalten der unterhaltspflichtigen Mütter sollte diesbezüglich, darauf wies der Väterberater B im Interview hin, deshalb auch einmal untersucht werden.

Die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von *forsa* durchgeführte Studie (2001/2002) zum Kindesunterhalt quantifiziert den Eindruck von H: Demnach gaben 69 Prozent auf der unterhaltsberechtigten Seite an, dass es *keine* Probleme mit der Unterhaltszahlung gebe. Mit anderen Worten, in mehr als zwei Dritteln der Fälle läuft alles weitgehend reibungslos. 31 Prozent gaben an, dass es Probleme gebe, was in der Mehrzahl der Fälle bedeutet, dass gar nicht gezahlt wurde. Interessanterweise, gaben auf der Seite der Unterhaltspflichtigen nur 19 Prozent an, dass sie den Unterhalt nicht immer zahlen konnten.

Die Studie verweist darauf, dass es womöglich einen Zusammenhang gibt zwischen Zahlungsbereitschaft und Größe der Zeitspanne seit der Trennung. Nach anderthalb Jahren seit der Trennung hatten demzufolge 32 Prozent der Unterhaltspflichtigen die Zahlungen eingestellt und nach acht und mehr Jahren waren es immerhin 52 Prozent. Die Gründe dafür wurden aber offenkundig nicht ausdrücklich erhoben. So wurde anscheinend nicht gefragt, ob die Mütter in solchen Fällen wieder in einer festen Beziehung leben und womöglich nur nicht heiraten, um die Unterhaltspflicht aufrecht zu erhalten, oder ob die Kinder mittlerweile selbstständig ihr Taschengeld verdienen.

Solche Fragen wirft die streitbare Autorin, Karin Jäckel, in ihrem Buch „Der gebrauchte Mann. Abgeliebt und abgezockt - Väter nach der Trennung“ auf. Darin schildert sie die Situation der Unterhaltsverpflichteten, wie sie sich ihr darstellt: Die Väter bleiben in der Unterhaltspflicht, selbst wenn die Mütter wieder in einer festen Beziehung mit jemand anderem lebten. Erst wenn diese Beziehung hinreichend gefestigt ist, d.h. seit mehr als drei Jahren und in eheähnlicher Gemeinschaft besteht, werde die Unterhaltspflicht aufgehoben. Kommt es zu einer Trennung dieser neuen Partnerschaft, so werde der einstige Ehemann wieder zur Kasse gebeten. Darüber hinaus weist Jäckel darauf hin, dass viele Frauen schwarz arbeiten würden. Folglich wirkten sich ihre Einkünfte nicht verringernd auf die Unterhaltspflicht der Väter aus. Alleinerziehende unterhaltsberechtigten Frauen hätten zudem diverse Möglichkeiten, vom Staat Zuschüsse zu bekommen, die Männern nicht offen stünden. Sie kommt zu folgendem, polemisch formuliertem Schluss:

"Wie bei einem monatlichen Nettoverdienst von durchschnittlich 3500 Mark in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs, hoher Lebenshaltungskosten und überteuerter Mieten zwei getrennte Haushalte nebst Kindern durchzubringen sein sollen, wissen selbst Finanzexperten nicht."¹⁰⁸

Die zuvor zitierte Studie geht aktuell von folgenden Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen aus: zwei Drittel verfügen über mehr als 1250 Euro und insgesamt 42 Prozent mehr als 1750 Euro. Hervorgehoben wird, dass in Ostdeutschland jedoch 22 Prozent der Unterhaltspflichtigen weniger als 900 Euro monatlich zur Verfügung haben.¹⁰⁹ Grundsätzlich hat sich an der von Jäckel zusammengefassten Lage nichts geändert. Den Vätern bleibt folglich wohl wirklich nicht viel zum leben, wenn sie den Kindesunterhalt und womöglich (bei besser verdienenden) zusätzlich Ehegattenunterhalt zahlen. Genau darauf weisen einstimmig die VäterberaterInnen hin.¹¹⁰ Ein Ausschnitt aus dem Interview mit C fasst zusammen, was viele Unterhaltspflichtige so oder ähnlich empfinden mögen. So reagieren manche Anrufer, wenn sie erfahren, dass die Beratungsangebote beim „Verein für Männerfragen“ zwischen 15 und 20 Euro kosten:

„Wissen Sie was, ich leb am Existenzminimum, nich etwa, weil ich arbeitslos bin oder so'n schlechten Job hab. Sondern ich zahl alles für meine Ex und die Kinder. Die nehmen mich aus.“ (C: 297-299)

¹⁰⁸ Karin Jäckel, 1997: Der gebrauchte Mann. Abgeliebt und abgezockt - Väter nach der Trennung, München, S. 16

¹⁰⁹ vgl. BMFSJ, 2003: Kurzfassung der Studie „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“ (http://www.bmfsfj.de/Anlage23916/Kurzfassung_der_Studie.pdf; 22.6.03), S. 2

¹¹⁰ vgl. A: 79-90; B: 493-494; D: 282-308; E: 243-259

Die Leiterin einer Vormundschaftsstelle, G, verdeutlicht die Spannungen zwischen rechtlicher Pflicht und realer Situation der Betroffenen. Sie fordert infolge dessen von ihren MitarbeiterInnen, dass sie diese Diskrepanz bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen hätten. Das folgende längere Zitat zeigt, dass es nicht einfach ist, eindeutig Stellung zu beziehen. Es wird klar, dass es nicht zuletzt auf den jeweiligen Standpunkt ankommt, für wen die momentane Lage als ungerecht gesehen wird:

„Es wird natürlich immer schwieriger, die Gradwanderung hinzukriegen einerseits zwischen der Rechtslage und der Realität. Also mittlerweile haben wir ... eine recht hohe Anhebung des Selbstbehaltsätze, also das Geld, das ihnen [den Vätern] zum Leben bleibt. Damit fielen ganz viele Leute aus der Zahlungsfähigkeit raus. Was einerseits aus Sicht der Unterhaltspflichtigen zu begrüßen ist. Denn wenn ich mein Leben lang arbeite und eigentlich immer nur am Hungertuche nage, dann frage ich mich irgendwann: Wofür? Andererseits natürlich für die Mütter und Kinder auch wieder nicht zu verstehen ist, denn die nagen genauso am Hungertuch. Und verstehen nicht warum dem nun auch noch ... 140 Mark mehr plötzlich verbleiben, von einem Monat auf den anderen. Das ist sicherlich schwierig. Genauso schwierig ist, muss der Unterhaltspflichtige seine Arbeitskraft bis zum geht nicht mehr einsetzen, sie müssen sich also um Nebentätigkeiten bemühen, sie müssen also nachweisen – was weiß ich, nach Kammergerichtsentscheidung: 40 Bewerbungen pro Monat. Da frage ich Sie ernsthaft, wo soll denn ein ungelernter Mensch 40 Bewerbungen hinschicken? Erstens kann er es sich nicht leisten. Bei dem Porto, was wir haben, und was er da alles mitschicken muss. Und wo soll er sich denn bei unserer Arbeitslosenquote bewerben? Als was denn? Also Theorie und Praxis ist also manchmal so weit auseinander.“ (G: 626-642)

Die von G beschriebene Situation weist darauf hin, dass sich die getrenntlebenden Eltern nicht nur in ihrer emotionalen Krise wiederfinden, sondern in materiellen Problemen stecken. Rechtliche Änderungen bewirken demzufolge, dass der Vorteil für die eine Seite – hier für die Unterhaltspflichtigen – der anderen Seite häufig zum Nachteil gereicht. G macht auch deutlich, dass die momentane Arbeitsmarktlage es den 11 Prozent Arbeitslosen¹¹¹ innerhalb der Gruppe der Unterhaltspflichtigen schwer fallen dürfte, die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen, wenn sie von den MitarbeiterInnen der Behörden nicht kulant ausgelegt werden. Aber dazu im Abschnitt zur Arbeit der Jugendämter mehr.

Seitens des Jugendamtes wird stärker die Perspektive der Mütter eingenommen. Das scheint auch logisch. Schließlich haben die Kinder, die das Amt zu vertreten hat, in fast allen Fällen bei ihrer Mutter den Lebensmittelpunkt. Darüber hinaus sind zwar der Unterhalts-Studie gemäß drei Viertel der Unterhaltsberechtigten erwerbstätig. Es zeigt sich aber, dass ein Drittel davon weniger als 900 Euro netto verdient und nur ein gutes Drittel mehr als 1250 Euro. Die finanzielle Basis der Mütter und ihrer Kinder ist demnach äußerst bescheiden. Die selbe Studie legt jedoch auch die Vermutung nahe, dass die Zahlungsbereitschaft der Unterhaltsverpflichteten durchaus vom Kontakt zum Kind abhängt, also vom Umgang.

Umgang krieg ich nicht, aber zahlen darf ich

Auf diese Position heben verstärkt die VäterberaterInnen ab. Für sie stellt es sich so dar, wie es D zum Ausdruck bringt:

¹¹¹ vgl. BMFSJ, 2003: Kurzfassung der Studie „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“, S. 2

„Umgang krieg ich nicht, aber Unterhalt darf ich immer mehr zahlen.' Ne berechnigte Frage. Und auf der anderen Seite: Hat das eine mit dem andern nichts zu tun. Und das muss man – rein formell, das muss man den Vätern auch schon auseinandersetzen.“ (D: 257-260)

Die Väterberaterinnen sind hierbei sicher nicht repräsentativ für die gesamte Gruppe der Unterhaltspflichtigen Väter. Ihre Klientel oder Kunden sind von einem Problem getrieben. Würde alles gut laufen, dann kämen sie nicht, um sich in diesen Fragen beraten zu lassen. Aber gerade daran wird gut sichtbar, dass diese andere Perspektive auch verstärkt bei den Jugendämtern gesehen werden müsste. Wie dargestellt, geschieht das zu Teilen auch. Dennoch scheinen hilflose Väter, die ihr Kind sehen wollen, nicht adäquat bei den Ämtern angenommen. Die Perspektive der Väterberater ist denen der JugendamtsmitarbeiterInnen genau entgegengesetzt, wie E analog zu D unterstreicht:

„Ich käme mir als Vater ja auch dumm und dämlich vor, wenn ich Unterhalt zahle und dann mein Kind nicht gut sehen darf. Ich denke, dass es durchaus sinnvoll ist, dem Vater in der Beratung dann auch zu sagen: Du, trenn dit mal.“ (E: 164-167)

Offensichtlich gibt es keine Differenz hinsichtlich der Forderung die Rechtsgüter Umgang und Unterhalt zu trennen, obwohl sie allem Anschein nach kaum zu trennen sind. Bei den Jugendämtern wird gesagt, dass man die Mütter verstehen könnte, die ihr Kind nicht herausgeben wollen, wenn der Vater nicht pflichtgemäß zahlt. Die VätervertreterInnen hingegen stellen fest, dass Väter sich zum Narren gehalten fühlen, wenn sie zahlen, ohne dass sie das Kind sehen können.

Es fragt sich, woran es liegt, dass Mütter ihren ehemaligen Lebensgefährten so rigoros den Umgang mit ihrem gemeinsamen Kind verweigern. Der Väterberater E berichtet aus seiner eigenen Trennungsgeschichte, was seiner Meinung nach typisch ist:

„Ich hab das Kind nur dann gekriegt, wenn die Mutter das festgelegt hat. Und die Kommunikation war ganz fürchterlich und die Mutter hatte ganz viele Ängste und Misstrauen in meine Richtung, ne, die hat zum Beispiel befürchtet, dass ich ihre, also unsere gemeinsame Tochter missbrauche. Das war halt ne Angst, die sie hatte. Und die konnte ich ihr auch nicht wegnehmen. Es war gut, dass sie das irgendwann mal ausgesprochen hat, dass wir endlich mal so weit gekommen sind. Aber das macht's vielleicht noch mal deutlich, welche Dimensionen da sind. Und umgekehrt natürlich auch, der Vater hat auch Angst, dass die Mutter übergriffig ist oder einfach nicht gut ist für's Kind.“ (E: 268-275)

E verweist hier auf eine psychologische Komponente. Die Mutter hat Angst um ihr Kind. Durch die vermutlich strittige Trennung entstand ein tiefgreifendes, oftmals vielleicht sogar unbewusstes Misstrauen gegen den Vater des Kindes. Die Vorstellung, was er alles mit dem gemeinsamen Kind anstellen könnte, erzeugt soviel Angst, dass das Kind nur dann herausgegeben werden kann, wenn die Mutter ihre Bedenken und Sorgen im Griff zu haben meint.

Wenn nun, wie E weiter ausführt, der Vater genauso misstrauisch der Mutter gegenüber ist, dann verhärten sich geradezu zwangsläufig die Konfrontationen. Er glaubt womöglich, dass er sein Kind nicht sehen darf, weil die Mutter ihm verheimlichen will, dass das Kind vielleicht geschlagen, vielleicht sexuell missbraucht wird. Je weniger Kontakt besteht und je stärker belastet die Kommunikation zwischen den Eltern ist, desto stärker werden die Probleme. Dies scheint mir recht überzeugend.

Diese Probleme, die vor allem zwischen den Eltern bestehen fallen auf die Kinder zurück. Sie sind die Leidtragenden. Die rechtlichen Gebote, dass die Eltern die Beziehung zum jeweils anderen Elternteil nicht belasten sollen, erscheinen geradezu absurd angesichts dieser Verhältnisse. Die Umstände verschärfen sich vermutlich sehr schnell und gepaart mit den oben beschriebenen Kränkungen und Verletzungen, mit den emotionalen Krisen und Identitätsbedrohungen, mit den Verzweiflungen wird das Geld zur Waffe im „Kleinkrieg“ der Eltern.

Unterhalt als Mittel im Kleinkrieg zwischen Mutter und Vater

„Und dann kommen der Trennungsschmerz, die jeweilige Enttäuschung hinzu und das lässt sich am leichtesten über Geld austragen und entzündet sich auch am leichtesten am Geld. Das sind zwei Sachen, die eine ist, dass die Genugtuung durch Vorenthalten von Geld oder durch Aufstellen großer Forderungen versucht wird zu erreichen. Die andere Seite ist, dass durch die Geldforderungen, sozusagen, die letzten Reste von gegenseitigem Respekt auch bedroht werden.“ (A: 103-109)

A macht an dieser Stelle deutlich, dass Geld vielmehr ein Austragungsort ist. Es geht nicht ums Geld an sich. Es geht auch nicht um die Kinder. Es geht schon gar nicht um das Wohl der Kinder. Es geht darum, die eigenen Kränkungen und Verletzungen zurückzuzahlen. Und die Betroffenen wissen, dass es beim Geld besonders weh tut. Wer wenig Geld hat, der hat es im Leben schwer. Und wer geht schon gerne bspw. zum Amt und bittet um Hilfe, um finanzielle Unterstützung? Das folgende Zitat gibt darauf einen Ansatz einer Antwort:

„Also es gibt natürlich immer wieder Väter und Mütter, die in so'n Kleinkrieg reingehen. Die nicht empathisch sind, die so tief verletzt sind, gekränkt sind und sich Gerechtigkeit für all ihre Wunden erwarten von irgendwelchen Scheidungsurteilen oder Ämtern“ (E: 259-262)

E stellt es so dar, dass manche vom Amt oder von Scheidungsurteilen Gerechtigkeit für ihr Leid erhoffen. Ich denke, hier geht es um Genugtuung. In diesem Zusammenhang stellt B eine interessante Überlegung an:

„Ja, das Jugendamt immer noch als Strafinstanz und wenn er jetzt nicht freiwillig zahlt – was ich ja manchmal verstehen kann, wie sich der Frust so hochbaut – denn muss ich eben das Jugendamt einschalten. Wobei die Mütter, glaub ich, auch nicht so begeistert sind. Ne, wer ist schon vonner Behörde begeistert?“ (B: 321-324)

Das Jugendamt als Strafinstanz. Dieser Gedanke knüpft an etwas an, was weiter oben bereits angeführt wurde. Mütter kommen zum Amt und verunglimpfen die Väter. Die Kränkung einer Trennung, oder das erfahrene Leid in der Beziehung respektive Ehe führt zu Misstrauen und dem Bedürfnis, es dem anderen Heim zu zahlen. Wie bereits dargestellt wurde, berichtet I aus seiner Praxis, dass Mütter eine Bescheinigung haben wollen. Darin soll bestätigt werden, dass der Vater dem Kind nicht gut tut, dass das Kind Schaden nimmt, wenn es Umgang mit dem Kind hat.¹¹² Manche Mütter behaupten, den Interviewten zufolge, dass die Väter übergriffig gewesen seien oder ganz besonders gewalttätig. Die MitarbeiterInnen beim Jugendamt wissen jedoch, dass das oft

¹¹² vgl. I: 443-446

nicht haltbar ist. Ich frage mich, ob das nur die Verletzung ist, die die Mütter dazu bringt, derart verleumderische Dinge zu behaupten.

Vielleicht kommt hinzu, was nach Kathy E. Ferguson¹¹³ als Logik der Bürokratie verstanden werden kann. Sie geht davon aus, dass zunächst die Sprache der Ämter gelernt werden muss. Mit anderen Worten, die Betroffenen müssen sich informieren, welche Angebote und Möglichkeiten es für sie gibt und wie man sie in Anspruch nehmen kann. Das bedeutet, man muss sich selbst zum „Fall“ machen. Die Hilfsbedürftigkeit muss nachgewiesen werden. Die Bedingungen der Hilflosigkeit werden von der Institution vorgegeben. Vielleicht können die Behauptungen der Mütter als Versuche verstanden werden, sich als Hilfsbedürftige, als Klientel zu verorten. Sie tun das, wovon sie annehmen, dass sie es tun müssen, um das zu erreichen was sie wollen. Sie müssen anerkannt werden. Sie müssen sich in einem Feld verorten. Sie tun das gewissermaßen strategisch. Sie ziehen die entsprechenden Register. Sie versuchen das zu tun, was ihnen als der bürokratischen Logik gemäß erscheint. Merken die Mitarbeiter, dass es sich nur um eine Strategie handelt, dann haben die Mütter das System noch nicht vollständig verinnerlicht. Sie passen noch nicht richtig ins System. Das System macht strikte Vorgaben. Daran werden die Hilfsbedürftigen sogar angepasst. Das nennt sich dann Beratung oder Therapie. Ihnen wird dabei geholfen, sich selbst im bestehenden System zurecht zu finden. D.h. in diesem Fall ein Arrangement einzugehen, sodass ihnen bei der Durchsetzung ihrer Interessen, etwa nach Unterhaltszahlungen, geholfen wird. Wurde ihre Bedürftigkeit einmal anerkannt, so wird ihnen in vielerlei Hinsicht Unterstützung angeboten. Sie bekommen Unterhaltsvorschuss, sie bekommen einen Beistand, wenn sie nicht verheiratet waren etc. pp..

Die Interviews mit den MitarbeiterInnen der Jugendämter offenbaren, dass die Lage der Frauen a priori als schwierig anerkannt ist. Und die Lage der Männer gilt als noch schwieriger. Das scheint gewissermaßen paradox. Wie gezeigt wird es als „heftig“ empfunden, dass sie nicht zahlen, aber ihr Kind sehen wollen. Zugleich wird der Verlust des Kontaktes zum Kind als sehr schwerwiegend begriffen. Hier scheinen verschiedene Wahrheiten miteinander zu ringen. Die Väter sollen zahlen, weil grundsätzlich angenommen wird, dass sie es können. Es ist Teil ihrer anerkehbaren Subjektivität als Vater. Zugleich wird jedoch gesehen, dass sie häufig keine Arbeit haben. Sie sollen aber eine Arbeit haben. Also wird verlangt, dass sie sich um eine Erwerbstätigkeit bemühen. Und doch wissen die MitarbeiterInnen, dass es für die Betroffenen sehr schwer ist, dem Anspruch gerecht zu werden. Aber sie wissen auch, dass sie für sie nicht zuständig sind. Die unterhaltspflichtigen Väter gehören nicht zu ihrem Klientel. Im Wortlaut der Leiterin einer Vormundschaftsstelle heißt es:

„Also Väter oder Unterhaltspflichtige, die immer noch meistens Väter sind, sind schon ein bisschen alleingelassen.“ (G: 238-239)

¹¹³ siehe S. 14

Das klingt zunächst verständnisvoll. Und so wie ich G im Interview erlebt habe, sieht sie es persönlich auch so, dass die Umstände für die Väter sehr schwierig sind, etwa wenn sie gegen den Willen der Mütter Kontakt zum Kind haben wollen. Aber in ihrer bürokratischen Funktion, meint sie daran nichts ändern zu können. Darum wird es im nächsten Abschnitt ausführlich gehen.

Zusammenfassung:

Scheidung und Trennung sind Ausdruck vom Scheitern der Familie. Verwandte in gerader Linie sind einander unterhaltspflichtig. Bei unverheirateten Eltern kann es sein, dass diese Verwandtschaft erst festgestellt werden muss, damit die Unterhaltszahlungen rechtsverbindlich werden (Vaterschaftsfeststellung).

Streit um den Unterhalt spiegelt oftmals die Konflikte und das gegenseitige Misstrauen der getrennten Eltern wider. Oft geht es dabei auch um den Kindesumgang, der über den Unterhalt entweder erpresst oder verhindert werden soll. Umgang und Unterhalt sind zu trennende Rechtsgüter, sie werden aber in der Praxis ständig vermischt, nach dem Motto: Wer nicht zahlt, sollte nicht auf Umgang beharren – wer den Umgang erschwert, muss sich nicht über ausbleibende Unterhaltszahlungen wundern.

Die Mütter werden allgemein als hilfebedürftig anerkannt und daher durch die öffentliche Hand vor sozialer Not bewahrt (Unterhaltsvorschuss). Die VäterberaterInnen bezweifeln, dass es tatsächlich in der Regel die Mütter sind, die nach einer Scheidung oder Trennung finanziell schlechter dastehen. Sie werfen die Frage auf, ob nicht mehrheitlich den Vätern durch die Mehrbelastungen und die Unterhaltspflicht weniger als den Müttern bleibt.

3.4. Arbeit der Jugendämter

Die Familie gilt als originärer Ort der Pflege und Erziehung der Kinder. Vater und Mutter haben sich die dafür notwendigen Leistungen zu teilen. Wie sie das machen, obliegt allein ihnen, solange sie dabei Rücksicht auf die Belange des jeweils anderen nehmen. Dass sie jedoch die Kinder pflegen und erziehen, darüber wacht die staatliche Gemeinschaft. So bestimmt es das Grundgesetz.

Kommt es im Falle einer ehelichen Familie zur Scheidung bzw. bei einer nichtehelichen Familie zur Trennung der Eltern ist die ideale Familie zunächst einmal gescheitert. Bis im Juli 1998 die Kindschaftsrechtsreform in Kraft trat, war weitgehend klar, dass die Mütter fortan für die Kinder zu sorgen haben. Das Kind bekam im Falle einer Scheidung einen Amtsvormund. Dieser Vormund übernahm Recht und Pflicht, für das Kind („Mündel“) als Person und in Hinsicht auf sein Vermögen zu sorgen und es zu vertreten.¹¹⁴ Mit anderen Worten, den Müttern stand nicht die volle Alleinsorge zu, sie hatten einige Befugnisse dem Amt zu überlassen. Kam ein Kind nicht-ehelich zur Welt so setzte automatisch eine Amtspflegschaft ein. Es wurde damit unterstrichen, dass die Mütter nicht selbständig mit dem Vater des Kindes zu einer für alle Seiten angemessenen

¹¹⁴ vgl. § 1793 BGB (vor 1.1.1999)

nen Übereinkunft kommen könnten. Dies wurde 1998 hinfällig. Die Beistandschaft wurde eingerichtet. Die wesentlichen Elemente der Pflegschaft (Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen) können nun auf Antrag der Mütter in Anspruch genommen werden.

Die Väter bekamen nach einer Scheidung nur selten die Alleinsorge. Bei einer Trennung „unverheirateter“ Eltern bekamen die Väter diese nahezu nie. Auch die geteilte Sorge war eine seltene Regelung. In dieser Praxis zeigte sich deutlich ein „Primat der Mutterschaft“. Die Reform von 1998 verdeutlichte, dass nun auch die Väter als wichtig für ihre Kinder und ihre Entwicklung erachtet werden. D.h. es reicht nicht mehr aus, dass Väter ihren Unterhalt regelmäßig zahlen. Der Umgang mit ihrem Kind ist nun ihr Recht aber auch ihre Pflicht. Darüber hinaus wurde bei Scheidungen die geteilte Sorge zum Normalfall erhoben. Die elterlichen Pflichten, das wurde damit unterstrichen, enden nicht mit dem Scheitern der elterlichen Partnerschaft.

Hat nur ein Elternteil die Sorge für das Kind, so hat er oder sie das Recht einen Beistand anzufordern, entscheidend ist hierbei einzig die Alleinsorge und nicht wie bis 1998, ob das Kind ehelich zur Welt kam oder nicht.

Pflege und Erziehung als auch die Vermögenssorge bleiben als elterliche Pflichten bestehen. Das bedeutet, dass die Eltern nach ihrer Trennung respektive Scheidung zu einem Arrangement finden müssen, in dem das Kind, trotz allem, bestmöglich mit beiden Eltern aufwachsen kann. Für ein gutes Aufwachsen ist es nötig, dass dem Kind eine relative materielle Sicherheit gewährleistet ist. Deshalb gibt es die Unterhaltsregelung: Der Elternteil soll dem Kind Unterhalt in Form einer Geldrente zahlen, bei dem es in der Regel *nicht* lebt. Der andere Elternteil hat dafür die unmittelbare Sorge und Pflege (Personensorge) zu übernehmen. Hieran entzündet sich oft Streit zwischen den Eltern. Väter die nicht zahlen, wollen trotzdem ihre Kinder sehen. Mütter, die in den Augen der Väter schlecht für ihre Kinder sorgen, verweigern oder erschweren den Umgang von Vater und Kind. Über die Unterhaltszahlungen bzw. -forderungen wird ein regelrechter Kleinkrieg ausgefochten.

Die staatliche Gemeinschaft wacht darüber, dass die Eltern sich pflichtgemäß betätigen. Die staatliche Institution, die die Betätigung der Eltern überwacht, ist das Jugendamt. Es steht daher an der Seite des Kindes. Es hat auf Antrag (in aller Regel) der Mutter die Beistandschaft für das Kind übernommen und setzt sich nun für die Interessen des Kindes ein. Das Jugendamt hat die Pflicht die Interessen des Kindes zu unterstützen und durchzusetzen.

Jugendämter – Struktur und Aufgabe

Die Jugendämter arbeiten maßgeblich auf Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), dem sogenannte Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Die zentralen Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe werden im ersten Paragraphen beschrieben:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe.

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) ¹Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. ²Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Um das Wohl und Interesse der Kinder und Jugendlichen zu vertreten, sind dem Paragraphen zufolge allem voran die Familien zu unterstützen. Die Familie als quasi originärer Ort der Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen wird hierin, das Grundgesetz zitierend, festgeschrieben.

In dieser Untersuchung geht es aber um die gesamte Palette der Jugendhilfe, wie sie in Paragraph zwei des KJHG umrissen ist. Mein Augenmerk gilt (rechtlich) folgendem:

SGB VIII:	Name des Paragraphen:
§ 16	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
§ 17	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
§ 18	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
§ 28	Erziehungsberatung
§ 50	Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten
§ 52	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
§ 52a	Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
§ 55	Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
§ 59	Beurkundung und Beglaubigung
§ 60	Vollstreckbare Urkunden

Diese Aufgaben der Jugendhilfe sollen von den Jugendämtern umgesetzt werden. Zu Teilen bieten die Ämter die damit verbundenen Dienstleistungen (Beratung, Therapie, betreuter Umgang, Gerichtshilfe etc.) selbst an, zu Teilen übergeben sie die Aufgaben gemäß dem Subsidiaritätsprinzip an andere öffentliche oder freie Träger. Übergeordnete Stellen übernehmen demgemäß prinzipiell nur Dinge, die nicht von anderen übernommen werden können oder sollen. Das Ziel dabei ist es, eine breite Auswahl unterschiedlicher Träger zu erschließen.

Die Jugendämter der zwölf Berliner Bezirke gliedern sich im Wesentlichen in drei Aufgabenbereiche, wie das folgende Bild verdeutlicht:

Jugendamt		
Sozialpädagogischer Dienst	Erziehungs- und Familienberatung	Vormundschaft

Diese drei Fachbereiche übernehmen unterschiedliche Aufgaben. In der Praxis vermischen sich mitunter die Zuständigkeiten vor allem von Sozialpädagogischem Dienst und Erziehungs- und Familienberatung. Beide bieten nämlich unter anderem Beratung an. Genauer wird das im folgenden erörtert.

Da die Statistiken zur Jugendhilfe nicht breit publiziert werden, besorgte ich mir direkt beim statistischen Landesamt einige interessante Daten. Die Daten werden in den Beratungsstellen gemäß der Paragraphen 98 bis 103 SGB VIII regelmäßig erhoben. Die nachstehende Tabelle gibt darüber Aufschluss, aus welchen Gründen Beratungsleistungen der Berliner Jugendämter und den freien Trägern der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden.

Junge Menschen 2001 nach persönlichen Merkmalen, Anlass der Beratung sowie nach Schwerpunkt der Beratung¹¹⁵

Beratungsanlass (2 Merkmale konnten angegeben werden)	Männlich bis 27 Jahre	Weiblich bis 27 Jahre	Insgesamt
Entwicklungsauffälligkeiten	2719	1953	4672
Beziehungsprobleme	3770	4134	7904
Schul-/Ausbildungsprobleme	1655	1099	2754
Straftat	439	123	562
Suchtprobleme	303	291	594
Anzeichen für Misshandlung	121	145	266
Anzeichen für sexuellen Missbrauch	143	734	877
Trennung / Scheidung der Eltern	2238	2068	4306
Wohnungsprobleme	452	336	788
Sonstiges Problem in der Familie	1971	2172	4143
insgesamt	9468	9065	18533

Sehr auffällig ist, dass der Statistik zufolge Beziehungsprobleme und Trennung und Scheidung die häufigsten Gründe für Beratung waren. Das Informationsblatt, das „als

¹¹⁵ Quelle: Statistisches Landesamt Berlin

Bestandteil des Erhebungsvordrucks der Statistik der Jugendhilfe – Teil I“ dem von den BeraterInnen auszufüllenden Fragebogen beigelegt ist, erklärt, was unter Beziehungsproblemen zu verstehen sei:

„Beziehungsprobleme ... können z.B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur Umwelt allgemein auftreten.“

Diese Beschreibung ist derart unpräzise, dass unter dem Schlagwort Beziehungsprobleme fast immer der Beratungsanlass zusammengefasst werden könnte. Nun will ich hier nicht in eine Methodenkritik der Erhebung einsteigen. Nur auf eines muss ich noch hinweisen. Trennung und Scheidung waren im Jahr 2001 gemäß der Erhebung des statistischen Landesamtes in Berlin 4.306 mal der Anlass von Beratung. Das ist insofern interessant, weil das besagte Informationsblatt explizit darauf hinweist, dass „Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII“ nicht in die Meldungen zur Statistik aufzunehmen waren. D.h. dass die Trennungs- und Scheidungsberatungen noch hinzugerechnet werden müssten. Wie viele das sind, konnte ich jedoch leider nicht herausfinden.

Erziehungs- und Familienberatung – PsychologInnen, TherapeutInnen und SozialarbeiterInnen

Es geht fast immer (auch) um Trennung und Scheidung

Von den insgesamt gut 18.500 Beratungen (in Berlin), die junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe in Anspruch nahmen, wurden mehr als 13.800 dem inhaltlichen Schwerpunkt nach der Erziehungs- und Familienberatung zugeordnet.¹¹⁶ Wenn darunter nun auch in der Mehrzahl der Fälle die Beratungen zu Beziehungsproblemen und zu Trennung und Scheidung fallen, dann erklärt sich daraus der Eindruck der MitarbeiterInnen in den von mir besuchten EFB, dass die Trennungs- und Scheidungsproblematik den Großteil der Beratungsgespräche ausmacht:

„Also wir haben einen Statistikbogen, den wir jedes Jahr ausfüllen müssen und da gucken wir so ein bisschen, was so das meiste ist, und das meiste ist, meiner Meinung nach, in den letzten zwei Jahren Probleme, die aus Trennung und Scheidung der Eltern herrühren.“ (F: 58-60)

Ganz ähnlich beschrieb es auch I in unserem Gespräch. Er erklärte, dass es häufig Schulprobleme seien, die den Beratungsanlass ausmachen. Es zeige sich dann aber in aller Regel, dass es sich bei den Kindern mit Problemen in der Schule um Kinder mit Trennungs- und Scheidungserfahrungen handle.¹¹⁷ Die Verknüpfung wird nicht explizit benannt, aber es scheint so, als würden Konflikte und Probleme der Kinder und Jugendlichen in der Familie oder in der Schule oft in einen Zusammenhang mit dem Trennungserleben der Kinder und Jugendlichen gebracht. Den Eindruck, dass der Beratungsanlass häufig keine Aussage über den eigentlichen Grund für die Beratung zulasse, unterstreicht auch was F sagt:

¹¹⁶ Quelle: Statistisches Landesamt Berlin

¹¹⁷ vgl. I: 30-38

„...also die Eltern kommen und sagen: Mit unserem Kind, da haben wir Probleme. Und dann stellt es sich raus, das ist aber gar nicht der Grund, es gibt Probleme in der Ehe oder in der Partnerschaft...“
(F: 75-77)

Unklar ist, ob die Beratungssuchenden nur unter einem Vorwand in die Beratungsstellen kommen oder ob die BeraterInnen derart konditioniert sind, dass sie hinter den Äußerungen der zu Beratenden a priori etwas anderes wähen. Diese Vermutung wird bestärkt durch die Darstellung von I, wie in die Beratung eingestiegen wird:

„Ja, das ist ein Prozess des Kennenlernens der Familiensituation, natürlich mit Profihintergrund sozusagen, es ist klar, wir haben unsere Cluster, wir wissen, was uns interessiert, aber wir gehen immer mit der Familie, die Familie hat auch jederzeit die Möglichkeit, zu sagen: „Nee, das ist mir jetzt doch zu intim.““ (I: 82-86)

I weist darauf hin, dass sie über ein Cluster verfügen, d.h. ein aus vielen Teilen zusammengesetztes System, mit dem sie an das herankommen, was sie interessiert. Ein gewisses Maß an Projektion findet also sicher statt. Es wird schon geahnt, worum es eigentlich geht oder gehen könnte. I führt weiter aus, dass in diesem Kennenlernprozess schnell Konflikte sichtbar werden. Es liege dabei in der Hand der Beratenden, welche Probleme als wichtig erachtet und welche gar nicht angesprochen werden.¹¹⁸

Ein Zusammenhang von Trennung/Scheidung und auffälligem Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann meines Erachtens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Die in den Interviews dargestellten Erfahrungen belegen, dass fast alle Kinder und Jugendliche, um die es in den Beratungen geht, einschlägige Erfahrungen haben. Das bedeutet nicht, dass alle Kinder und Jugendlichen mit Scheidungshintergrund Probleme entwickeln, aber es zeigt sich, dass andersherum sehr oft Probleme von jungen Menschen in einem Zusammenhang mit der Trennung der Eltern zu sehen sind.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf Beratung

In den Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Jugendämter wird vor allem Beratung angeboten. Beraten werden Eltern, vor allem Mütter, und Kinder und Jugendliche. Das berichten F und I gleichermaßen. D.h. Therapie im strengen Sinne wird nicht oder nur noch in Ausnahmefällen angeboten. Einen Arbeitsschwerpunkt sieht F in der Beratung alleinerziehender Mütter. Alleinerziehende Väter hingegen fallen nicht ins Gewicht, weil sie insgesamt verschwindend wenige seien. Neben den diversen Beratungsangeboten für alle denkbaren Probleme in Ehe, Familie und bei der Erziehung der Kinder beschreibt F auch noch diverse andere Aufgaben. So betreuen die MitarbeiterInnen der EFB Pflegefamilien, unterstützen die sogenannten Herkunftsfamilien bei der Erziehung, erstellen Zweitgutachten zur Entscheidung des Jugendamtes zu stationärer Jugendhilfe, also für die Unterbringung von Jugendlichen und Kindern in Heimen oder anderen betreuten Wohnformen. Des weiteren unterstützen sie die Jugend- und Famili-

¹¹⁸ vgl. I: 65-81

engerichte und bieten Mediation an. Andere Aufgaben, wie langfristige Therapien oder betreuten Umgang können sie aus Zeit- und Geldmangel nicht mehr anbieten.¹¹⁹

Kein einheitliches Angebot in den Berliner Bezirken

In den Interviews wurde schnell deutlich, dass die Aufgaben in den Bezirken nicht deckungsgleich sind. I berichtet nämlich, dass in seiner Beratungsstelle niemand Mediation anbiete. Mit Blick auf Väter stimmt I mit F weitgehend überein. Aber er den Eindruck, dass sich diesbezüglich etwas verändert:

„Es sind wenige Väter, die kommen. Aber es kommen alleinerziehende Väter. Aber wirklich wenige. Aber ich glaube, die Zahl, keine Statistik, sondern vom Eindruck her, ist es so, dass ich denke, es kommen immer mehr, auch alleinerziehende Väter. (-) Und es kommen Väter, in der Not hier her, die sich von anderen Ämtern, von anderen Stellen ganz schlecht behandelt fühlen. Und die auf dem Weg ihrer Suche nach Verständnis für ihre Position, dann unter anderem auch hier ankommen.“ (I: 119-124)

Der zweite Teil des Zitates verweist bereits auf ein wesentliches Problem, um das es weiter unten noch ausführlicher gehen wird. Zunächst sollen aber die noch die zwei anderen Aufgabenbereiche kurz umrissen werden.

Sozialpädagogischer Dienst – das Herzstück des Jugendamtes

Eine Stelle für alle Belange von Kindern und Jugendlichen
als auch für Fach- und Finanzcontrolling

Der Sozialpädagogische Dienst (ASD) ist die Stelle, die allgemein mit „dem“ Jugendamt assoziiert wird. Hier wird der überwiegende Teil der Jugendhilfemaßnahmen übernommen und vor allem ist hier die zentrale Verwaltungsstelle angesiedelt, die auch über die aufzuwendenden Mittel zu verfügen hat. Darum nennt H den sozialpädagogischen Dienst auch „das Herzstück des Jugendamtes“. Als zentrale Aufgabe umreißt H: alles, „was in der Erziehung, Versorgung von Kindern von 0 bis 21“ betrifft. Das reicht von Trennungs- und Scheidungsberatung bis hin zu stationärer und ambulanter Jugendhilfe gemäß der Paragraphen 27 bis 35a SGB VIII. H erklärt, dass es der sozialpädagogische Dienst sei, der in die Grundrechte der Eltern eingreifen darf, wenn es der Schutz der Kinder erfordert, etwa bei Misshandlung oder Missbrauch. Es geht also im Wesentlichen um Fälle, in denen Eltern entweder Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder brauchen oder in denen die Kinder weitgehend von anderen als den eigenen Eltern erzogen werden sollen oder müssen (in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII), in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII), in Heimen (§ 34 SGB VIII)). Daneben wird zunehmend, wie H unterstreicht, beraten.¹²⁰

H hebt auf drei Funktionen des sozialpädagogischen Dienstes ab: (1) eine Kontrollfunktion zur Wahrung des Kinderschutzes und dass dieser gegebenenfalls „in duro durchgeführt wird, dass man [als Amt] kompromittierend eingreift“¹²¹, (2) eine erzieherische

¹¹⁹ vgl. F: 4-40

¹²⁰ vgl. H: 8-35

¹²¹ H: 41-42

Beratungsfunktion, in der den KlientInnen konkrete Hinweise und Ratschläge erteilt werden und (3) eine eher therapeutische Beratungsfunktion, in der gemeinsam mit den KlientInnen nach Lösungen und Auswegen aus problematischen Situationen gesucht wird.¹²²

Beim ASD liegt der Beratungsschwerpunkt eher auf der zweiten Funktion, anders als bei den EFB, die stärker auf die dritte Funktion abstellen.

Die Zugangswege der KlientInnen zu seiner Stelle beschreibt H:

„Neben dem, dass die Leute selber zu uns kommen, werden wir natürlich im Rahmen der Institutionen, sei es Polizei, sei es Nachbarschaftsheim - die Reihenfolge ist jetzt willkürlich gewählt - Schule, Kita, ach, der Himmel weiß, wie wir an unsere Klienten kommen.“ (H: 22-25)

Der ASD bekommt auch von der Vormundschaftsstelle Beratungsbedürftige vermittelt. Stellt sich dort heraus, dass es den Anfragenden nicht um rechtliche Fragen geht oder bspw. um die Höhe des Unterhalts, so wird ihnen (unter Umständen!) erklärt, dass sie sich mit ihren Fragen und Problemen an die allgemeine Beratungsstelle wenden könnten.¹²³

Neben dem Sozialpädagogischen Dienst und den Stellen für Erziehungs- und Familienberatung gibt es noch die Vormundschaftsstelle.

Vormundschaftsstelle – parteilich für die Kinder

Der Name „Vormundschaft“ wurde beibehalten, auch wenn es nur noch verhältnismäßig selten um Vormundschaften geht. G schätzt das Verhältnis folgendermaßen:

„95 Prozent sind Beistandschaften, die sich erstrecken auf das Aufgabengebiet Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung von Unterhalt. (...) Und die anderen 5 Prozent sind bestellte Pflegschaften.“ (G: 72-74)

Wir sind ja eine Verwaltungsstelle, keine Sozialarbeiter

Die Vormundschaftsstelle begreift sich als reine Verwaltungseinheit. Hier werden Fälle verwaltet, die in den Aufgabenbereich der Vormundschaft (gemäß § 55 SGB VIII) fallen. Eine Vormundschaft tritt ein, wenn Minderjährige nicht unter elterliche Sorge stehen (§ 1773 BGB). Daneben gibt es bestellte Pflegschaften und vor allem die Beistandschaften.

Bis 1998 bestand die gesetzliche Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder. D.h. kam ein Kind „unehelich“ zur Welt, so wurde dem Kind automatisch ein Pfleger vom Jugendamt zur Seite gestellt. Die Sorge blieb zwar weitgehend bei der Mutter und der Amtspfleger unterstützte das Kind in seinen Belangen vor allem gegen den Vater. Zugleich bevormundete diese Regelung aber die Mütter, weil ihnen nicht die volle Alleinsorge zustand. Das heißt sie musste zwar die Personensorge übernehmen, hatte aber nicht die volle elterliche Entscheidungsfreiheit, sondern war an den Amtspfleger gebunden. Die Väter waren in diesem Arrangement vollständig außen vor. Das Gesetz sah

¹²² vgl. H: 28-62

¹²³ vgl. G: 240-254

vor, dass der Umgang von Vater mit seinem Kind von der Mutter bzw. von demjenigen bestimmt werden kann, dem (respektive der) die Personensorge zustand.¹²⁴ Mit dem im Sommer 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetz wurde die gesetzliche Amtspflegschaft zugunsten einer Beistandschaft aufgehoben. Der Beistand vertritt nun – analog zum Pfleger – im Auftrag der Mutter die Ansprüche des Kindes gegen den Vater, etwa bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Anders als zuvor wird nun kein Unterschied mehr gemacht, ob das Kind ehelich geboren wurde oder nicht. Der Beistand unterstützt die Interessen des Kindes auf Antrag der alleinsorgenden Seite oder (bei geteiltem Sorgerecht) der Seite, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Eine Beistandschaft kann also auch von Vätern in Anspruch genommen werden, um von der Kindsmutter Unterhalt einzufordern. G berichtet diesbezüglich aus ihrer Praxis:

„Wir bearbeiten halt Vormundschaften in der Regel also bestellte Vormundschaften, also wenn Eltern versagt haben in der [Erziehung], die gesetzlichen Vormundschaften, dann eher den Müttern in der Regel; auch bestellte Pflegschaften, wenn Eltern Teilbereiche des Sorgerechts entzogen wird und eben heute die Beistandschaften. Die gesetzliche Amtspflegschaft ist ja 1998 abgeschafft worden, ersetzt durch die freiwillige Beistandschaft. Alleinerziehende Elternteile können unsere Hilfe in Anspruch nehmen, machen es aber kaum.“ (G: 66-72)

Die Vormundschaftsstelle befasst sich also fast vollständig mit den Beistandschaften, obwohl nur wenige Eltern dieses Angebot überhaupt wahrnehmen, wie G meint.

Im Interview fragte ich, wie eine Mutter einen Beistand bekommt. G erklärte es folgendermaßen:

G: Na ja, das steht im Gesetz, sie muss einen schriftlichen Antrag stellen. Sie ruft in der Regel an und möchte dann was. Wann ist Sprechstunde, wann kann ich kommen, was muss ich mitbringen? Das ist das Vorgespräch. Dann kommt sie. Wir haben in unserem Bereich noch immer eine Buchstabenanzuordnung. (...) Weil wir machen ja keine Familienarbeit mit den Kindern, wir machen eine Rechtsvertretung (--). (...) Die gehen dann in ihre Arbeitsgruppe, die nach dem Namen des Kindes zuständig sind. Und dann tragen die ihr Anliegen vor, das wird schriftlich aufgenommen. Entweder, die beschränken sich darauf, dass wir für einen bestimmten Zeitraum, für die Erledigung einer bestimmten Aufgabe beraten und unterstützen, das sieht das Gesetz ja auch vor: Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen. Oder sie sagen: nee, nee, macht Ihr mal für mich, ich will da gar nichts mit zu tun haben. (...)

DS: Das heißt, Sie treten tatsächlich nur für die erziehungsberechtigte Seite ein?

G: So kann man den Begriff, wie ihn der Normalbürger versteht, verwenden. Es war ja nach dem neuen Kindschaftsrecht zunächst nur für den wirklich alleinsorgeberechtigten Elternteil ursprünglich. Das hat man aber ... geändert im vergangenen Jahr, sodass nunmehr auch, wenn beide Eltern die gemeinsame Sorge haben, was ist ja auch inzwischen das Grundprinzip unseres Rechtsstaates ist, also insbesondere bei Ehescheidungen sollen ja die Sorge nicht auf einen Elternteil übertragen werden, sondern bei beiden Eltern belassen werden. Damit sie ihrer Elternverantwortung besser sich bewusst sind. Also [das hat] man geändert, dass auch bei gemeinsamer Sorge, der Elternteil bei dem das Kind tatsächlich lebt, der das Kind in Obhut hat, der schöne Rechtsbegriff *Obhut hat*. Das führt zu neuen Problemen, anderen Problemen. Das ist nicht mehr ganz so eindeutig, ist aber doch häufig so, dass die Kinder ihren Aufenthaltsort zwischen den Eltern wechseln. Drei Tage bei der Mutter vier Tage beim Vater oder umgekehrt. Das heißt wir haben jetzt sehr viel mehr mit den individuellen Streitigkeiten zwischen den Eltern zu tun, wer denn die Obhut hat. Das ist schon eine wichtige Geschichte hier. (G: 75-106)

¹²⁴ vgl. § 1711 BGB alt

Die Zuständigkeit innerhalb der Vormundschaftsstelle richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Kindes. G findet dieses System gerechtfertigt, da sie lediglich eine Rechtsvertretung für das Kind seien, und sie nicht mit den Kindern arbeiteten, wie etwa die sozialpädagogischen Dienste. Daher ist es ihrer Meinung nach irrelevant, wer die Vertretung des Kindes übernimmt. Die MitarbeiterInnen, in der übergroßen Mehrzahl sind es Frauen¹²⁵, vertreten zwar die Interessen des Kindes, sie brauchen das Kind dafür aber nicht zu kennen. Der Beistand erledigt dann im Auftrag der Mutter „bestimmte Aufgaben“, mit anderen Worten vertritt sie vor allem in Unterhaltsfragen. Der Beistand kann nur vom alleinsorgenden Elternteil in Anspruch genommen werden oder bei geteilter Sorge von dem Elternteil, bei dem das Kind in Obhut ist. Das Gesetz spricht diesbezüglich von den Vätern oder Müttern, die „tatsächlich sorgen“ (§ 18 SGB VIII). Dass es hierbei dann oft zu Unklarheiten kommt, macht G deutlich, wenn sie von Streitigkeiten zwischen den Eltern berichtet, weil sie bei einer Regelung von drei Tagen dort, vier Tage dort, nicht ohne weiteres entscheiden können, wo das Kind *tatsächlich* seinen Lebensmittelpunkt hat.

Rechtsberatung und Notariatsfunktion

Weiterhin schildert G ihren Eindruck, dass im Rest des Jugendamtes angenommen werde, die Vormundschaft halte sich für etwas besseres, für elitär.¹²⁶ Sie unterstreicht, dass sich die Arbeit der Vormundschaft tatsächlich gravierend von den anderen Bereichen des Jugendamts unterscheide. Sie arbeiten quasi notariell, mit starker Ausrichtung auf Recht und Gesetz und nicht oder kaum direkt mit den KlientInnen. Darum kann G auch keinen Sinn darin entdecken, wenn ihre Stelle mit den anderen Diensten regionalisiert würde. Regionalisieren bedeutet in dem Fall, dass an zentralen Punkten in der Stadt, ähnlich den Bürgerbüros der Rathäuser, alle Jugendamtsstellen zusammengefasst würden, zu denen die Klienten hinkommen könnten. Diese Art der Bürgerfreundlichkeit mache für die Vormundschaft, also bei den rein rechtlichen Fragen, bei ihren notariellen Funktionen (gemäß § 59 SGB VIII) oder bei Beistandschaften keinen Sinn, wie G findet.¹²⁷

In ihren Augen sei es einerlei, *wo* sie sich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen einsetzen. Die Stelle müsse nicht in der Nähe der Herkunftsfamilie, der Kinder, der getrennten Mütter oder der geschiedenen Väter sein. G macht auch deutlich warum sie das so sieht: Die Betroffenen kommen in der Regel nur einmal, um den Antrag auf Unterstützung zu stellen. Dabei werden sie zu ihren rechtlichen Möglichkeiten beraten und der Rest des Verfahrens läuft dann schriftlich oder telefonisch. Insofern braucht die Vormundschaft, die ausschließlich Verwaltungsakte vollzieht, nicht in der Nähe zu sein. Zudem wirft G die Frage auf, in wessen Nähe die Stelle überhaupt gerechterweise sein sollte - beim Kind, bei der Mutter, im Falle von Unterbringung der Kinder in Pflegefa-

¹²⁵ G schätzt: „90 Prozent Frauen 10 Prozent Männer. Eher noch weniger.“ (310)

¹²⁶ vgl. G: 715-720

¹²⁷ vgl. G: 788-818

milien, bei der Herkunfts- oder der Pflegefamilie?¹²⁸ Da sie darauf keine plausible Antwort sieht, könne alles so bleiben wie bisher.

Qua Gesetz: Parteiisch fürs Kind und darum gegen die Väter

Die Vormundschaft arbeitet in allen Fällen im Interesse des Kindes. G weiß jedoch nicht genau, wie das Interesse des Kindes definiert werden kann, wenn es um Geld geht. Ist es in jedem Fall im Interesse des Kindes, wenn es von der unterhaltspflichtigen Seite viel Geld bekommt? Oder sollte es vielmehr darum gehen, zu schauen, dass den Unterhaltspflichtigen so viel bleibt, dass sie auch bereitwillig zahlen und nicht nur erzwungenermaßen? G hält in Bezug auf die Perspektive der unterhaltsverpflichteten Väter fest:

G: (...) Parteiisch sind wir immer. Das ist ja gar keine Frage, die Partei der Kinder. Also auf Seiten der Kinder und der Elternteil, der die Kinder bei sich hat, da sind Kraft Gesetzes parteilich. Wir sind nicht neutral. Das ist unser Auftrag. Das ist mir bisher eigentlich auch in den meisten Fällen gelungen, da wieder ein bisschen Ruhe reinzubringen. Klar zu machen, dass das überhaupt nichts damit zu tun hat, dass wir parteilich sind, jeder Anwalt würde denen das gleiche sagen (---) Wir sind wirklich Repräsentant des Kindes. Sie können davon ausgehen, dass Väter natürlich der Meinung sind, sie können mit uns nicht reden. (G: 849-856)

In diesem Zitat wird deutlich, dass G die Ansicht vertritt, dass sie nur das Recht vertrete. Das Recht gebe dieses und jenes vor und daran habe sie sich zu halten und daran halten sie und ihre KollegInnen sich auch. Als Verwaltung treffen nicht sie die Entscheidungen. Sie haben sich nur danach zu richten. Sie führen die familienrechtlichen Entscheidungen lediglich aus.¹²⁹ Folgerichtig erläutert sie, dass sie sich als Vormundschaftsbeschäftigte strafbar machen, würden sie auch die unterhaltspflichtige Seite, also in der Regel die Väter, (rechtlich) beraten.¹³⁰ Die rechtlichen Formalien scheinen den VerwaltungsbeamtInnen derart klar und selbstverständlich, dass sie nur wenig Verständnis dafür haben, wenn in Paragraphen-Deutsch verfasste Briefe, die z.B. über die Erhöhung der Unterhaltspflicht unterrichten, wütende Reaktionen hervorrufen. G berichtet von Erlebnissen mit Männern:

„Also manche reagieren ja ziemlich aggressiv, wenn es dann bei den Urkunden zu der wirklich sogenannten Belehrung kommt. Der Notar, wir haben ein Notariatsfunktion, der Notar muss ja demjenigen, der das anerkennen will, über die Rechtslage belehren. Ich kann mich gut erinnern, dass ich alleine dieses Wort in den Mund nahm, bei der Vaterschaftsanerkennung oder Unterhaltsanerkennung, und sagte: „Ich muss Sie jetzt über Ihre Rechte und Pflichten belehren,“ dass mancher aufgesprungen ist: „Ich lass mich doch hier nicht von Ihnen belehren, was bilden Sie sich ein, wer Sie sind!“ Das ist schwierig.“ (G: 559-565)

Es wird am juristischen Vokabular festgehalten. G räumt zwar ein, dass das manchmal schwierig sei, wenn jemand z.B. ‚belehrt‘ werden müsse. Grundsätzlich sieht sie aber keinen Änderungsbedarf. Sie beruft sich darauf, dass sie auf Grundlage bestimmter Gesetze arbeiten, und somit scheinen gewisse Begrifflichkeiten in ihren Augen schlicht unvermeidlich. Meiner Meinung nach wird hier eine Wirklichkeit geschaffen, die in dieser Form nicht notwendig wäre. Wenn die Erfahrung lehrt, dass Männer sich ungern

¹²⁸ vgl. G: 793-842

¹²⁹ vgl. G: 859-862

¹³⁰ vgl. G: 156-162

beraten lassen und Schwierigkeiten mit zum Teil bevormundend wirkenden juristischen Formulierungen haben, dann könnte der Sprachcode verändert werden, obwohl das gleiche vermittelt werden würde. Da das nicht geschieht kommt es zu dem, was die VäterberaterInnen einstimmig berichten.

Väter und das Jugendamt – Einstellungen und Erfahrungen

Unterstützung für unterhaltspflichtige Väter vom Jugendamt

Die Väter haben den Eindruck, dass ihnen beim Jugendamt mit einer zumindest latenten Vorwurfshaltung begegnet wird. A fasst die subjektive Einschätzung der Väter von dieser zusammen mit: „man nimmt mir übel, man, man misstraut mir, man unterstellt mir Boshaftigkeit“¹³¹ Demnach reagieren die MitarbeiterInnen des Jugendamts, genauer müsste es heißen: der Vormundschaftsstelle, auf Fragen von Vätern, die ihre Unterhaltspflicht betreffen, wie folgt:

„„Wir dürfen nicht.“ Die waren überzeugt davon, dass sie gegen ihre eigenen Vorschriften verstoßen, wenn sie denen irgendwas sagen. Mit dem Hintergrund: Jeder Unterhaltsverpflichtete, der fragt, wie viel er zahlen muss, will eigentlich wissen, wie er möglichst wenig zahlen kann. Das ist schon so eine grundsätzliche Unterstellung, die sicher auf einen großen Teil der Leute zutrifft. Die aber als Haltung ihnen gegenüber schon mal ... bedenklich ist. So die Unschuldsumutung sozusagen, dass man davon ausgeht: „Sie wollen doch für Ihre Kinder das Allerbeste“ und so. Wenn man die nicht an den Tag legt, sondern gleich sagt: „Aha! Schurke! Glaubst du, ich helf’ dir beim Bescheißen?“ das ist einfach ’ne schlechte Basis.“ (A: 63-71)

Diesen harsch formulierten Eindruck unterstreichen alle VäterberaterInnen.¹³² So schildert bspw. C, dass Väter bei Erfahrungen mit dem Jugendamt zu 80 bis 90 Prozent berichten:

„Wissen Sie, wenn ich mit dem Jugendamt spreche, die sind zu 100 bis 150 Prozent auf der Seite der Frau. Und die wollen ... das Problem eben normalerweise in der Art und Weise lösen: weg mit dem Vater. Der soll gar nichts mehr mit den Kindern zu tun haben. Der soll allenfalls zahlen, ja, aber was Beziehungen, Gestaltung und Recht angeht: Weg mit Ihm!“ (C: 185-190)

Diese negativen Erfahrungen werden offensichtlich von allen, die Väter beraten gemacht. Denn selbst in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Jugendamtes heißt es, dass Väter zu ihnen kommen, die von überaus schlechten Erfahrungen mit anderen Jugendamtsstellen berichten.¹³³ Aber die VäterberaterInnen stellen auch einhellig fest, dass es sehr davon abhängt, an wen man beim Amt gerate. Und doch erhärtet auch G den negativen Eindruck der VäterberaterInnen: Sie meint, nicht gleichzeitig die Interessen des unterhaltsberechtigten Kindes und des unterhaltspflichtigen Vater vertreten zu dürfen, weil Paragraph 18 Absatz 2 SGB VIII explizit festlegt, dass nur Mütter ein Anspruch auf Beratung haben. Das stimmt dem Wortlaut nach, denn darin steht:

„Der Mutter, der die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2¹³⁴ des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615¹³⁵ des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

¹³¹ vgl. A: 41-48

¹³² vgl. D: 185-187; E: 69-72

¹³³ vgl. I: 121-122

¹³⁴ Alleinsorge der Mutter bei nichtverheirateten Müttern.

Der Begriff Beratung wird hierbei sehr eng gefasst. Es geht ausschließlich um konkrete Rechtsberatung zur Unterstützung bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen den Vater. In dem Paragraphen wird aber auch bestimmt, dass der tatsächlich sorgende Elternteil (also hier die Mutter) bei der Ausübung der Personensorge unterstützt werden soll. Mir stellt sich die Frage, warum das nicht bedeuten kann, den Vater dahingehend zu beraten, dass er der Mutter Aufgaben der Personensorge abzunehmen hat, wodurch es den Müttern erleichtert würde, das Kind zu versorgen. Diese Perspektive wird nicht eingenommen, weil die Beratung gemäß Paragraph 18 Absatz 2 in seiner Auslegung scharf vom Beratungsauftrag in Paragraph 17 Absatz 1 Punkt 3 (SGB VIII) getrennt wird. Darin wird die Jugendhilfe nämlich verpflichtet,

„im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.“

Der Vater könne, so aus Sicht der Vormundschaft, nicht gleichermaßen „beraten“ werden, weil ansonsten genauso seine Interessen zu berücksichtigen wären, wie die des Kindes respektive der das Kind vertretenden Mutter. In dieser Schlussfolgerung werden die Interessen der Väter a priori als denen des Kindes entgegengesetzt unterstellt. Der Väterberater B spitzt die Unterstellung wie folgt zu:

„... und jetzt enggefasst, hat das Kind'n Interesse an Geld ... an viel Geld, und der andere Elternteil hat streng-, enggefasst Interesse an wenig Geld, weil er halt sparen will. So, insofern könnte man auch sagen, er [der Beistand] kann nicht gleichzeitig parteilich das Kind vertreten und dennoch dem Vater noch Tipps geben.

Er führt weiter aus, was er von dieser Position hält:

Aber ich seh das ... als Quatsch an. Weil ... ich kann ja immer noch als Beistand die harte Linie fahren, kann sagen: „Ick hab jetzt mit ihm gesprochen im Guten und dit ging nich. Und der hat hier versucht zu tricksen,“ ne. Anstatt den Vater zu gewinnen dazu und dass der dann eben motiviert ist und [nicht] dauernd, dauernd Tricks macht oder keine Motivation mehr hat zu arbeiten oder zumindest nicht mehr so viel zu arbeiten. Also da würde ich schon sagen, dass der Beistand Leute, auch den Vater beraten, der soll denen doch nicht verraten die Tricks, sag ich mal so.“ (B: 166-177)

B erläutert, wie er sich die Beratung der unterhaltspflichtigen Väter vorstellt. Es sollen den Vätern keine Tricks verraten werden, wie sie um ihre Pflichten herumkommen können. Vielmehr sollte den Vätern klar gemacht werden, dass sie für ihr Kind zahlen und nicht für die Mütter, mit der sie nach der Trennung im Konflikt stehen.

Es wäre sinnvoll, würden beim Jugendamt diese Spannungen abgemildert. Stattdessen wird den Vätern gegenüber die Position vertreten: Nach Paragraph 18, achtem Sozialgesetzbuch sind wir ausschließlich für die Mütter zuständig; wenden Sie sich bei Fragen an einen Anwalt.¹³⁶ Dadurch werden Fronten eher verhärtet. Der Vater bekommt den Eindruck, dass die Mutter eine starke, mächtige und kostenlose öffentliche Unterstützung bekommt, während er allein auf kostenpflichtige Anwälte angewiesen ist. Dabei haben Väter oft nur einen Klärungsbedarf, weil sie nicht verstehen, wieso sie jetzt wieder mehr bezahlen sollen oder warum sie zigmal ihre finanziellen Verhältnisse darlegen

¹³⁵ Unterhaltsansprüche von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt - also nicht fürs Kind.

¹³⁶ vgl. D: 188-197

müssen, obwohl sich doch nichts verändert hat. Sie empfinden dies als Schikane. Sie haben den Eindruck, dass die Mütter mit ihnen Spielchen spielen und die Jugendämter daran mitwirken. Es mangelt im Jugendamt an Transparenz und am Willen (und vielleicht auch der Fähigkeit), zu erläutern warum dieses oder jenes zum einen rechtens und zum anderen für das Wohl des Kindes notwendig ist.

Die Düsseldorfer Tabelle – jeder kennt sie, keiner versteht sie

In fast allen Interviews kam die Düsseldorfer Tabelle zur Sprache. Anhand der Tabelle lässt sich bestimmen, wie viel Unterhalt dem Kind zu gewähren ist. Dafür wird im Wesentlichen das momentane Nettoeinkommen dem Alter des Kindes gegenübergestellt. Heraus kommt ein Richtwert, der eine grobe Schätzung zulässt, wie viel Unterhalt schließlich zu zahlen sein wird (Stand 1.1.2001):

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen						
	Altersstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)				Vomhundertsatz	Bedarfskontrollbetrag
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
Alle Beträge in EURO						
bis 1.300	188	228	269	311	100	730/840
1.300-1.500	202	244	288	333	107	900
1.500-1.700	215	260	307	355	114	950
1.700-1.900	228	276	326	377	121	1.000
1.900-2.100	241	292	345	399	128	1.050
2.100-2.300	254	308	364	420	135	1.100
2.300-2.500	267	324	382	442	142	1.150
2.500-2.800	282	342	404	467	150	1.200
2.800-3.200	301	365	431	498	160	1.300
3.200-3.600	320	388	458	529	170	1.400
3.600-4.000	339	411	485	560	180	1.500
4.000-4.400	358	434	512	591	190	1.600
4.400-4.800	376	456	538	622	200	1.700
über 4.800	nach den Umständen des Falles					

Diese Tabelle ist fast allen Betroffenen wenigstens dem Namen nach bekannt. Sie ist aber kein Gesetz, sondern nur eine Richtlinie. Die Folge davon ist, dass viele nicht verstehen, wie es zu mitunter gravierenden Abweichungen bei der tatsächlich festgelegten Unterhaltssumme kommt. Die Position der Vormundschaft formuliert G:

„Auch die Düsseldorfer Tabelle ist ja inzwischen Allgemeinwissen. Fast schon zu sehr, sag ich manchmal. Denn so sehr, dass die Menschen denken, das ist Gesetz. Dabei ist diese Düsseldorfer Tabelle nur ein Hilfsmittel, so wie der Mietspiegel oder sonst irgendwas, wo man sich dran orientieren kann. Wo man auf der guten Seite ist, wenn man anhand dieser Tabelle etwas durchsetzen will, aber es ist aber kein Gesetz. Das Problem dabei ist, dass die Tabelle häufig für sich allein gelesen wird, ohne die vier Seiten Anmerkungen, die dazu gehören und ohne die Richtlinien der Oberlandesgerichte, die auch noch dazu gehören würden. Und deshalb der normale Bürger mit dem Interpretieren der Tabellen überfordert ist.“ (G: 215-223)

Dass die Betroffenen mit der Interpretation der Tabelle häufig überfordert sind, sehen auch die VätervertreterInnen so. Aus diesem Grund ist B der Ansicht, dass den Vätern die Tabelle anhand ihrer eigenen Einkommensverhältnisse erklärt werden sollte. Dabei müsste ihnen selbstverständlich auch erläutert werden, dass das Amt ihnen keinen ein-

deutigen Zahlbetrag ausrechnen kann, der sich letztlich erst nach Prüfung aller vermögenswirksamen Eventualitäten für sie ergibt.¹³⁷ Das Gegenteil scheint jedoch der Fall zu sein. Die Skepsis von G, dass die Tabelle „fast schon zu sehr“ Allgemeinwissen sei, scheint die vorherrschende Auffassung in den Vormundschaftsstellen. Die Erfahrungen der Väter hinsichtlich der Düsseldorfer Tabelle werden bei den Väterberatungen so zusammengefasst:

„Das haben dann viele Mitarbeiterinnen [beim Amt] dann hier so klammheimlich ihnen zugeschoben, so: „Ich geb Ihnen das mal, aber dürfte’s eigentlich nicht.“ D: 190-199

Dabei ist diese Tabelle in jeder Bibliothek, in zahllosen Scheidungsratgebern, in Rechtspublikationen und nicht zuletzt im Internet öffentlich zugänglich. Und doch wird von den MitarbeiterInnen beim Amt angenommen (oder so getan), sie dürften den Vätern nicht einmal diese Tabelle geben. In Telefongesprächen während meiner Vorstudie sagte man mir, dass man den Vätern durchaus eine Kopie davon geben würde.

Es ist also nicht üblich, dass bei Anfragen diese Tabelle als Informationsmaterial herausgegeben wird, denn es muss erst eine Kopie davon gemacht werden. Überhaupt hat es den Anschein, dass es kein Informationsmaterial für die unterhaltspflichtige Seite gibt. Vielmehr macht es den Eindruck, als würden solche allgemeinen Auskünfte als Beratung nach Paragraph 18 KJHG begriffen und infolgedessen bereits als rechtswidrig verstanden oder zumindest befürchtet. Denn rechtliche Hinweise dürfen, so die Auffassung bei der Vormundschaft, nur den Müttern gegeben werden oder zu Teilen alleinsorgenden Vätern. Es erhärtet sich der Eindruck, dass Vätern tatsächlich unterstellt wird, sie würden generell alles gegen die Interessen des Kindes unternehmen. Anderenfalls dürfte es kein Problem sein, den Vätern Hinweise auf die allgemein zugänglichen Informationen zu geben und ihnen diese zu erläutern.

Aber selbst wenn den Vätern auseinandergesetzt würde, wie viel sie voraussichtlich zu zahlen hätten, wäre die Ungewissheit darüber, wie viel es denn endgültig sein würde und wie sich das in Zukunft entwickeln dürfte, für viele Väter kaum zu ertragen.¹³⁸ Sie wollen es unmittelbar ganz genau wissen und finden es ungerecht, dass sie womöglich erst vor Gericht ziehen müssen, um Klarheit über das zu Leistende zu bekommen. Aber vor Gericht bekommen sie auch höchstens Klarheit, denn Gerechtigkeit, in ihrem Verständnis, ist nicht die notwendige Folge.¹³⁹

Väter werden alleingelassen, weggeschickt und nicht ernst genommen

Die Väter fühlen sich angesichts all dessen ziemlich alleingelassen. Sie sind wütend, dass das Amt auf Seiten der Mütter steht und ihnen nicht einmal Informationen gibt. Wenn zudem beim Jugendamt nur schroff darauf verwiesen wird, dass man für Väter nicht zuständig sei, wie es mir selbst bei telefonischen Anfragen im Rahmen meiner

¹³⁷ vgl. B: 178-197

¹³⁸ vgl. A: 217-221

¹³⁹ vgl. E: 259-262

Untersuchung passiert ist, dann kann man sich leicht vorstellen, dass es häufig dazu kommt, was B beschreibt:

„Die Väter sind ja häufig sehr im Brasst. Und jetzt treffen also ... unter Umständen zwei genervte Fronten aufeinander. Die Jugendamtsleute da, die ohnehin schon genervt sind. Nicht alle[...] (...) Jetzt gibt ja, dieses Phänomen aus, das man aus der Psychoanalyse mit Übertragung-Gegenübertragung nennt. Der Vater kommt also wie eine Furie da rein, Furie ist da jetzt der falsche Begriff, aber wie so'n Berserker oder wie auch immer, hat so'n (--): „Ich spreng jetzt hier den ganzen Laden in die Luft.“ Und diese Wucht spürt ja der Beamte da und schon ist die Abwehr darauf, ne. Und da ist die Aufgabe des guten Beraters nen guten Rapport herzustellen, ne, sodass, - ich hab hier manchmal aggressive Klienten und manchmal schaff ich's inner Stunde, dass die irgendwie erleichtert hier losgehen, ne. So, also obwohl ich hier'ne neutrale oder sogar väterorientiert bin hab ich manchmal ganz schöne Energie hier im Raum. Da kann man sich ja vorstellen, was da im Jugendamt, die als Feind per se, sozusagen, bekannt sind, bei manchen Vätern so abläuft, ne. So der eine Vater hier, der neulich da war, ... der erzählt mir da ... : „Wenn hier nicht sofort was passiert, dann gibt's hier ne Katastrophe!“ [lacht] Was der auch immer gemeint haben mag, ja. Aber in der Fantasie, so wie er hier die Stimmung auch verteilt hat, hätt ich gedacht, der richtet'n Blutbad an, ne. Zumindest inner Fantasie und dann siehste schon die Sachbearbeiter, wie sie alle Türen verbarrikadieren.“ (B: 199-218)

Wenn nun die Situation zwischen Vater und Mutter sehr strittig ist, weil der Vater nicht so zahlt, wie es seine Pflicht wäre, aber er auf der anderen Seite auch nicht den Umgang mit dem Kind bekommt, wie es ihm zustünde. Dann wird der Streit oftmals über das Geld ausgefochten. Die VäterberaterInnen finden, in diesem Fall sei es die Aufgabe des Jugendamtes, zwischen den beiden Eltern zu vermitteln. Die Erfahrungen der Väter, wie sie A beschreibt, konterkarieren diesen Wunsch jedoch. Vielmehr sei es so, dass:

„...der Konflikt zwischen ihm und ihr verstärkt wird. Die Frauen kriegen keine Anregung, den Männern entgegenzukommen. Sondern: „Jawoll, lass dir nichts gefallen!“ ist so das Bild, ne – das Negativbild. Und den Männern wird gesagt: „Mit dir Lump reden wir gar nicht; wir wissen ja, du bist derjenige, der schuld ist.“ (A: 261-265)

Das Jugendamt wird gewissermaßen zur Strafinstanz. Mütter, die kein Geld für das Kind vom Vater überwiesen bekommen, wenden sich ans Jugendamt. Das soll Druck auf den Vater ausüben.¹⁴⁰ Diesem Eindruck widersprechen die MitarbeiterInnen der Jugendämter. G bspw. findet, dass die Mitarbeiterinnen in der Vormundschaft durchaus zwischen den Eltern vermitteln. Dabei stehen sie jedoch, gemäß der bürokratischen Regelung, vor allem auf der Seite der Mütter. Ihnen erklären sie jedoch, dass sie ihre Forderungen realistisch zu stellen hätten. Das bedeutet aber auch, dass sie beim Feststellen eines Unterhaltstitels erst einmal einen Maximalbetrag zu fordern hätten. In der Praxis wird offenkundig davon ausgegangen, dass auf beiden Seiten versucht wird, das für sich günstigste herauszuschlagen. Damit die Forderung der Mutter auch im Zweifelsfall vor Gericht Bestand hat, werden Maximalforderungen aufgestellt. Diese Forderung bekommt der Vater zur Kenntnisnahme und zur Unterschrift vorgelegt. Dass dieser damit vor den Kopf gestoßen wird, insbesondere wenn er sich bis dahin relativ gut mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin verstanden hat, weil die nun für ihn unerwartet und unerklärlich den Maximalsatz fordert, scheint mir leicht vorstellbar.

¹⁴⁰ vgl. B: 315-324

Mit anderen Worten die Logik des Beistands ist zwar nachvollziehbar, aber sie unterminiert ein wohlwollendes, einvernehmliches Übereinkommen zwischen den Eltern. Es wird die Unterstellung (re)konstruiert, dass der Vater alles tun wird, um seinen Vorteil durchzusetzen, den Unterhaltstitel anzufechten oder sich sonst wie aus seiner Verantwortung zu stehlen. Darum muss juristisch einwandfrei formuliert und zugunsten des Kindes das Maximum gefordert werden. Interessanterweise ist G völlig klar, dass es bei Streitigkeiten der Eltern nicht ernstlich um den Kindesunterhalt geht. Sie fasst das und ihre Rolle dabei wie folgt zusammen:

„Sondern man streitet sich, weil man sich nicht grün ist. Ich denke schon, dass wir da ziemlich viel auffangen zwischen den Parteien. Und dass wir da eine ganze Menge Sozialarbeit leisten, ohne Sozialarbeiter zu sein.“ (G: 353-356)

Wenn also den Beiständen bekannt ist, dass über den Unterhalt die Trennungsverletzungen zurückgezahlt werden sollen, warum versuchen sie dann nicht, den zum Unterhalt zu verpflichtenden auseinander zu setzen, wieso sie ihre Forderungen so und nicht anders formulieren? Sie leisten Sozialarbeit, sagt G, obwohl sie in einer Verwaltungsstelle beschäftigt sind. Im krassen Gegensatz dazu wird die tatsächliche Praxis der Ämter von den Vätern beschrieben. Bei gemeinsamen Gesprächen beider Elternteile und MitarbeiterInnen des Amtes, bspw. bei der Beurkundung geteilten Sorgerechts, wird einfach nicht mit den Männern gesprochen.¹⁴¹ Allein die Frauen werden angesprochen, auch wenn der Mann auf einem Stuhl daneben sitzt. Es ist dazu kein Widerspruch, dass G die Beratungsgespräche mit Frauen trotzdem durchaus kritisch beschreibt.

„Die [Mütter] haben auch manchmal absolut überzogene Vorstellungen: Der fährt einen Mercedes. Wenn man dann nachfragt: na, was denn für einen? - Ja, Modell 82. Ja toll! Bitte, wenn er den jetzt verkauft, was kriegt er denn dafür? Also ich denke immer so, dass es ist wichtig, dass die Mitarbeiter mit beiden Beinen im Leben stehen.“ (G: 697-701)

Die Frauen werden auf alles mögliche hingewiesen, auch mitunter sehr kritisch. Die Väter bleiben hingegen quasi unsichtbar in der Praxis des Amtes, sie tauchen in der Logik der Verwaltung überhaupt nicht auf. Als Person ist der Vater nur dann vorhanden, wenn er irgendetwas säumig wird, wenn er also tut, was er nicht tun soll. Der Vater existiert in der Logik der Vormundschaft nur als Negativum: Er hat einer Pflicht nachzukommen, von ihm muss der vorgeschossene Unterhalt eingeklagt werden, vor ihm muss beschützt werden usw..

Für oder gegen die Väter – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter

G fordert von ihren MitarbeiterInnen, dass sie „mit beiden Beinen im Leben stehen“ sollen. Sie meint damit, dass sie sich über die Welt informieren müssen, in der ihre Klientel lebt. Sie sollen Zeitung lesen, die Nachrichten verfolgen, sollen über wirtschaftliche Notlagen gut informiert sein etc..¹⁴² Denn nur dann können sie angemessen

¹⁴¹ vgl. E: 72-76

¹⁴² vgl. G: 701-708

auf die reale Situation eingehen. Dabei vertritt sie die Ansicht, dass das die Mitarbeiterinnen eher tun, als die Mitarbeiter:

„Während Männer – vielleicht heute nicht mehr so extrem, weil sich ja Männer auch inzwischen verändert haben, ja, Gott sei Dank, ja. Aber Früher war es mit Sicherheit so, dass Männer gesagt haben: „Das steht so in der Tabelle, das hast du zu zahlen und wie du das machst, sieh zu. So ist die Rechtslage eben. Punkt. Basta.“ Während Frauen, denke ich, schon immer eher geguckt haben: Geht das? Geht das zu realisieren? Was habe ich von einem Papier, wo drauf steht, 300 € Unterhalt zu zahlen, und ich weiß genau, der kann das nicht?“ (G: 329-339)

Eigene Trennungserfahrungen prägen das Vaterbild der Mitarbeiterinnen

Die Väterberaterinnen gehen dem entgegengesetzt davon, dass viele der Mitarbeiterinnen beim Amt eigene, mitunter schwierige Trennungserfahrungen gemacht haben. In deren Folge es geradezu logisch erscheine, dass sie sich in die Situation der Mütter besser hinein fühlen können und sich tendenziell auf ihre Seite stellen.¹⁴³

Den Vätern wird aus dieser eigenen Erfahrung heraus generell unterstellt, dass sie, wenn überhaupt, dann nur „Sonnenscheinväter“ sein wollen. D.h. den Vätern wird unterstellt, sie würden das Kind während der gemeinsam verbrachten Zeit nur verwöhnen. Am ganzen Leben, an den Strapazen der Erziehung, am Ärger im Kindergarten oder in der Schule beteiligten sie sich nicht. E betont, dass dieser Eindruck von den Müttern durchaus eine gewisse Berechtigung habe. Es dürfe aber nicht übersehen werden, dass ein Vater die wenige Zeit, die ihm mit seinem Kind bleibt, kaum mit strenger Regulierung verbringen wollen wird. Darüber hinaus sei es so, dass sowohl Kind als auch Vater darüber unzufrieden sind, dass sie lediglich eine solch oberflächliche Beziehung zueinander haben können.¹⁴⁴

Diese differenzierte Sicht wird jedoch, so der Eindruck der Väterberaterinnen, von den eigenen Erfahrungen überdeckt. Womöglich leitet sich daraus die von den Vätern beschriebene Haltung beim Jugendamt her, die sich E zufolge zusammenfassen ließe mit: Die Last den Müttern, die Lust den Vätern? Ohne uns.

Aus diesem Grund fordert E, dass die MitarbeiterInnen des Jugendamtes bei Fortbildungen in die Selbstreflexion gehen müssten. Eigene Vorstellungen und Ideale, eigene Erfahrungen und Handlungsmuster sollten seiner Meinung nach aufgezeigt werden. Davon erhofft er sich, dass die strikten Position gegenüber den Vätern aufgeweicht würden.

Bei alledem sollte auch nicht übersehen werden, worauf A hinweist. Demnach sei über Jahrzehnte beim Amt klar gewesen, dass es die Frauen seien, die Unterstützung bräuchten. Die Veränderung dieses Bewusstseins, dahingehend dass Väter für die Kinder genauso wichtig sind, wie es die Mütter sind, wird noch einige Zeit brauchen – sowohl bei den MitarbeiterInnen des Jugendamts, als auch bei den Vätern selbst.¹⁴⁵

¹⁴³ vgl. E: 82-86; 357-363

¹⁴⁴ vgl. E: 135-156

¹⁴⁵ vgl. A: 304-315;

Undurchschaubare Zuständigkeiten entmutigen die Väter

Wenn Väter sich mit ihren Anliegen ans Jugendamt wenden, dann werden sie dort wahrscheinlich zunächst anrufen. In der Regel wird man dann beim Bezirksamt anrufen und sich danach durchfragen. Zumindest habe ich es zur Anbahnung meiner Interviews so gemacht. Daneben suchte ich auch im Internet nach Informationen und musste feststellen, dass die vorhandenen Seiten der Jugendämter (so sie denn überhaupt welche hatten) unübersichtlich waren und wenig strukturelle Informationen hergaben. So werden weder die Zuständigkeiten der verschiedenen Fachbereiche erläutert noch die Angebote der einzelnen Stellen ausgeführt.

Bei einem Anruf beim Amt wird man ziemlich schnell gefragt, um was es denn eigentlich gehe. Wenn der Vater dabei das Wort Unterhalt erwähnt, wird er unmittelbar an die Vormundschaft weitergestellt. Dort wird ihm, wie ausgeführt, mit großer Wahrscheinlichkeit mitgeteilt, dass man für ihn nichts tun könne, da Väter grundsätzlich nicht beraten würden.

Die Erfahrung der VäterberaterInnen ist, dass Männer sich von solchen Auskünften nachhaltig entmutigen lassen.¹⁴⁶ Sie kommen gar nicht auf den Gedanken, dass es noch eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle geben könnte, wo sie womöglich über ihre Konflikte mit der Mutter reden könnten, um zu einer besseren Regelung für den Umgang mit dem Kind zu kommen oder dergleichen. Die Väter werden auch als ungeschickt in der Darstellung ihrer Anliegen beschrieben. So berichtet E, dass die Väter häufig nicht klar machten, dass es ihnen um das Wohl des Kindes gehe. Häufig würden sie es so hinstellen, als gehe es um sie selbst, weil sie gekränkt seien, da die Mutter ihnen ungerechter Weise das Kind vorenthalte.¹⁴⁷ In so einem Fall kann das Jugendamt tatsächlich nichts machen, denn es geht nicht um das Wohl des Vaters. Das kann man vielleicht bedauern. Es ist aber nicht Aufgabe des Amtes, die seelischen Wunden der Väter zu heilen. Jedoch ist es die Aufgabe des Amtes, den Umgang von Vater und Kind zu fördern, weil dies, so die neuere Erkenntnis, dem Wohl des Kindes diene.

Es zeigt sich also, dass es einer gewissen Empathie für diese typischen Verhaltensweisen von Vätern bedürfte. Die VäterberaterInnen berichten aus ihrer Praxis, dass die Väter für gewöhnlich mit ganz sachlichen Anliegen z.B. mit Fragen zu Rechten und Pflichten an sie herantreten. Nach kurzer Zeit stellt sich aber heraus, dass sie zutiefst verunsichert sind und dass sie Hilfe und Unterstützung suchen. Häufig wissen sie aber nicht, wie sie das anstellen sollen. Darum kommen viele Väter häufig erst, „wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist“, wie es D formuliert, d.h. wenn ein Gerichtsverfahren bereits anhängig ist, wenn die Beziehung zur Mutter schon vollständig zerstört ist usw..¹⁴⁸ Nach schlechten Erfahrungen mit dem Jugendamt wenden sich einige Väter dann an die einschlägigen Beratungseinrichtungen für Väter und Männer. C berichtet,

¹⁴⁶ vgl. B: 343-350

¹⁴⁷ vgl. E: 125-133

¹⁴⁸ vgl. D: 338-366

dass bei ihnen Väter aus allen gesellschaftlichen Schichten nach Unterstützung, Ratschlägen und Hilfe suchen:

„Die wollen dann am liebsten jemanden haben, der sie an die Hand nimmt und mit ihnen zum Jugendamt oder sonst wohin geht ...“ (C: 237-239)

Die Väter haben keine Erfahrung mit Ämtern. Es kostet sie Überwindung, sich dort überhaupt hinzuwenden. Und wenn sie dann mitgeteilt bekommen, dass man für sie nichts tun könne, dann glauben sie das. Sie sind darüber womöglich wütend oder sie sind verunsichert, weil sie doch irgendwoher gehört hatten, dass es da Angebote für sie gebe. Mit dieser Wut und Enttäuschung bleiben die Väter auf sich allein gestellt. Aus diesem Grund wird den Anrufern beim „Verein für Männerfragen“¹⁴⁹ von vornherein erklärt, dass es zwei Arten der Beratung gibt – eine Rechtsberatung und eine psychosoziale Beratung. Dann können die Betroffenen entscheiden welches Angebot sie wahrnehmen möchten, ob eines oder sogar beides.¹⁵⁰

Das männliche Selbstverständnis als Hürde

Im Prozess der Unterhaltsverpflichtung wird dem Vater gewissermaßen vertraglich auferlegt zu zahlen. Seine Zahlungsfähigkeit wurde anhand einer lückenlosen Darstellung seiner finanziellen Lage berechnet, überprüft und festgelegt. Demzufolge wird davon ausgegangen, dass er dieser so ermittelten Pflicht nachkommen kann. Das Amt besteht im Namen des Kindes darauf. Kann er nicht zahlen oder tut er es zumindest nicht, so wird der Mutter als Stellvertreterin des Kindes ein Vorschuss gewährt. Dieser Vorschuss wird (theoretisch) vom Vater zurückgefordert.¹⁵¹ Der Vater hat seine Pflicht anzuerkennen. Mit seiner Unterschrift auf dem Unterhaltstitel tut er das endgültig. Diese Pflicht ist gesellschaftliche Norm. Ein Vater hat seine Familie zu versorgen. Er hat zu zahlen. In einem kulturhistorischen Abriss der Vaterschaft vertritt Dieter Lenzen die Ansicht, dass vom Vater ansonsten nichts erwartet wird. Seiner Meinung nach ist der Vater über die Jahrhunderte konzeptionell entleert worden. Am Ende blieb der Mann als Erzeuger und Alimente-Zahler. Lenzen fasst mit Bedauern zusammen:

„In viele Teilen der Gesellschaft scheinen die Funktionen des Vaters gegen Null zu gehen. Die verbliebene alimentatorische ist wohl diejenige, die am stabilsten ist.“¹⁵²

Vor nunmehr 15 Jahren schrieb der bekannte Männerforscher Walter Holstein ganz ähnlich wie Lenzen, dass „der Vater keine positive Identitätsfigur“ mehr sei, „und auch im Erziehungsprozess“ kaum mehr „eine Rolle“ spiele.¹⁵³ Der Vater wird den Kindern demnach fast vollständig durch die Mütter vermittelt, wie bereits erwähnt.

¹⁴⁹ geänderter Name

¹⁵⁰ vgl. C: 257-271

¹⁵¹ G erklärt, dass der Vorschuss häufig nicht zurückverlangt wird, weil zu viel mit der Auszahlung zu tun ist. (vgl. G: 279-299); vgl. auch E: 252-259

¹⁵² Dieter Lenzen, 2002: Transformationen des Vaters. Zur Geschichte des Vaterkonzepts in Europa, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), 2002b: Vater werden, Vater sein, Vater bleiben, S. 7-23, S. 21

¹⁵³ Walter Hollstein, 1991: Nicht Herrscher, aber kräftig, Reinbek bei Hamburg, S. 138

An dieser Stelle soll noch einmal auf das Konzept der *hegemonialen Männlichkeit* zurückverwiesen werden. Ein Mann ist diesem hegemonialen Selbstverständnis nach nicht hilflos, schwach und unsicher. Dies sind Eigenschaften, die als weibliche Attribute begriffen werden. Zum hegemonialen männlichen Selbstverständnis gehört die rigorose Abgrenzung von allem Weiblichen und damit auch diesen Eigenschaften. Die (weibliche) Mutter hat daher in den frühen Jahren, auch in einer intakten Familie, nahezu allein für die Kinder zu sorgen. Darin liegt Hollstein zufolge ein Problem begründet. Denn die Mütter sind in der paradoxen Lage, den Vater als männliches Vorbild vermitteln und ihn zugleich als das zu ihnen *andere* darstellen zu müssen. Die Kinder und vor allem die Söhne müssen sich demzufolge von ihrer Mutter als das geschlechtlich andere lösen und bleiben doch von ihr abhängig. Sie behaupten infolgedessen ihre Autonomie nur und bleiben in einer Symbiose verhaftet. Sie sollen unabhängig sein, wie es der unabhängige, „arbeitsabsente“ Vater zu sein scheint.¹⁵⁴ Wie der Psychologe Le Camus positiv meint, repräsentiert dieser abwesende Vater das Gesetz und die gesellschaftliche Ordnung.¹⁵⁵ Gemäß dieser nach wie vor Gültigkeit beanspruchenden väterlichen Rolle wird ein Vater erwarten, wenn er feststellt, dass er Hilfe braucht und sich darum Unterstützung sucht, dass dies gemäß klarer, strikter und objektiver Regeln zu funktionieren habe. Die bürgerliche Ideologie suggeriert, dass es solche quasi vertraglichen, eindeutigen Strukturen gebe, die ich nur zu kennen brauche und dann kann ich auch vertragsgemäß dieses oder jenes von der Gesellschaft und ihren Institutionen erwarten. Vor einigen Jahren war verstärkt davon die Rede, dass die Deutschen eine Art Verfassungspatriotismus hätten. Angenommen das träfe zu, dann wäre es nur konsequent, dass Väter sich auf ihre Rechte berufen, ja geradezu darauf beharren. So berichtet D von Vätern, die in die Beratungseinrichtung kommen und darauf bestehen: „Ja! – das deutsche Recht! Und man muss doch! Und das ist doch mein gutes Recht! Und es steht doch hier!“¹⁵⁶ Strukturell ganz ähnlich wird das, wie gezeigt, auch bei der Vormundschaftsstelle gesehen, wenn es dort heißt: Wir handeln nur streng nach den gesetzlichen Maßgaben. Hier steht die Laiensicht der Väter der professionellen Erfahrung der VerwaltungsbeamtenInnen gegenüber.

Wenn sich nun ein Vater auf den Weg begibt, um sich Hilfe und Unterstützung zu besorgen, so wird er sich informieren, was es überhaupt gibt. Er wird von den einschlägigen rechtlichen Regelungen erfahren. Darüber wird er sich informieren lassen wollen. D zufolge kennen viele Väter unzählige Paragraphen sogar auswendig. Sie weiß aber, dass ihnen das praktisch nichts nützt.¹⁵⁷ Die Väter entsprechen damit gewissermaßen gleichzeitig ihrer bürgerlichen Pflicht *und* dem hegemonialen männlichen Selbstbild. Sie kennen die rechtlichen Bestimmungen und interpretieren sie so, wie sie sie eben verstehen. Ihrer Ansicht nach handelt es sich um geradezu objektives Recht, also können sie

¹⁵⁴ vgl. Walter Hollstein, 1991: Nicht Herrscher, aber kräftig, S. 141-144

¹⁵⁵ vgl. Jean Le Camus, 2001: Väter, S. 9-23

¹⁵⁶ D: 361-362

¹⁵⁷ vgl. D: 361-364

es selbst verstehen. Gerade diese Haltung wird ihnen zum Vorwurf gemacht, wie am Beispiel der Düsseldorfer Tabelle durch G deutlich gemacht wurde: Die wissen schon beinahe zu viel.

Beim Jugendamt begegnete mir auch eine Haltung, die in diesem Zusammenhang prekär ist. Danach sei es in einem sozialschwächeren Bezirk gewissermaßen einfacher mit den KlientInnen, weil die „verwaltungsgläubiger“ seien, als in anderen Bezirken, wo aufgrund höherer Bildungsstandards „jedes Wort auf die Goldwaage“ gelegt werde.¹⁵⁸ Es gebe zwar keinen Unterschied in der Schwere der Konflikte zwischen den getrennten Eltern, aber den Jugendamtsstellen würde unterschiedlich begegnet. Es hat den Anschein, als hätten es die VerwaltungsbeamtInnen gerne, dass ihre Interpretationen, die schließlich auf langjähriger Erfahrung basieren, unhinterfragt hingenommen würden. Das unterstreicht meiner Meinung nach den Eindruck der VäterberaterInnen, dass die Menschen in ihren Bedürfnissen beim Amt zu wenig ernst genommen werden.¹⁵⁹ Sie werden als eine Klientel begriffen, die sich den Strukturen anzupassen habe. Sich selbst zu einem Fall zu machen, sich *angemessen* zu verhalten, wie es Kathy E. Ferguson beschreibt¹⁶⁰, scheint nach wie vor eine gängige Erwartungshaltung gegenüber den KlientInnen. Für den Vater bedeutet das, wie E es formuliert:

„Die unterstützen mich nicht, sondern die kontrollieren mich, ob ich auch ein zahlungsbereiter, williger Vater bin. Und alles andere interessiert die nicht.“ (E: 105-107)

Der Glaube an die rechtliche Eindeutigkeit und an die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Institution steht den hilfeschuchenden Vätern im Weg, denn sie müssten sich der bürokratischen, eingefahrenen Logik unterwerfen oder anders ausgedrückt: zu einem anerkekbaren Rechtssubjekt werden.

Unklare Strukturen erschweren den Zugang zu vorhandenen Angeboten

Neben einem Mangel an Einfühlungsvermögen in die Belange und die Situation der unterhaltsverpflichteten Väter beklagen die Väterberater, dass es zwischen den verschiedenen Stellen des Jugendamtes zu wenig Einblick in die jeweiligen Zuständigkeiten, Arbeitsweisen und Angebote gebe.¹⁶¹ Verschärfend kommt hinzu, was die MitarbeiterInnen der Jugendämter konstatieren, nämlich dass es zwischen den Bezirken keine einheitlichen Verfahrensweisen, Angebote und auch kaum Abstimmung gibt.¹⁶² So habe es in den 1990er Jahren zwar den Versuch gegeben, einen für gesamt Berlin einheitlichen Jugendhilfeplan zu entwickeln. Dazu sei es aber nur einmal gekommen.¹⁶³

Denn was ich in den vorangegangenen Abschnitten über die Praxis der Jugendämter schrieb, betrifft weitestgehend nur die Vormundschaftsstellen. Diese stark bürokratisch organisierte Einrichtung ist nicht dazu bestimmt, empathisch auf die Belange der Väter

¹⁵⁸ vgl. G: 610-617; vgl auch F: 142-147

¹⁵⁹ vgl. E: 92-94

¹⁶⁰ s. S.14-15

¹⁶¹ vgl. A: 171-173; 194-196

¹⁶² vgl. I: 349-353; F: 140-143

¹⁶³ vgl. H: 120-126

zu reagieren. Es wird auch keine Notwendigkeit gesehen, das zu ändern. Auf die Frage, ob es eine Supervision gebe, antwortete G, dass die Leiter und Leiterinnen der Vormundschaften sich regelmäßig über die rechtlichen Veränderungen und die aktuelle Rechtsprechung informierten und das an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weitergeben würden. Man setze sich zusammen, wenn es Probleme bei der konkreten Auslegung oder Anwendung gebe.¹⁶⁴ Sie sagte das, obwohl sie vorher ausführlich erklärte, dass sie in ihrer Stelle häufig zwischen den Fronten streitender Eltern stünden, dass sie häufig Sozialarbeit leisteten, dass sie die Trennungproblematik mitverhandeln müssten. G verlässt sich ganz auf die Erfahrung der MitarbeiterInnen, die, obwohl sie „von der Bezahlung her nicht die Hautvolee“¹⁶⁵ seien, in der Regel gut mit Menschen umgehen könnten. Anderenfalls hätten sie sich nicht für die Arbeit an dieser Stelle entschieden.¹⁶⁶ Dennoch –sie seien vor allem anderen Sachwalter des Familienrechts.

Die Rechte und die ihnen gemäßen unterschiedlichen Zuständigkeiten beim Amt sind jedoch von außen kaum nachvollziehbar. Denn die unterschiedlichen Stellen sind nicht klar den verschiedenen rechtlichen Regelungen zugeordnet. So leuchtet es dem Hilfesuchenden nicht unmittelbar ein, dass die Vormundschaft ausschließlich Beratung nach Paragraph 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes macht und nicht auch nach Paragraph 17 oder 28. Wird man als Vater telefonisch an die Vormundschaft vermittelt oder geht man direkt dorthin, weil man meint, dass einem dort geholfen werde, so wird das zwangsläufig zur Ernüchterung führen – umso stärker, je mehr man seine Rechte zu kennen meint.

Auch beim Sozialpädagogischen Dienst kann es passieren, dass ein Vater an überforderte Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterinnen gerät, weil die derart viel zu tun haben, dass sie für einen angespannten, genervten vielleicht auch aggressiv auftretenden Vater wenig Verständnis aufbringen (können).¹⁶⁷ Dass sie viel zu tun haben, schilderten alle Befragten der Jugendämter. Seit der Fusionierung der Bezirke seien viele Stellen zusammengelegt worden. Die vorhandene Arbeit wurden dabei übernommen, oftmals kamen noch zusätzliche Aufgaben hinzu. Das gilt gleichermaßen für alle Stellen.¹⁶⁸ Durch diese Mehrbelastung und den damit verbundenem Stress werden unangenehm auffallende Väter den womöglich vorgefassten negativen Eindruck noch bestärken, nach dem Motto: wenn die immer so sind, dürfen sie zurecht das Kind nicht sehen.

Anders ist es bei den Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Sie werden einstimmig als „etwas anderes“ beschrieben. Die VäterberaterInnen beschreiben die EFB grundsätzlich freundlicher, als „das Jugendamt“ insgesamt. Ihnen ist dabei durchaus klar, dass die EFB zum Jugendamt gehören. Dennoch werden sie als davon unabhängig wahrgenommen. Zur Erziehungsberatung könne grundsätzlich jeder mit Fragen zu Problemen in

¹⁶⁴ vgl. G: 710-718

¹⁶⁵ G: 671

¹⁶⁶ vgl. G: 494-499

¹⁶⁷ vgl. B: 198-222; D: 229-230;

¹⁶⁸ vgl. F: 30-33 ; H : 503-505, 570-572 ; I : 153-161

der Erziehung oder zur eigenen Elternschaft oder bei Problemen zwischen den Eltern kommen. Das sei somit auch ein Angebot für Väter.¹⁶⁹ Das Bild der EFB ist eher so, wie es C beschreibt:

„...ist das, glaube ich, kundenzugangsfreundlicher, als wenn ich dahin gehe, wo diese ganzen Amtsstuben sind, mit den Linoleumfußböden, was alles eher abweisend ist, wo man eher als, als, als, wie soll man sagen, als Bittsteller hingehet, oder als jemand, der reine formale Akte da zu bewältigen hat, als jemand, der, sagen wir mal, eher so'n zwischenmenschliches Anliegen hat.“ (C: 69-73)

Zusammenfassung

Die Berliner Jugendämter gliedern sich in drei Fachbereiche: Sozialpädagogischer Dienst (ASD), Vormundschaft und Erziehungs- und Familienberatung (EFB). Der ASD gilt als das „Herzstück“, weil hier Beratung angeboten wird, die zentralen Jugendhilfemaßnahmen und die inhaltliche als auch finanzielle Kontrolle übernommen werden. Die Vormundschaft ist vor allem eine Verwaltungseinheit, deren Hauptaufgabe die Beistandschaften darstellen. Die EFB sind Teil des Jugendamtes, werden aber als getrennt davon wahrgenommen. Sie beraten eingehend in allen Fragen, die die Familie berühren, solange davon Kinder betroffen sind.

Die unterhaltspflichtigen Väter erleben das Jugendamt vor allem als abweisenden Verwaltungsapparat. Dies mag daraus resultieren, dass sie mit Fragen zum Unterhalt in der Regel auf die Vormundschaften treffen, die eine Verwaltungsstelle sind und sich für Väter nicht zuständig erachten. Als problematisch wird die hohe Frauenquote (geschätzt: 90 Prozent) empfunden, weil Mitarbeiterinnen aufgrund eigener Erfahrungen den Müttern näher stünden. Es mangelt an Verständnis für die Väter. Im Gegenteil, es wird ihnen mit einer Vorwurfshaltung begegnet. Untransparente Zuständigkeiten der drei Bereiche und Uneinheitlichkeit zwischen den Bezirken erschweren es, geeignete (Beratungs-)Angebote zu finden. Die EFB werden von der Kritik weitgehend ausgenommen.

Strukturell ist das Jugendamt (gemäß KJHG) auf die Unterstützung der Kinder und derjenigen, die tatsächlich für sie sorgen ausgelegt, d.h. in der Regel die Mütter. Väter, die sich von der Sorge um ihr Kind ausgeschlossen sehen, bekommen keine Unterstützung vom Jugendamt, um diesen Zustand zu ändern. Die Hilfsbedürftigkeit dieser Väter wird nicht gesehen. Hilfe bekommt nur, wer tatsächlich sorgt. Die, die sorgen wollen, es aber nicht dürfen oder können (etwa bei geteiltem Sorgerecht), bekommen keine Unterstützung.

In den EFB wird die große Bedeutung der Väter für ihre Kinder, auch nach einer Trennung der Eltern, stark betont. ASD und Vormundschaft machen die Erfahrung, dass Väter ihren (Unterhalts-)Pflichten oftmals nicht nachkommen. Dadurch wird eine positive Sicht auf die Kindesunterhaltsverpflichteten Väter erschwert.

¹⁶⁹ vgl. C: 41-54

Ergebnisse

Die zentrale Frage dieser Arbeit gilt der Bedeutung der Arbeit Berliner Jugendämter für die Situation Kindesunterhaltspflichtiger Väter. Das bedeutet, dass ich nicht die allgemeinen Jugendhilfemaßnahmen untersuchen wollte, wie sie das achte Sozialgesetzbuch als Aufgaben für die Jugendämter als Ganzes definiert.

Mich interessierte, ob und wie sich die Arbeit von Jugendämtern im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung der Eltern auf die Situation der Kindesunterhaltspflichtigen Väter auswirkt. Den Prozess vom Zeitpunkt der Trennung bis zur Festlegung der Unterhaltspflicht und vor allem ihrer monetären Höhe untersuchte ich dabei nicht, ich setzte ihn voraus. Mir ging es nicht um mögliche Ungerechtigkeiten, die in der Höhe der Unterhaltsumme zum Ausdruck kommen könnten. Mein Augenmerk richtet sich auf die Grundlagen des Konstrukts der grundsätzlichen Versorgungspflicht von Vätern für ihre Kinder.

Die Arbeit der Jugendämter beeinflusst die Situation von unterhaltspflichtigen Vätern

Zusammengenommen konnte ich mit meiner Untersuchung zeigen, *dass* die Arbeit der Jugendämter Bedeutung für die Situation Kindesunterhaltspflichtiger Väter hat. Es wurde aber auch deutlich, dass in diesem Zusammenhang die Rede von *dem* Jugendamt eine unzulässige Vereinheitlichung wäre. Das Jugendamt gliedert sich in drei Zuständigkeitsbereiche. Diese begegnen unterhaltspflichtigen Vätern in unterschiedlicher Weise. Dabei liegt es nicht zu letzt an den einzelnen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, wie sich die Väter beim Amt angenommen fühlen.

Nichtsdestotrotz zeigt sich in den Interviews, dass es grundlegende Annahmen gibt, die für die Situation von Vätern relevant sind und sich durch alle Bereiche der Jugendämter ziehen. Diese werden im folgenden zusammenfassend dargestellt.

Hilfe zur Erziehung – Stabilisierung der gesellschaftlichen Ordnung

Die Arbeit der Jugendämter ist im Wesentlichen auf Familien ausgerichtet. Das Jugendamt greift dann unterstützend ein, wenn die Familie nicht das erbringt, was von ihr erwartet wird. Es stellte sich also die Frage, welches Familienideal dieser Unterstützung zugrunde liegt. Meine Untersuchung zeigte, dass dieses Familienideal von zentraler Bedeutung für die Situation unterhaltspflichtiger Väter ist.

Die Familie gilt als ein originärer Ort, von dem aus alle Menschen ihren Lebenslauf beginnen. Die Familie als Ausgangspunkt wird zum Gegenstand öffentlichen Interesses, den es staatlicherseits zu beschützen und wo nötig zu unterstützen gilt. Die Familien tragen die Verantwortung für Zeugung und Aufzucht von Kindern. Die demographische Stabilität und eine gesellschaftsordnungskonforme Erziehung sind als ursprüngliche Funktionen den Familien eingeschrieben. Im Abschnitt 3.1. fasste ich das unter dem

Begriff des Familien-Ethos' zusammen. Die Ausgangsvoraussetzungen für alle Kinder auf ein Mindestniveau zu bringen, stellt ein wesentliches Ziel des deutschen Gemeinwesens dar. Alle werdenden Bürger und Bürgerinnen sollen über grundlegende Voraussetzungen ihrer Bürgerlichkeit und der damit verbundenen Freiheiten und Sicherheiten verfügen können, das Stichwort ist: Chancengleichheit.

Tatsächlich wäre es den Kindern gegenüber unverantwortlich, würden sie von ihren Eltern gegen alle geltenden Normen und Wahrheiten und damit geradezu zur Gesellschaftsunfähigkeit erzogen. Daher wird den Eltern die Erziehungspflicht auferlegt und ihre angemessene, d.h. die gesellschaftsordnungskonforme, Ausübung staatlich überwacht. Von Rechts wegen wird anerkannt, dass Ehe oder Nicht-Ehe der Eltern für die Kinder keinen Unterschied mehr machen (sollen), und doch – normativ bleibt die heterosexuelle Ehe als ideale Beziehungsform und als Bekenntnis zur gesellschaftlichen Ordnung bestehen.

Gleichheit wird nicht nur hinsichtlich der Chancen oder des Familienstandes der Eltern als Ziel definiert, sondern auch zwischen den Geschlechtern. Die bestehenden Ungleichheiten sollen beseitigt oder ausgeglichen werden, wo sie einer Seite zum Nachteil gereichen. Daraus folgt in der Mehrzahl der Fälle, dass es institutionalisierte Unterstützungen für die weibliche Seite gibt. Körperliche Unterschiede dürfen von Rechts wegen nicht zu Benachteiligungen führen, ausdrücklich auch nicht bei Behinderung.

Allgemein bekannt ist, dass diese Ziele als Grundrechte in der Verfassung manifestiert sind. Zudem treibt supranationales Recht diese Entwicklung voran. Jedoch ist auch bekannt, dass es häufig nicht mehr als Lippenbekenntnisse sind, wenn es um die konkrete Umsetzung dieser hehren Ziele geht. Im Mittelpunkt meiner Arbeit steht das Ziel der geschlechtlichen Gleichberechtigung von Männern und Frauen, genauer: von Vätern und Müttern. Alle Ziele des Gemeinwesens, also auch das der geschlechtlichen Gleichberechtigung, sollen – idealiter – letztlich durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht und getragen werden. *Sie* sollen sich ordnungsgemäß verhalten und damit die Ordnung zum einen herstellen und zum anderen befestigen, denn *sie* in ihrer Gesamtheit bilden den Souverän. Die gesellschaftliche Ordnung, die allgemeinen Wohlstand mehrt und allgemeine Sicherheit und Freiheit gewährt, ist das große Ziel der Gesellschaft und ihr zu bewahrender Reichtum. D.h. Wohlstand und Reichtum sind nicht auf Geld oder materiellen Wohlstand beschränkt.

Die Menschen scheinen das aber nicht richtig zu begreifen. Darum werden öffentliche Institutionen notwendig, die den Bürgern und Bürgerinnen sozusagen dabei helfen, gut im Sinne der bürgerlichen Ordnung zu sein, ich möchte sagen: gut zu funktionieren. Solche Institutionen sind u.a. das Gefängnis, die Psychiatrie, das Alten- und Pflegeheim, die Schule und auch die zahlreichen Ämter. Beim Jugendamt bestätigte sich diese pessimistische Sichtweise.

Reduktion der Bürgerinnen und Bürger auf Fälle

Eine Mitarbeiterin des Jugendamts räumte ein, dass mit Menschen mit geringer Bildung leichter umzugehen sei, weil sie verwaltungsgläubiger seien. In dieser Äußerung wird die Handhabbarkeit von Menschen als bürokratische Fälle zur Bewertungskategorie. Ein Mensch wird nicht als ganzes gesehen. Er (und sie) wird zergliedert. Nur der betreffende Aspekt ist relevant. Für alles weitere ist das Amt nicht zuständig. Im Gegenteil, alles andere wird als störend empfunden. Wer während der Öffnungszeiten der Ämter keine Zeit findet, sich beraten, unterrichten, belehren zu lassen, der fällt aus der Klientel heraus. Wer die Sprache der Verwaltung und ihrer Fragebögen nicht „richtig“ versteht, gilt als schwierig („Jedes Wort wird auf die Goldwaage gelegt“). Wer nicht nur unterhaltspflichtig, sondern auch noch arbeitslos ist, muss seine Bemühungen um Arbeit mehrmals, nämlich an den jeweils zuständigen Stellen vorweisen. Ein von der Mutter getrennt lebender Vater, der sein Kind während des gemeinsamen Umgangs geschlagen hat, wird zum Monster stilisiert und nicht als Hilfe- und Unterstützungsbedürftiger im Interesse des Kindes anerkannt. Nach einer Scheidung oder Trennung wird Überforderung nur den Müttern zugebilligt, den Vätern hingegen nicht. Infolgedessen bezeichneten Vätervertreter das Jugendamt mitunter als Straf- und Überwachungsinstanz.

Jugendamt als inkorporierte Geschlechterordnung

Die Regeln werden vorgegeben und der bzw. die Einzelne hat sich einzufügen. Die gesellschaftliche Ordnung wird von den professionellen OrdnungshüterInnen, den BeamtInnen, den Verwaltungsangestellten interpretiert, gelernt, umgesetzt und verteidigt. Hinterfragen lassen sie sich in ihren Wahrheiten nur ungern. Erst wenn InteressenvertreterInnen massiv gegen den „Beton“ in den Behörden auftreten, wie es hieß, wird mitunter eingesehen, dass das althergebrachte Denken vielleicht doch zu Ungerechtigkeiten führt. Einige MitarbeiterInnen bemerken durchaus selbst solche Unstimmigkeiten. Aber sie fühlen sich außerstande, etwas zu ändern. Die Handlungsmaxime ist: Sie machen die Gesetze nicht, sie richten sich nur nach ihnen.

Darum dürfen in den Vormundschaftsstellen de jure keine Väter beraten werden. Die Folge davon ist, dass Väter mitunter schroff abgewiesen werden: Wir sind hier für Sie nicht zuständig, wir beraten nur Mütter. – In dieser verkürzten Aussage liegt ein diskriminierendes Moment.

Wenn Väter generell so behandelt werden, ganz gleich, was ihr Anliegen ist, dann werden sie nicht gleichberechtigt behandelt. Väter dürfen bei Fragen zu ihrer Unterhaltshöhe, gemäß der betreffenden Paragraphen, tatsächlich nicht von der Vormundschaftsstelle beraten werden. Beratung heißt in diesem Fall, dass Väter über ihre rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt würden. Diese Möglichkeiten werden als den Kindesinteressen entgegenstehend aufgefasst, weil das Interesse des Kindes definiert wird als: möglichst viel Geld vom Vater zu bekommen. Aber ist das Gleichberechtigung vor dem Gesetz,

wie es das Grundgesetz fordert? Liegt hierin, wenn nicht eine Benachteiligung der Väter, dann zumindest eine Bevorzugung der Mütter?

Nun könnte dem entgegnet werden, dass Vater und Mutter Kategorien sind, die nur Teilmengen aller Männer und aller Frauen umfassen. Folglich wird aufgrund von Geschlecht unterschieden, sondern aufgrund einer besonderen Eigenschaft, nämlich aufgrund von Mutterschaft. Da körperliche Unterschiede und ihre Auswirkungen mitunter zu Ungleichheit und Benachteiligung führen, wird im Zusammenhang einer Geburt den Gebärenden Unterstützung gewährt, damit sie nicht gegenüber denen benachteiligt werden, die nicht gebären bzw. überhaupt nicht gebären können. Dem kann ich folgen.

Präziser betrachtet zeigt sich, dass die besagte Unterstützung doch qua Geschlecht zugewiesen wird, denn Männern wird sie per se verwehrt, da sie definitionsgemäß nicht gebären können. D.h. die Kategorie Mutter lässt sich – unter der Voraussetzung der heute geltenden Wahrheit – nicht von der geschlechtlichen Kategorie Frau trennen. Die Geschlechtszugehörigkeit des Kindes wird anhand seiner körperlichen Eigenschaften (primärer Geschlechtsmerkmale) spätestens unmittelbar nach der Geburt festgelegt. Sind diese Eigenschaften nicht eindeutig, werden sie eindeutig gemacht. Die festgestellte Geschlechtszugehörigkeit ist fortan (nahezu) unverrückbar. Diese starre Auffassung von Geschlechtlichkeit verursacht bei Männern wie bei Frauen viele der beschriebenen Probleme, die in den Trennungskonflikten zum Tragen kommen.

Durch den Geburtsvorgang wird den Frauen eine natürliche enge Bindung zu ihren Kindern eingeschrieben, die Männern qua Unfähigkeit zur Geburt abgesprochen wird. Die Erfahrungen von Frauen während Schwangerschaft und Geburt sind nicht gleichermaßen auf Männer übertragbar. Das zu behaupten, wäre absurd. Dennoch sollten die Vorgänge im werdenden Vater eingehender untersucht werden, bevor weiterhin unhinterfragt die Mutter als die unmittelbar und *von Natur aus* wichtigere Person fürs Kind reproduziert wird. Ergebnisse der Väterforschung machen deutlich, dass auch Väter eine Schwangerschaft körperlich, aber vor allem psychisch erleben, wodurch das Kind für sie eine existenzielle Bedeutung erlangt.¹⁷⁰

Die implizit behauptete Natürlichkeit von Mutterschaft und einer mit ihr verknüpften Mütterlichkeit schließt zudem nicht nur die Väter aus, sondern oktroyiert Frauen eine Rolle, die ein Produkt der bürgerlichen Ideologie ist. Die ungebrochene Verknüpfung von Frau und Mutter verhindert, dass Frauen als selbständige und unabhängige Personen unterstützt werden. Denn selbständige und unabhängige Personen gelten nicht als unterstützungsbedürftig, zumindest gelten sie als keiner öffentlichen Unterstützung bedürftig. Das gleiche wirkt umgekehrt auch auf die Situation der Väter ein, da ihnen infolge einer generalisierten, hegemonialen Vorstellung von Männlichkeit unterstellt wird, sie seien unabhängig und selbständig und bedürften daher keiner Unterstützung.

¹⁷⁰ vgl. Gernot Krieger, 2002: Männer als Subjekte im Prozess von Zeugung, Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft, in: Heinrich-Böll-Stiftung, 2002b: Vater werden, Vater sein, Vater bleiben, S.46-50

Daraus ergibt sich, dass öffentliche Unterstützung nur als Hilfe gedacht ist, die dann eingreift, wenn die Realität zu weit vom hegemonialen Modell abweicht. So wird begrifflich, dass das Jugendamt von Rechts wegen nur die Mütter bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen berät und unterstützt, denn sie *sollen* die Erziehung übernehmen können, während zugleich davon ausgegangen wird, dass sie wegen dieser Erziehungs- und Pfllegetätigkeiten womöglich keiner Erwerbstätigkeit nachkommen können. Das Einzige, was hingegen vom Vater erwartet wird, ist seine Erwerbstätigkeit. Die unmittelbare Sorge um die Kinder wird ihm gerade so zugestanden wie der Mutter ihre eigene Erwerbstätigkeit, d.h. unter der Voraussetzung, dass dadurch die Familie und ihr Arrangement nicht über die Maßen belastet werden. Die von mir beleuchtete Situation setzt jedoch das Scheitern der Familie und damit auch all ihrer Aufgabenteilungen voraus. Hatten die Eltern vor dem Scheitern ein Arrangement, das vom hegemonialen Modell abwich, so werden sie nach der Trennung durch die öffentliche Hilfe weitgehend in die traditionellen Muster gedrängt.

Das Jugendamt und seine kontingenten Vaterkonstrukte

Der Vater wird in der Praxis der Jugendämter zu einem Paradoxon. Generell wird der Vater, auch nach einer Trennung, als wichtig für das Kind angesehen. Aber was als wichtig gilt, ist sehr unterschiedlich.

Die Vormundschaft und abgemildert auch der Sozialpädagogische Dienst finden vor allem, dass der Vater nach einer Scheidung oder Trennung Unterhalt zahlen soll. Er hat die Pflicht seinem Kind, Essen und Trinken zu sichern, wie es einer der Väterberater zusammenfasste. Bei den EFB gilt der Vater vor allem deshalb als wichtig, weil seine Anwesenheit insbesondere für die Söhne zur geschlechtlichen Identifikation notwendig sei. D.h. der Vater soll zum einen vorrangig zahlen und zum anderen hauptsächlich eine männliche Identifikation für den Sohn bzw. eine Desidentifikation für die Tochter ermöglichen.

Wenn sich nun gerade ein bestehender Konflikt zwischen den getrennt lebenden Eltern am Ringen um diese zwei verschiedenen Aspekte entzündet, dann wird die amtliche, einseitige Unterstützung der Mütter vor allem bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen (im Namen des Kindes!) den Vater und seine väterlichen Bemühungen erdrücken.

Er hat keine Chance gegen die Macht, die sich in der gesellschaftlichen Institution des Jugendamtes verdichtet. Die Institution verkörpert die gesellschaftliche Normativität. Die Institution hat Recht, denn sie basiert auf dem Recht und sie wird kontrolliert durch das Recht. Sie erhält sowohl ihren Auftrag als auch ihre Struktur durch das Recht. Sie agiert rechtmäßig und juristisch einwandfrei.

Der Vater wird dem alleine gegenüber stehen, wenn er nicht selbst schon einen Anwalt eingeschaltet hat. Er wird jedenfalls vom Jugendamt darauf hingewiesen, dass er sich einen Anwalt nehmen könne. Die MitarbeiterInnen werden ihm vielleicht sogar mittei-

len, dass er kostenlose Rechtsberatung bekommen und dass er Rechtsbeihilfen beanspruchen kann. Aber er wird damit in ein System des Rechts gezwungen. Ihm wird eine Sprache aufgenötigt. Er hat sich den Regeln der Ordnung zu fügen.

Die Kommunikation findet, meist schriftlich, auf vorgegebenen Wegen statt und diese Wege sind verrechtlicht. Es sind gewissermaßen Vertragswege. In dieser Situation der unterhaltspflichtigen Väter wird das vertragstheoretische Konstrukt real erfahrbar. Dabei hat es den Anschein, dass je stärker die Arbeit der jeweiligen Stelle auf Recht basiert und abstellt, desto mehr ist die Perspektive auf den Vater am hegemonialen, traditionellen Männlichkeitsverständnis ausgerichtet – am meisten bei der Vormundschaft, dann beim ASD und am schwächsten in der Familienberatung.

Das bedeutet, dass innerhalb des Jugendamtes mindestens zwei Wahrheiten vom Vater existieren und miteinander rivalisieren. In den EFB werden die Väter als Person, als Identifikationsfigur, als Menschen begriffen. In den anderen Stellen werden sie weitgehend auf ihre Funktion als unterhaltspflichtiger Ernährer reduziert.

Das Jugendamt hilft denen, die das Kind in Obhut haben

Die grundlegende Überzeugung beim Jugendamt ist, dass es nur für diejenigen zuständig sei, die unmittelbar für Kinder verantwortlich sind, genauer: bei denen sich die Kinder in Obhut befinden. Die Jugendämter haben zwar als öffentliche Einrichtung die Pflicht, darüber zu wachen, ob die obhutgewährende Mutter ihre Sorgspflicht wahrnimmt, aber zunächst einmal wird die Obhut zum Zuständigkeitsmerkmal.

Wenn die obhutgewährende Mutter, mit ihren Pflichten überfordert scheint, dann wird das Amt die Mutter, so gut es geht, unterstützen. Dafür gibt es zahlreiche Instrumentarien der Kinder- und Jugendhilfe.

Dass der Mutter die Sorge entzogen und infolgedessen dem getrennten Vater allein zugesprochen würde, kommt nicht vor. Dafür müsste der Vater schon einiges in Bewegung gesetzt haben, wodurch seine positive Bedeutung für das Kind belegt, oder treffender: bewiesen werden könnte. Wenn er besonders viel gearbeitet hat, um möglichst viel Geld zu verdienen, damit das Kind eine gute materielle Grundlage bekommt, so wird ihm entgegengehalten, dass er keine Erfahrung im Umgang mit Kindern habe. Darum könne er nicht gut im Interesse des Kindes sein, auch wenn er eigentlich ein guter Vater sei. Arbeitet er nicht so viel oder verdient zumindest nicht so viel, dass er den Unterhalt in gewünschter Höhe und regelmäßig hat zahlen können, dann wird bezweifelt, dass das Kind bei diesem nicht immer zuverlässigen Vater gut aufgehoben wäre.

Das unterstreicht die bereits beschriebene Grundannahme, wonach der unmittelbar erlebbare Vater für das Kind nach einer Trennung nicht in gleicher Weise wichtig ist, wie es der Mutter zugeschrieben wird. Diese Annahme teilen auch viele Väter. Sie ergeben sich in ihre Lage und ziehen sich aus dem Leben der Kinder zurück. Sie wollen ihren Kindern das ewige Hin und Her zwischen Vater und Mutter ersparen. Beim Jugendamt wird solches Verhalten unterstützt. Es wurde ausdrücklich gelobt, wenn ein Vater sich

zurückzieht und damit Druck vom Kind nimmt. Er könne ein Tagebuch anlegen, um seinem Kind irgendwann ein Zeugnis seiner Liebe geben zu können, wenn sich irgendwann einmal die Gelegenheit dazu biete. Es zeigt sich, dass eine Mutter im Kampf um ihre Kinder weitreichende Unterstützung findet, ein Vater jedoch nicht.

Zweifellos sind Spannungen zwischen den Eltern eine Belastung für die Kinder. Sicher ist es gut für die Kinder, wenn ein Elternteil diese Spannungen abbaut. Interessant daran ist, dass dies einseitig von den Vätern erwartet wird. Darin spiegelt sich zweierlei. Zum einen steckt darin die Annahme, dass die Spannungen von den Vätern ausgehen; darum wird es positiv bewertet, wenn sie sich zurücknehmen und damit die Ursachen der Spannung beseitigen. Infolgedessen wird zum andern von den Vätern erwartet, dass sie es zu sein haben, die auf die enge, sorgende, erziehende, behütende und beschützende Beziehung zum Kind verzichten. Die birgt die Überzeugung, dass Väter für ihre Kinder selbstlos zu sein haben. Das Bedürfnis, als Vater für das Kind unmittelbar erfahrbar zu sein, wird nicht berücksichtigt, obwohl diese Bedeutung aus Sicht des Kindes (!) durchaus als relevant bewertet wird. Meine These ist, dass mit dieser Position dazu beigetragen wird, das überkommene Familienethos und seine traditionellen Geschlechtsrollen zu verfestigen: die gute Mutter sorgt und der gute Vater *versorgt*.

Das Jugendamt verfestigt die geschlechtliche Sphären- und Aufgabenteilung

Damit reproduziert die Arbeit der Jugendämter die bürgerliche Ideologie, wie ich sie in der Einleitung dargestellt habe. Der Vater wird als öffentliche Person betrachtet. Traditionsgemäß arbeitet er und kümmert sich wenig um die privaten Angelegenheiten. Dementsprechend hieß es in einem Interview, dass man es dem Vater nicht zum Vorwurf machen wolle, wenn er für die Familie viel gearbeitet hat und darum lediglich ein Wochenendvater war. Wenn die Frau ihm die Kindererziehung und den Haushalt abnahm, könne ihm nun nicht vorgeworfen werden, dass er sich nie um die Kinder gekümmert habe.

Es wird deutlich, dass der Vater als Repräsentant der Öffentlichkeit und ihrer Regeln begriffen wird. Es sei wichtig, so heißt es bei den EFB, dass die Kinder ihren Vater als geschlechtliches Vorbild erleben könnten. Das klingt zunächst nach Verständnis für die Väter. Damit wird aber das traditionelle Geschlechterverhältnis stabilisiert, weil der Vater als männlicher Repräsentant und männliche Identifikationsfigur zu sein hat, was die Mutter nicht sein könne. Würden Väter und Mütter als weitgehend gleich gesehen, machte es keinen Sinn, auf ihre unterschiedlichen Bedeutungen zur geschlechtlichen Identifikation hinzuweisen. Die einzige Bedeutung läge dann in der Vielfalt, die allein daraus entstünde, dass *zwei* Menschen den Kindern Eltern wären.

Aber Väter und Mütter werden nicht als gleich begriffen. Sie werden als zwei verschiedene Pole beschrieben, denen unterschiedliche Aufgaben und Funktionen zugeschrieben werden. Es entsteht ein Vater, der in der Regel erwerbstätig ist und nur in seltenen Aus-

nahmefällen auch alles das für die Kinder tut, was auch Mütter tun. Die wenigen abweichenden „neuen“ Väter gelten als Ausnahmen, die die Regel bestätigen.

Väter, die nicht dem hegemonialen Modell entsprechen, fallen aus der Wahrnehmung der Institutionen. Sie seien mit ihren Anliegen schon ein bisschen alleingelassen, räumte die interviewte Leiterin einer Vormundschaftsstelle ein.

Väter, die nicht ihren Lebenssinn in der Erwerbsarbeit sehen, sondern die aktiv ihren Teil an der Sorge und Erziehung ihrer Kinder übernehmen wollen, werden nicht unterstützt, insbesondere, wenn die Mütter sich dem entgegen stellen. Die Interviews mit den VäterberaterInnen ergaben, dass es in der Regel nicht einmal der Intervention von Müttern bedürfe, weil die Jugendämter generell stärker auf Seiten der Mütter stünden. In dieser Schärfe trifft das wohl nur für die Vormundschaftsstellen zu. Denn die allgemeinen Beratungen beim ASD und in den EFB widmen sich auch den Vätern. Nur kommen die Väter kaum zu diesen Beratungseinrichtungen. Es stellt sich nur die Frage, warum sie nicht kommen.

Das Jugendamt berät keine Väter – weil Väter nicht kommen

Kommen Väter nicht zu den öffentlichen Beratungsstellen, weil sie nicht wollen? Weil sie aufgrund ihrer männlichen Sozialisation nicht um Hilfe bitten können, weil sie nicht einmal erkennen können oder dürfen, dass sie Hilfe nötig haben könnten? Die so unterstellte Selbstentfremdung von Männern geht meiner Meinung nach zu weit.

Hegemoniale Männlichkeit als Hindernis

Die *hegemoniale Männlichkeit* idealisiert traditionell den starken, unabhängigen Mann. Das ist zwar fast schon ein gendertheoretischer Lehrsatz, aber dennoch kein für alle Männer gültiges Faktum. Im Gegenteil, es zeigt sich, dass Männer oftmals von der Versorgung anderer abhängig sind. Anderenfalls würden sie nicht in beschriebenem Maße unter ihren Trennungen und Scheidungen leiden. Sie hängen von ihren Frauen und deren Leistungen ab. Die Väter wissen um die Versorgungsleistungen der anderen. Sie wissen nur nicht, dass es öffentliche Unterstützung auch für sie als Väter geben könnte, die ihnen dabei helfen könnte, mit der neuen Situation nach der Trennung besser zurecht zu kommen. Hören sie jedoch von anderen Vätern, die in ähnlicher Lage wie sie sind, dass es solche Angebote gibt, dann machen sie sich durchaus auf die Suche danach. Sie rufen bei den unterschiedlichen Stellen an. Und sie werden bei vielen dieser Stellen abgewiesen. Häufig werden sie es nicht wieder bei öffentlichen Stellen versuchen.

Schlechte Erfahrungen als Hindernis

Die Untersuchung machte deutlich, dass Väter oftmals, vielleicht sogar in der Regel, schlechte Erfahrungen mit den öffentlichen Einrichtungen der Jugendämter machen. Ihnen wird nicht richtig zugehört, sie fühlen sich unverstanden, sie werden wegge-

schickt. Sie werden sich infolgedessen zum Teil an Einrichtungen wenden, die sich explizit für Männer- und Väterbelange einsetzen, wie die, in denen meine InterviewpartnerInnen beschäftigt waren und sind. Sie geraten dabei mitunter an Einrichtungen, die stark gegen Frauen polarisieren.

Die Macht des Amtes und die damit verbundenen Ungerechtigkeiten werden manchmal allein den dort beschäftigten Frauen angelastet. Sie seien es, die aufgrund ihrer eigenen negativen Erfahrungen und männerfeindlichen Vorurteile, die Väter benachteiligen. Die Frauen werden dann zu *den* Schuldigen. Denn Frauen hätten von der frühen Kindheit an gewissermaßen Allmacht über die Jungen und Männer. Zuerst seien es die Mütter, dann die Kindergärtnerinnen und schließlich die Lehrerinnen. Wenn den Jungen und Männern irgendetwas etwas passiert, wenn sie krank werden oder wenn sie sich ganz banal die Haare schneiden lassen wollen, so werden sie in der übergroßen Mehrheit von weiblichem Personal versorgt. Überall, wo es konkret um ihre leibliche und seelische Versorgung geht, übernehmen dies größtenteils Frauen. Diese Verkettung wird dafür benutzt, die Schuldzuweisung umzudrehen. Nicht *hegemoniale Männlichkeit* oder eine patriarchale Ordnung verursachen demnach die geschlechtlich zuordenbaren Ungerechtigkeiten – und dies nahezu ausschließlich für Frauen –, sondern die überdominante Frau und Mutter, wird zur Ursache erklärt. Aber das erscheint mir zu einfach.

Frauenanteil beim Amt als Hindernis

Es ist zweifellos in vielerlei Hinsicht problematisch, dass, wie fast überall in den sozialen Bereichen, auch in den Beratungsstellen der Jugendämter nahezu ausschließlich Frauen beschäftigt sind.

Sicher ist es für Väter in Trennungssituationen schwierig, ihre Wut auf die ehemalige Lebensgefährtin und Mutter der eigenen Kinder nicht auch auf die in den öffentlichen Einrichtungen beschäftigten Frauen zu projizieren, sie nicht als Komplizinnen der Mutter vorzuverurteilen. Daher sollte es den Vätern grundsätzlich möglich sein, mit Männern zu sprechen, wie es bei den EFB der Fall ist.

Unbestreitbar sind die betroffenen Väter mitverantwortlich für die schwierige Situation, in der sie sich befinden. Deshalb sollte es ihnen nicht unnötig schwer gemacht werden, mit Männern zu sprechen, die sie nicht qua Geschlecht von vornherein als Komplizinnen ihrer „Ex“ verdächtigen. Es würde ihnen damit auch weniger leicht gemacht, ihre eigenen Anteile an Konflikten und Problemen in der Beziehung zur Kindsmutter pauschal auf *die* Frauen abwälzen zu können. Denn die Männer in den Beratungsstellen werden die Väter nicht aufgrund ihrer eigenen Geschlechtszugehörigkeit vorverurteilen und trotzdem ihre institutionelle, parteiliche Position (für das Kind) nicht aufgeben. Das zeigte die Untersuchung: Die männlichen Mitarbeiter beim Jugendamt waren keineswegs besonders für die getrennten, unterhaltspflichtigen Väter eingenommen.

Womöglich wird in diesem Zusammenhang ein Aspekt des hegemonialen männlichen Selbstverständnisses relevant. Demzufolge haben die eigenen körperlichen und seeli-

schen Belange der Männer in der privaten Sphäre versorgt zu werden. Die allgemeine Erfahrung der Männer ist, dass tatsächlich alles, was mit ihnen als Person zu tun hat, also Gesundheit, Körperpflege etc. in der Regel von Frauen in Form privater Dienstleistungen übernommen wird.

Mangelnde Transparenz als Hindernis

Haftet einer Institution, wie dem Jugendamt, der Ruf an, dass sie vor allem für Frauen zuständig seien, so werden Männer sich selten an diese Stelle wenden, weil sie sich überhaupt nicht angesprochen fühlen. Auf die Erziehungs- und Familienberatungsstelle kommen sie nicht, weil dem traditionellen Bild gemäß, Erziehung und Familie in den Aufgabenbereich der Frau fallen. Die Vormundschaftsstelle wird nicht ihre erste Anlaufstelle sein, weil sie keines Vormunds bedürfen. Unter allgemeinem sozialpädagogischem Dienst kann sich niemand so recht etwas vorstellen. Also wird auch diese Anlaufstelle für die Väter erst einmal nicht in den Blick fallen.

Die MitarbeiterInnen der EFB und ASD erklärten, dass die KlientInnen häufig von den Schulen, von den Kindergärten oder sonstigen Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche auf die Beratungsstellen der Ämter hingewiesen würden. Wenn es zutrifft, dass die Väter in der Mehrzahl nur selten an der direkten Betreuung der Kinder und Jugendlichen teilhaben, dann werden sie auch keine Berührung mit diesen Einrichtungen haben. Tatsächlich ist es eine Alltagswahrheit, dass die Kinder, wenn, dann in aller Regel von ihren Müttern abgeholt werden. Also werden auch nur sie angesprochen, wenn es den betreuenden Personen, den PädagogInnen usw. ratsam erscheint, dass sich die Familie öffentliche Unterstützung z.B. in Fragen der Erziehung holen. Diese Unterstützungsangebote betreffen dem traditionellen Arrangement gemäß den Aufgabenbereich der Mutter. In den EFB hieß es, dass man versuche auch die Väter wenigstens einmal zu Gesicht zu bekommen, um sich ein eigenes Bild von ihm machen zu können. D.h. die öffentlichen Einrichtungen sind ganz offensichtlich nicht auf Männer und Väter hegemonialen Typs abgestellt.

Denn ihre Stellung in der Gesellschaft ist die in der Öffentlichkeit. Daher kann ein Vater ein privates Anliegen nicht in die Öffentlichkeit tragen. Was ich meine ist, dass er keine öffentliche Einrichtung zur Unterstützung privater Anliegen aufsuchen kann. Denn um private Angelegenheiten, die ihn selbst, sein geistiges und körperliches Wohlbefinden, seine Gesundheit betreffen, soll er sich nicht kümmern, er lässt kümmern. Ist er erwerbstätig wird er weder die Kinder von der Schule abholen noch zu den üblichen Öffnungszeiten der Beratungseinrichtungen erscheinen können. Ein Mann hegemonialen Typs wird kaum Urlaub nehmen, um sich in Fragen der Erziehung seiner Kinder beraten zu lassen. Andere müssten das für ihn erledigen. In diesem Fall können aber keine Dienstleisterinnen engagiert werden. Er müsste das selbst machen. Die VäterberaterInnen unterstützen implizit diese These, indem sie erklärten, dass Väter für gewöhnlich erst dann kommen, wenn es bereits zu spät ist. D.h. die persönlichen, privaten Din-

ge müssen erst eine gewisse Relevanz erreichen, damit sie von Vätern in Angriff genommen werden. Als Maßstab gilt dabei offenkundig der Sachzwang, der Beruf, die Karriere, das öffentliche Ansehen. Denn würden die Beziehungen zu Frau und Kindern Priorität haben, so würden Väter stärker nach Mitteln und Wegen suchen, um vorhandene Hilfeangebote (rechtzeitig und präventiv) in Anspruch nehmen zu können. Stattdessen wird anderem der Vorrang gegeben. Was das im einzelnen ist, wäre eigens zu untersuchen.

Das Jugendamt stellt hohe Ansprüche an Väter, bietet ihnen aber keine Unterstützung

Als unterhaltspflichtiger Vater sinkt dessen Lebensstandard. Er muss im Zweifel nun für zwei Haushalte aufkommen. Seinen bisherigen Lebensstandard wird er unmöglich halten können. Seine Wohnung wird verwarhlosen, wenn er nicht selbst Hand anlegt. Seine Wäsche wird ungewaschen bleiben, wenn er es nicht selber tut. Hat das zuvor alles seine Frau oder Lebensgefährtin übernommen, so wird er eine vollständig neue Organisation seines Lebens vornehmen müssen. Er wird sich zunächst nicht damit zurecht finden. Er wird die alte Versorgung vermissen. Er wird auch seine gewohnte Umgebung vermissen, falls er umziehen musste. Alles wird ihm fremd sein. Sein Job wird ihm sinnlos erscheinen, wenn dessen Sinn zuvor in der Familie bestand. Und wenn der Sinn im Geld lag, das er verdiente, dann wird von diesem Sinn wenig übrig bleiben, nach allen Abzügen. Eine existenzielle Krise dürfte nicht selten eine Folge all dessen sein. Diese Krise wird nicht durch die Veränderungen verursacht. Ursache sind die zugrundeliegenden Werte und Normen. Die Veränderungen sind nur Auslöser, die den Bruch der normativen Grundlage sichtbar und spürbar werden lassen. Der Vater wird versuchen sich anzupassen. Er wird dies mit Mitteln versuchen, die ihm zur Verfügung stehen. Seine Fähigkeiten, ganz andere Wege zu beschreiten, dürften dabei begrenzt sein.

Neue Wege einzuschlagen, wird zudem durch die Praxis der Jugendämter erschwert. Denn: Er soll regelmäßig Umgang mit seinem Kind haben. Aber er soll sich nicht allzu sehr in die Erziehung der Mutter einmischen, bei der das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Er soll außerdem regelmäßig für das Kind Geld auf das Konto der Mutter überweisen. Und er soll sich, wenn die Mutter und er in allzu großen Spannungen zueinander stehen, selbstlos aus dem Leben des Kindes zurückziehen. Er soll aber voll emotional Anteil an der Entwicklung des Kindes nehmen. Er soll zuverlässig und krisensicher erwerbstätig sein. Er soll für seine Kinder ein (richtiger) Mann sein, damit sie ihre geschlechtliche Identität entwickeln können. Er soll aber nicht so ein Mann sein, der typisch genannt werden könnte, denn dann würde er all das nicht tun, was er eigentlich soll. Aber das Ideal beschreibt gerade das, woran sich viele ausrichten und genau darum in ihrer Beziehung scheitern. Wer immer nur Erwartungen zu erfüllen hat, wird kaum zu sich selbst finden und damit weder ein authentischer Vater noch ein angeneh-

mer und bereichernder Partner sein. Paradoxerweise würde ein Vater, der all das erfüllt, was von ihm erwartet wird, nicht mehr gesehen. Er würde quasi unsichtbar. Der Väterberater C formulierte es treffend: „Wenn’s flutscht, dann flutscht es und wenn es nicht flutscht, dann...“¹⁷¹

Zusammenfassung

Unterhaltspflichtige Väter werden nicht als Klientel der Jugendämter gesehen. Sie gelten vielmehr als Auslöser oder als Ursache für die Aufnahme der Arbeit – Unterstützung von Kind und Mutter.

Belange der unterhaltspflichtigen Väter als Väter finden keine Berücksichtigung, sie werden damit allein gelassen.

Gründe dafür liegen in der primären Ausrichtung der Angebote auf Familien (mindestens ein Elternteil mit Kind); die unterhaltspflichtigen Väter werden somit ausgeschlossen. Eine traditionell geschlechtliche Aufgabenteilung wird als üblich zugrunde gelegt; davon abweichende Vorstellungen von Vätern bleiben unberücksichtigt. Müttern wird eine größere Nähe zum Kind unterstellt (qua Geburt oder durch die alltägliche Praxis); darum sollen Väter im Streitfall weitgehend auf das Kind verzichten. In Fragen des Unterhalts werden nur Mütter beraten; Fragen zur Unterhaltspflicht gelten als Kindesinteressenwidrig und werden daher grundsätzlich nicht beantwortet. Die streng juristische Grundlage verhindert, dass niederschwellige Übereinkünfte und Verabredungen zwischen den Elternteilen getroffen werden.

Der Zugang von Vätern zum Jugendamt wird erschwert durch unklare Zuständigkeiten, ungünstige Infrastruktur (z.B. Öffnungszeiten, unzureichende Informationsmöglichkeiten in Form von Handreichungen, Telefonauskünften oder Internetauftritten) und womöglich durch den hohen Anteil Frauen, von denen Väter sich nicht angenommen fühlen.

Die Arbeit der Jugendämter reproduziert die bürgerliche Gesellschaftsideologie, einschließlich ihrer traditionellen geschlechtlichen Aufgaben- und Sphärenteilung.

¹⁷¹ C: 342-343

Ausblick

Im Rahmen dieser Arbeit galt es die Faktoren sichtbar zu machen, die durch die Arbeit der Jugendämter die Situation von unterhaltspflichtigen Vätern beeinflussen – vor allem negativ. Begründet durch die Perspektive auf *neue* Väter, habe ich die stabilisierenden und Gewissheit schaffenden Auswirkungen insbesondere für eher *traditionelle* Väter nicht positiv berücksichtigt. D.h. die dargestellten problematischen Auswirkungen betreffen nicht gleichermaßen alle unterhaltspflichtigen Väter. Die Vielfältigkeit der Väter muss in einer anschließenden Arbeit daher stärker Berücksichtigung finden, was sich auch methodisch niederschlagen würde: Die ExpertInneninterviews müssten um Interviews mit betroffenen Vätern erweitert werden.

Aus meiner Untersuchung ergibt sich die Hypothese, dass es einen Zusammenhang gibt, zwischen dem quantitativen Geschlechterverhältnis von Jugendamtsbeschäftigten und (a) der Bereitschaft von Vätern, sich im Jugendamt beraten zu lassen und (b) dem Angebot und seiner geschlechtsspezifischen Ausrichtung. Diese Hypothese lohnte anhand detaillierter empirischer Daten überprüft zu werden, die Auskunft darüber geben, wie das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern in den jeweiligen Stellen beim Jugendamt ist – welche Position sie bekleiden, wie das Verhältnis bei telefonischen Anfragen oder bei persönlichen Gesprächen (auf beiden Seiten Amt / Anfragende) ist und wie in den übergeordneten Jugendhilfeausschüssen, die die Inhalte bestimmen usw..

Damit in engem Zusammenhang stehen die Ausbildung der MitarbeiterInnen und ihre Arbeitsbedingungen, die stärkere Berücksichtigung erfordern. Denn daraus resultieren grundlegende Ansichten und Überzeugungen, auf denen die Arbeit der einzelnen Beschäftigten beruht und die ihr Handeln beeinflussen. Größere Beachtung muss auch den Arbeitsbedingungen im Amt geschenkt werden, was aufgrund meiner Fragestellung aus dem Relevanzrahmen fiel (fehlende Supervision für Verwaltungsbeschäftigte, Sparzwang, Zusammenlegungen und Personreduzierungen durch Bezirksfusion etc.). Diese Bedingungen erschweren es den MitarbeiterInnen, sich flexibel auf neue Anforderungen zu reagieren. Daher sollten Zugangs- und Kundenfreundlichkeit, Verhältnis Zeit/Fälle, Arbeitsmethoden (Fallzuteilung, Einzel- oder Teamarbeit, Berücksichtigung von Sozial- oder Geschlechterrelevanz usw.) untersucht werden.

Diese Arbeit untersuchte einen Gegenstand, der eingehender erforscht werden sollte, um tiefere Erkenntnisse zu gewinnen über die Zusammenhänge von institutionellem Handeln und seinen (rechtlichen, historischen, diskursiven) Grundlagen als auch ihren Auswirkungen auf die Lebenssituationen von Menschen, hier: Kindesunterhaltspflichtigen Vätern, unter besonderer Berücksichtigung geschlechtlicher Gleichstellung.

Abkürzungsverzeichnis

ASD	(allgemeiner) sozialpädagogischer Dienst (zentraler Fachbereich des Jugendamtes)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EFB	Erziehungs- und Familienberatung (Fachbereich des Jugendamts)
EstG	Einkommenssteuergesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfe Gesetz (SGB VIII)
SGB VIII	achtes Sozialgesetzbuch

Quellen- und Literaturverzeichnis

Zeitungsartikel

- „Säumige Väter kosten den Staat Millionen“, in: Berliner Zeitung vom 19.5.2003, S. 8
- „Zuschuss für Geringverdiener mit Kindern? Grüne wollen Familien in Agenda 2010 stärker fördern“, in: Der Tagesspiegel vom 7.6.2003, S. 4
- Dassler, Sandra: Schwierige Verhältnisse. Viele Geschwister, keinen Vater, eine hilflose Mutter: Wie die beiden Kinder aufwachsen, die am Montag einen Frisörladen ausrauben wollten, in: Der Tagesspiegel vom 28./29.5.2003, S. 15
- Wenzel, Kirstin: Auf Papa kommt es an. Ein Potsdamer Genlabor wirbt in Berlin für Vaterschaftstests. Zum Vatertag gibt es Sonderpreise, in: Der Tagesspiegel vom 28./29.5.2003, S. 16

Statistisches Material:

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), 2002: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2001, Bonn
- Statistisches Landesamt Berlin (Hrsg.), 2002: Statistisches Jahrbuch Berlin 2001, Berlin

Literatur

- Amendt, Gerhard, 2002: Kultur, Kindeswohl und homosexuelle Fortpflanzung, in: Leviathan 2/2002, S. 161-174
- Baer, Susanne; Berghahn, Sabine, 1996: Auf dem Weg zu einer feministischen Rechtskultur? Deutsche und US-amerikanische Ansätze, in: Kulawik, Teresa; Sauer, Birgit (Hrsg.), 1996: Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft, S. 223-280
- Baum, Detlef, 1988: Bürokratie und Sozialpolitik. Zur Geschichte staatlicher Sozialpolitik im Spiegel der älteren Staatsverwaltungslehre. Ein Beitrag zur historisch-soziologischen Begründung der Bürokratisierung der Sozialpolitik, Berlin
- BauSteineMänner (Hrsg.), 2001: Kritische Männerforschung. Neue Ansätze in der Geschlechtertheorie, Hamburg (3. erw. Aufl., 1.: 1996)

- Beck, Ulrich, 1986: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main
- Beck, Ulrich; Beck-Gernsheim, Elisabeth, 1990: Das ganz normale Chaos der Liebe, Frankfurt am Main
- Beck, Ulrich; Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hrsg.), 1994a: Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften, Frankfurt am Main
- Beck, Ulrich; Beck-Gernsheim, Elisabeth, 1994b: Individualisierung in modernen Gesellschaften. Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie, in: dies. (Hrsg.), 1994a, S. 10-39
- Beck, Ulrich; Willms, Johannes, 2000: Freiheit oder Kapitalismus. Gesellschaft neu denken. Ulrich Beck im Gespräch mit Johannes Willms, Frankfurt am Main
- Beck-Gernsheim, Elisabeth, 1994: Auf dem Weg in die postfamiliale Familie - Von der Notgemeinschaft zur Wahlverwandtschaft, in: Beck, Ulrich; Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hrsg.), 1994a: Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften, Frankfurt am Main, S. 115-138
- Behnke, Cornelia; Liebold, Renate, 2001: Beruflich erfolgreiche Männer: Belastet von der Arbeit – belästigt von der Familie; in: Döge, Peter; Meuser, Michael 2001 (Hrsg.): Männlichkeit und soziale Ordnung. Neuere Beiträge zur Geschlechterforschung; Opladen; S. 141-157
- Berger, Walter; Reisbeck, Günter; Schwer, Petra, 2000: Lesben - Schwule - Kinder. Eine Analyse zum Forschungsstand, Düsseldorf (herausgegeben vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen)
- Bertram, Hans, 1997: Familien leben. Neue Wege zur flexiblen Gestaltung von Lebenszeit, Arbeitszeit und Familienzeit, Gütersloh
- von Beyme, Klaus, 1972: Die politischen Theorien der Gegenwart, München (2000, 8. neuüberarbeitete Aufl., Opladen, Wiesbaden)
- Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hrsg.), 2002: Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung, Opladen
- Bogner, Alexander; Menz, Wolfgang, 2002: Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion, in: Bogner, Littig, Menz (Hrsg.) 2002, S. 33-70
- Böhm, Tatjana, 1993: Allein mit Kindern - eine Familienform, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Alleinerziehende in den neuen Bundesländern. Immer noch eine Lebensform wie jede andere? Bonn, S. 9-14
- Bohn, Irina; Bradna, Monika, 2002: Geschlechterdifferenzierte Jugendhilfeplanung und Gender Mainstreaming-Prozesse – So geht's (Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Stuttgart
- von Braun, Christina, 1990: Nicht ich. Logik, Lüge, Libido, Frankfurt am Main, (3. Aufl., 1.: 1985)
- Butler, Judith, 2002: Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung, Frankfurt am Main (orig.: 1997)
- Butler, Judith, 2003: Kritik der ethischen Gewalt, Frankfurt am Main
- Carrigan, Tim; Connell, Robert W.; Lee, John, 2001: Ansätze zu einer neuen Soziologie der Männlichkeit, in: BauSteineMänner (Hrsg.), 2001: Kritische Männerforschung. Neue Ansätze in der Geschlechtertheorie, Hamburg (3. erw. Aufl., 1.: 1996), S. 38-75 (orig.: 1985)
- Connell, Robert W., 1998: Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, Opladen (2000, 2. Auflage, orig.: 1995)

- Döge, Peter; Meuser, Michael, 2001: Geschlechterverhältnisse und Männlichkeit. Entwicklung und Perspektiven sozialwissenschaftlicher Männlichkeitsforschung, in: dies. (Hrsg.), 2001: Männlichkeit und soziale Ordnung. Neuere Beiträge zur Geschlechterforschung, Opladen, S. 7-26
- Ferguson, Kathy E., 1985: Bürokratie und öffentliches Leben: die Feminisierung des Gemeinwesens, in: Diamond, Stanley, Narr, Wolf-Dieter; Homann, Rolf (Hrsg.): Bürokratie als Schicksal? Opladen, S. 54-75
- Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines, (Hrsg.) 2000: Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg
- Friedan, Betty, 1970: Der Weiblichkeitswahn oder: Die Selbstbefreiung der Frau. Ein Emanzipationskonzept, Reinbek bei Hamburg (orig. 1963)
- Fthenakis, Wassilios E.; Minsel, Beate, 2001: Die Rolle des Vaters in der Familie, Stuttgart, Berlin, Köln
- Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), 2002a: „Mann oder Opfer? Dokumentation einer Fachtagung der Heinrich-Böll-Stiftung und des „Forum Männer in Theorie und Praxis der Geschlechterverhältnisse“ am 12./13. Oktober in Berlin“, Berlin
- Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), 2002b: Vater werden, Vater sein, Vater bleiben. Psychosoziale, rechtliche und politische Rahmenbedingungen. Dokumentation einer Fachtagung der Heinrich-Böll-Stiftung und des „Forum Männer in Theorie und Praxis der Geschlechterverhältnisse“ am 24./25. Mai 2002 in Berlin
- Hitzler, Ronald; Honer, Anne, 2002: Qualitative Methoden, in: Nohlen, D.; Schultze, R.-O. (Hrsg.), 2002a, S. 755-759
- Hollstein, Walter, 1991: Nicht Herrscher, aber kräftig. Die Zukunft der Männer, Reinbek bei Hamburg (zuerst: 1988)
- Jäckel, Karin, 1997: Der gebrauchte Mann. Abgeliebt und abgezockt - Väter nach der Trennung, München
- Kassner, Karsten; Wassermann, Petra, 2002: Nicht überall, wo Methode draufsteht, ist auch Methode drin. Zur Problematik der Fundierung von ExpertInneninterviews, in: Bogner, Littig, Menz (Hrsg.) 2002, S. 95-111
- Kathmann, Maria, 2000: Frauen wollen noch immer eine andere Politik. Ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft und was daraus wurde; in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Referat Frauenpolitik (Hrsg.), 2000: Zur Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft. Der richtige Weg? S. 17-20
- König, René, 1974: Die Familie der Gegenwart. Ein interkultureller Vergleich, München (3. erweiterte Auflage, 1978)
- Kurz-Scherf, Ingrid, 2002: Hartz und die Frauen, oder: Auf dem Weg in die autoritäre Gesellschaft; in: femina politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 2/2002, 11. Jg.; S. 87-90
- LeCamus, Jean, 2001: Väter. Die Bedeutung des Vaters für die psychische Entwicklung des Kindes, Weinheim, Basel (Orig.: 2000)
- Leicht-Scholten, Carmen, 2000: Das Recht auf Gleichberechtigung im Grundgesetz. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1949 bis heute. Frankfurt am Main / New York
- Lenz, Hans-Joachim, 1996: Spirale der Gewalt. Jungen und Männer als Opfer von Gewalt, Berlin
- Lenz, Hans-Joachim, 2001: Mann versus Opfer? Kritische Männerforschung zwischen der Verstrickung in herrschende Verhältnisse und einer neuen Erkenntnisperspektive, in:

- BauSteineMänner (Hrsg.), 2001: Kritische Männerforschung. Neue Ansätze in der Geschlechtertheorie, Hamburg (3. erw. Aufl., 1.: 1996), S. 359-396
- Lenzen, Dieter, 2002: Transformationen des Vaters. Zur Geschichte des Vaterkonzepts in Europa, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), 2002b: Vater werden, Vater sein, Vater bleiben. Psychosoziale, rechtliche und politische Rahmenbedingungen. Dokumentation einer Fachtagung der Heinrich-Böll-Stiftung und des „Forum Männer in Theorie und Praxis der Geschlechterverhältnisse“ am 24./25. Mai 2002 in Berlin, S. 7-23 (Unter dem Titel „Zur Kulturgeschichte der Vaterschaft“ zuerst in: Erhart, Walter; Herrmann, Britta, 1997: Wann ist der Mann ein Mann? Zur Geschichte der Männlichkeit, Stuttgart, Weimar, S. 87-113)
- Link, Jürgen, 1999: Diskursive Ereignisse, Diskurse, Interdiskurse: Sieben Thesen zur Operativität der Diskursanalyse am Beispiel des Normalismus, in: Bublitz, Hannelore u.a. (Hrsg.), 1999: Das Wuchern der Diskurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults, Frankfurt am Main
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike, 1991: ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig beachtet. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion, in: Garz, Detlev; Krainer, Klaus (Hrsg.), 1991: Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen, Opladen, S. 441-471 (jetzt in: Bogner, Littig, Menz (Hrsg.) 2002: S. 71-93)
- Dies., 2002: Experteninterview, in: Nohlen, D.; Schultze, R.-O. (Hrsg.), 2002a, S. 214-215
- Morgenroth, Christine, 2003: Arbeitsidentität und Arbeitslosigkeit – ein depressiver Zirkel, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 6-7, S. 17-24
- Narr, Wolf-Dieter; Naschold, Frieder, 1969-1971: Einführung in die moderne politische Theorie, 3 Bde., Stuttgart
- Nave-Herz, Rosemarie, 1994: Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt
- Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf, (Hrsg.) 2002a: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, 2 Bde., München
- Dies., 2002b: Politikwissenschaft, in: dies 2002a, S. 671-680
- Oschmiansky, Frank, 2003: Faule Arbeitslose? Zur Debatte über Arbeitsunwilligkeit und Leistungsmisbrauch, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 6-7/2003, S. 10-16
- Pateman, Carole, 1988: The Sexual Contract. Cambridge
- Pateman, Carole, 1989: The Fraternal Social Contract, in: dies. (1989): The Disorder of Women. Cambridge, 33-57
- Rousseau, Jean-Jacques, 1762: Du Contract Social ou Principes du Droit Politique; (dt. (1994): Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart)
- Schölper, Dag; Gärtner, Marc, 2002: (Be-)Gattungsethik – Kritik an Gerhard Amendts Aufsatz über homosexuelle Fortpflanzung, in Leviathan 4/2002; S. 565-567
- Schwab, Dieter, 2001: Familienrecht (11., neubearb. Aufl.), München
- Schmidt, Christiane, 2000: Analyse von Leitfadeninterviews, in Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines, (Hrsg.) 2000: Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg, S. 447-456
- Spannbauer, Christa, 1999: Das verque(e)re Begehren. Sind zwei Geschlechter genug? Würzburg, darin insb.: Kapitel 4: Männer entdecken ihr Geschlecht - Über die Entstehung einer kritischen Männerforschung, S. 78-100
- Textor, Martin R., Winterhalter-Salvatore, Dagmar, 2002: Jugendamt, in: Fthenakis, Textor (Hrsg.), 2003
- Tondorf, Karin, 2002: „Simon verdient mehr als Simone“. Ursachen für die Einkommens(un)gleichheit zwischen Männern und Frauen; in: femina politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 2/2002, 11. Jg.; S. 91-95

- Volz, Rainer, 2001: Männer zwischen Laptop und Wickeltisch – Ergebnisse der Studie „Männer im Aufbruch“, in: BMFSFJ (Hrsg.), 2001: Materialien zur Familienpolitik Nr. 12. Muss die Vaterrolle neu erfunden werden? Neue Chancen für Partnerschaft in Familie und Beruf. Dokumentation einer Fachtagung der Abteilung Familien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22./23. Mai 2001, S. 5-20
- Wasmuth, Ulrike C., 2002a: Familie/Familienpolitik, in: Nohlen, Schultze (Hrsg.), 2002, S. 221-222
- Dies., 2002b: Frauenpolitik, in: Nohlen, Schultze (Hrsg.), 2002, S. 242
- Wieck, Wilfried, 1992: Söhne wollen Väter. Wider die weibliche Umklammerung, Hamburg
- Wingen, Max, 1997: Familienpolitik. Grundlagen und aktuelle Probleme, Bonn
- Ders., 2002a: Familienwissenschaftliche Politikberatung, in: Fthenakis, Textor (Hrsg.), 2003
- Ders. 2002b: Träger der Familienpolitik, in: Fthenakis, Textor (Hrsg.), 2003
- Wobbe, Theresa, 1994: Eine Frage der Tradition: Wissenschaftspolitische Überlegungen in historischer Perspektive, in: Bister, Elke u.a. (Hrsg.), 1994: Gleichstellungspolitik – Totem und Tabus. Eine feministische Revision, Frankfurt am Main, New York, S. 122-140

Sonstiges Material

- BMFSJ, 2003: Kurzfassung der Studie „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“ (http://www.bmfsfj.de/Anlage23916/Kurzfassung_der_Studie.pdf; 22.6.03)
- Fthenakis, Wassilios E. ;Textor, Martin R. (Hrsg.), 2003: Das Online-Familienhandbuch. Ein Internet-basiertes Handbuch zu Themen der Kindererziehung, Partnerschaft und Familienbildung für Eltern, Erzieher, Lehrer und Wissenschaftler, (<http://www.familienhandbuch.de>; 22.04.2003)

Anhang

I: Leitfaden für die Interviews mit den VätervertreterInnen

Welche Angebote hat das Jugendamt für kindesunterhaltsverpflichtete Väter?

- Art + Umfang
- Bewertung des Angebots (für wen gut, für wen nicht)

Welche Angebote fehlen?

Welche Väter suchen Angebote bei den JÄ?

Ist die Gruppe der Väter einheitlich oder sehr unterschiedlich?

Über welche Väter reden wir?

Welche Fragen haben sie?	Welche Probleme, Sorgen, Ängste haben die Väter?
Wo und wobei suchen sie Rat?	Wo und wobei Unterstützung?

Wie sieht die aktuelle Situation der kindesunterhaltsverpflichteten Väter aus?

Beruf, Arbeit, Ausbildung	Geld / Finanzielles
Wohnen	Familie
Freunde	Freizeit

Welche Bedeutung hat das JA für die allgemeine Lebenssituation?

- regelmäßige Kontakte, Eingriffe?
- Wie sieht die Unterstützung aus?
- Einfluss auf Beziehung zur Familie?

Welche Erfahrungen beim Kontakt mit dem JA machen Väter?

- bei der Belehrung zur Unterhaltspflicht
- bei Telefonanfragen
- bei persönlichem Erscheinen
 - o was erwarten sie vom JA?
 - o Werden die Erwartungen erfüllt?
 - o Wie gehen sie mit Enttäuschungen um?
 - o Welche Spannungen entstehen dadurch?

Welche Bedeutung haben die Personen, auf die die Väter beim JA treffen?

Wird sich aus Sicht der Väter genügend Zeit genommen?	Fühlen sie sich ernst genommen?
Werden ihre ‚eigentlichen‘ Anliegen verstanden?	Bekommen sie die gesuchten Informationen?
Wird ihnen weitergeholfen?	Werden ihnen andere Kontaktmöglichkeiten aufgezeigt?

II: Leitfaden für die Interviews mit den MitarbeiterInnen der Jugendamtsstellen

Können Sie kurz Ihr Tätigkeitsbereich umreißen?

- Was ist Ihr (rechtlicher) Auftrag?
- Auf welcher rechtlichen Grundlage arbeiten Sie?

Welche Angebote halten Sie bereit?

für wen?	Auch für getrennte, geschiedene (Kindesunterhaltsverpflichtete) Väter, auch ohne Sorgerecht?
Art + Umfang	Bewertung des Angebots (für wen gut, für wen nicht)

Gibt es Berlin-weit ein einheitlichen Auftrag oder ist das bezirksgebunden?

Welche Angebote fehlen Ihrer Meinung?

Welche Organisationen oder Institutionen kennen Sie, die sich um Väterbelange kümmern?
Was halten Sie von diesen Väterorganisationen?

(→ Förderung freier JH nach § 74 SGB VIII)

Welche **Väter** suchen Angebote bei den JÄ?

Ist die Gruppe der Väter einheitlich oder sehr unterschiedlich?

Über welche Väter reden wir?

Welche Fragen haben sie?	Welche Probleme, Sorgen, Ängste haben die Väter?
Wo und wobei suchen sie Rat?	Wo und wobei Unterstützung?

Wie sieht die aktuelle Situation Kindesunterhaltsverpflichteter Väter aus?

Beruf, Arbeit, Ausbildung	Geld / Finanzielles
Wohnen	Familie
Freunde	Freizeit

Wie kommen Sie in Berührung mit getrennten / Kindesunterhaltspflichtigen Vätern?

- Gibt es regelmäßige Kontakte?
- Bieten Sie Unterstützung an, wenn ja: wobei? In Form von Familienberatung (§ 52a SGB VIII: Beratung u. Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung u. Geltendmachung v. Unterhaltsansprüchen. Gilt das nur für Mütter?
§ 28 Erziehungsberatung: „Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte“ sollen Beraten werden (trennendes ,und'? Sind getrennte Väter keine Eltern mehr, wie es § 27 nahelegt?))

Es kommt bei den Betroffenen argumentativ häufig zu einer Vermengung von Unterhalt und Umgang.
(„Wenn ich das Kind nicht sehen darf, dann zahle ich auch nicht oder nur das Minimum.“ Bzw.: „Der zahlt nicht, dann kriegt der auch das Kind nicht“.)
Wie beurteilen Sie das? Wie gehen Sie damit um?

Welche Erfahrungen mit Vätern haben Sie?

- bei Telefonanfragen
- bei persönlichem Erscheinen

Jugendämter und ihre Bedeutung für die Situation Kindesunterhaltsverpflichteter Väter –
eine theoretische und empirische Analyse

- was erwarten sie vom JA?
- Können die Erwartungen erfüllt werden?
- Wie gehen Sie mit den Enttäuschungen der Väter um?
- Welche Spannungen können Sie skizzieren?

Welche Bedeutung hat die Subjektivität der Väter als auch der MA?

Haben die MA für die Probleme genügend Zeit?	Haben sie den Raum, um die Anliegen „ernst“ zu nehmen?
Können den ‚eigentlichen‘ Anliegen entsprochen werden?	Können Sie die gesuchten Informationen geben?
Können Sie weiterhelfen (Empfehlungen freier Träger? Andere zuständige Stellen im JA?)	Können Sie Kontakte vermitteln?

Gibt es eine Regel, wie mit getrennten Vätern verfahren wird, wenn Sie Fragen z.B. zum Unterhalt oder zum Umgang haben?

Können sie einschätzen, wie das Gros der Trennungs- bzw. Scheidungs-Väter zu ihren Kindern stehen?

In Trennungssituationen gibt es oft starke Spannungen und verhärtete Konflikte zwischen den ehemaligen Partnern. Diese werden bewusst oder unbewusst über Geldforderungen, Unterhalt, ausgetragen. Wie schätzen Sie das ein? Was können Sie da machen?

Es wird angenommen, dass Mütter nach einer Trennung seltener als Väter in die soziale Isolation geraten, weil sie während der Beziehung die soziale Arbeit geleistet haben oder weil sie durch das Kind in der Kita, Schule etc. neue Kontakte finden. Können Sie das kommentieren?

Können Sie die Situation von Vätern nach Trennung bzw. Scheidung beschreiben?

Werden Ihnen Betroffene von anderen Stellen im JA zugewiesen. Kommen Leute und erzählen, ich war bei der und der Stelle, die haben gesagt, ich soll mich an Sie wenden?

Die Kindschaftsrechtsreform 1998 hat einige Veränderungen nach sich gezogen. Können sie einige Veränderungen in Ihrem Bereich benennen?

Es gibt die Forderung Strafen anzudrohen und ggf. auch durchzuführen, wenn Alleinsorgeberechtigte den Umgang mit dem anderen Elternteil verwehren. Was halten Sie davon?

SGB VIII (KJHG):

Zusammenfassungen der wichtigsten Paragraphen (vom Abdruck wurde abgesehen)

